

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/5630 —

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5764, 12/5940 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs
und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)

A. Problem

Der steuerliche Teil des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms ist gesetzgeberisch umzusetzen. Der Abbau ungerechtfertigter Steuervorteile und unerwünschter steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten ist fortzusetzen. Im Anschluß an das Steueränderungsgesetz 1992 und das Zinsabschlaggesetz sind Maßnahmen zur Steuervereinfachung erforderlich. EG-Richtlinien und Änderungen der Rechtsprechung erfordern entsprechende Gesetzesänderungen. Infolge der Rechtsentwicklung können Vorschriften des Steuerrechts bereinigt werden. Die Beschlüsse der Koalitionsfraktionen zur Verkehrsfinanzierung und Abgabenharmonisierung bedürfen der gesetzgeberischen Realisierung.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes, der insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

— Ausschluß des Abzugs fiktiver ausländischer Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage,

- Einschränkung steuervermeidender Gestaltungen durch Finanzinnovationen, wobei die Maßnahmen im Gesetzentwurf noch nicht präzisiert sind,
- Eindämmung bestimmter Steuersparmodelle bei Anteilsveräußerungen und Umwandlungen sowie Ausschluß der Umgehung der Besteuerung von Kapitalbeteiligungen durch Zwischenschaltung einer Personengesellschaft,
- zeitnahe Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne insbesondere aus Kapitalbeteiligungen auch bei mittelbarem Anteilsbesitz über Investmentfonds und steuerliche Erfassung des sog. Zwischengewinns bei privaten Inhabern von Anteilscheinen an solchen Fonds; Hinzurechnungsbesteuerung bei Verlagerung der Anteile in niedrig besteuerte ausländische Konzernunternehmen,
- Begrenzung steuersparender Gestaltungen durch Verlagerung von Gewinnen ins Ausland durch Erfassung solcher Gewinne im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung,
- Begrenzung der Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen auf zusätzliche Arbeitgeberleistungen,
- Einschränkung des Werbungskostenabzugs für zurückgezahlte Vorsteuern insbesondere bei unterbrochener Immobilienvermietung,
- steuerliche Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung inländischer Grundstücke, die zum Betriebsvermögen ausländischer Objektgesellschaften gehören, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten,
- Versagung der Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber dem Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft, wenn die Gesellschaft hauptsächlich zur Verschaffung steuerlicher Vorteile eingesetzt wird,
- vollständigere Erfassung der Veräußerung von Anteilscheinen an Investmentfonds,
- zeitnahe Abführung der Umsatzsteuer auf Anzahlungen (Abschlagszahlungen), in die die Umsatzsteuer einbezogen ist,
- weitere Einschränkung der Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu verzichten,
- Ausdehnung des Schuldzinsenabzugs für selbstgenutztes Wohneigentum auf den Baujahrgang 1995,
- Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz für Arbeitnehmer in den alten Bundesländern und Ausschluß verschiedener außerbetrieblicher Anlageformen aus dem Anlagekatalog,
- Vereinfachung der Kürzungsregelung beim Sonderausgaben-Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen,
- Angleichung der Arbeitslohngrenzen für die Lohnsteuerpauschalierung bei Teilzeitbeschäftigten an die Arbeitsentgelt-

- grenze für die Sozialversicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten,
- Vereinfachung des Zinsabschlags auf Stückzinsen durch Einführung des „modifizierten Nettoprinzips“,
 - Anhebung der Buchführungspflichtgrenze für Gewerbebetriebe auf 48 000 DM,
 - Verzicht auf Endgültigkeitserklärungen bei vorläufigen Steuerfestsetzungen, deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht höchstrichterlich bestätigt worden ist,
 - Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen zur Milderung der Nachteile gegenüber ausländischen Wettbewerbern,
 - Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-PKW im Hinblick auf die gegenüber Benzin-PKW geringere Anhebung der Mineralölsteuer,
 - Anhebung der Kilometerpauschale für PKW bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,65 DM auf 0,75 DM,
 - Einführung einer Rechtsgrundlage für vorläufige Steuerfestsetzungen, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht höchstrichterlich verneint worden ist oder zur Entscheidung ansteht,
 - Ausschluß der Reisekosten-Abzugsbeschränkung nach dem Haushaltsgesetz 1993 bei Auslandsdienstreisen im Einkommensteuerrecht,
 - Ausdehnung der Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke,
 - Wiederberücksichtigung von Kindern zwischen 18 und 27 Jahren, die freiwillig Wehrdienst leisten und deren Berufsausbildung dadurch unterbrochen wird, bei der Einkommensteuer,
 - Erweiterung des Kinderfreibetrags auf Kinder im Ausland anstelle der bisherigen Berücksichtigung dieser Kinder im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen,
 - Einbeziehung sämtlicher Verluste aus anderen Einkunftsarten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren,
 - Anpassung von Vorschriften des Einkommensteuerrechts nach Einführung des Zinsabschlags ab 1993,
 - Verhinderung des „Einlagenmodells“ bei der Schenkungssteuer,
 - Vereinheitlichung des Steuersatzes bei der Feuerschutzsteuer auf 8 v. H.

In Abweichung vom ursprünglichen Gesetzentwurf und in dessen Ergänzung empfiehlt der Ausschuß insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verzicht auf die Einschränkung des Werbungskostenabzugs für zurückgezahlte Vorsteuerbeträge insbesondere bei unterbrochener Immobilienvermietung,
- Verzicht auf die Ausdehnung der Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke,
- Begrenzung des Abzugs von *anschaffungsnahem Erhaltungsaufwand* auf 15 v. H. der Anschaffungskosten, beim selbstgenutzten Wohneigentum (§ 10e EStG) beschränkt auf eine Bemessungsgrundlage von höchstens 150 000 DM,
- Verzicht auf die Verlängerung des Schuldzinsenabzugs bei selbstgenutztem Wohneigentum,
- Konkretisierung der Maßnahmen zur Eindämmung steuervermeidender Gestaltungen bei Finanzinnovationen,
- Verkürzung der Schädlichkeitsfrist beim sog. Dividendenstripping von 30 auf 10 Tage,
- Verzicht auf die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage für Arbeitnehmer in den alten Bundesländern; Herabsetzung des Zulagensatzes für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Produktivkapital von 20 v. H. auf 10 v. H., dadurch Vereinheitlichung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei 10 v. H. für alle geförderten Anlageformen; Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts der Arbeitnehmer-Sparzulage auf den Ablauf der Sperrfrist,
- Umgliederung des Teilbetrags EK 56 in EK 50 statt in EK 45,
- Modifizierung der Regelung zur Begrenzung steuersparender Gestaltungen aufgrund von Gewinnverlagerungen,
- Verzicht auf die zeitnahe Besteuerung realisierter Veräußerungsgewinne von Investmentfonds bei betrieblichen Anlegern,
- Befreiung mittelständischer Beteiligungsgesellschaften in den neuen Bundesländern von der Gewerbe- und Vermögensteuer,
- Wegfall des Abschlags von 20 v. H. bei der Ermittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes in Berlin (West),
- Erhöhung der Vorsteuerpauschale in der Landwirtschaft von 8,5 v. H. auf 9 v. H.,
- Übergangsregelung bei der weiteren Einschränkung der Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zu verzichten, in der Form, daß die neue Regelung nicht anzuwenden ist, wenn mit der Errichtung des Gebäudes vor dem 1. Oktober 1993 begonnen worden ist und das Gebäude vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt wird,
- Erhöhung des Steuersatzes bei der Feuerschutzsteuer nicht auf 8 v. H., sondern nur auf 6,5 v. H.; Neufassung der Zerlegungsvorschrift,

- Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Erhöhung der Buchführungspflichtgrenze auf 48 000 DM.

Der Gesetzentwurf (Drucksachen 12/5630 und 12/5764) in der vom Ausschuß veränderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste angenommen.

C. Alternativen

Folgende Änderungsanträge der Fraktion der SPD fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Streichung der Abzugsfähigkeit von Geschenken als Betriebsausgaben,
- Beschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Betriebs-PKW auf Fahrzeuge mit einem Wert bis 80 000 DM,
- Herabsetzung des pauschalen betrieblichen Nutzungsanteils bei PKW von 65 v. H. bis 70 v. H. auf 50 v. H. im Verwaltungswege,
- Beseitigung des steuerlichen Abzugs von Bewirtungskosten,
- Abzugsverbot für sog. Schmiergelder,
- Umwandlung der auf 0,75 DM erhöhten Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Höhe von 0,65 DM/km,
- Streichung des Sonderausgabenabzugs bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen,
- Senkung der Beteiligungsgrenze für die steuerliche Erfassung von Veräußerungsgewinnen bei Anteilen an Kapitalgesellschaften von 25 v. H. auf 10 v. H.,
- Ausdehnung der steuerlichen Erfassung von Spekulationsgeschäften durch Verlängerung der Spekulationsfristen bei Grundstücken auf sechs Jahre und bei anderen Wirtschaftsgütern auf zwei Jahre,
- Einschränkung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte,
- Aufhebung der Vermögensteuer- und Gewerbekapitalsteuerbefreiung in den neuen Bundesländern ab 1995 und Einbeziehung der neuen Bundesländer in die zum 1. Januar 1995 vorgesehene Hauptveranlagung,
- Aufhebung des Ansatzes der Steuerbilanzwerte bei der Vermögensteuer und der Gewerbekapitalsteuer,
- Aufhebung des Bewertungsabschlags von 25 v. H. bei der betrieblichen Vermögensteuer,
- Senkung des Freibetrags bei der betrieblichen Vermögensteuer von 500 000 DM auf 125 000 DM (Wiederherstellung des bis 1992 geltenden Freibetrags).

D. Kosten

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses ergeben sich in den Rechnungsjahren von 1994 und 1995 Steuermehreinnahmen von 696 Mio. DM bzw. 1 725 Mio. DM. Einzelheiten sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG) — Drucksachen 12/5630, 12/5764, 12/5940 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Dankward Buwitt

Berichterstatter

Detlev von Larcher

Gerhard Schübler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)
— Drucksachen 12/5630 und 12/5764 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
des Mißbrauchs und zur Bereinigung
des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs-
und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
des Mißbrauchs und zur Bereinigung
des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs-
und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

	Artikel		Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes ...	1	Änderung des Einkommensteuergesetzes ...	1
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	2	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	2
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ...	3	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ...	3
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	4	Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	4
Änderung des Altschuldenhilfegesetzes	5	Änderung des Altschuldenhilfegesetzes	5
		Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes	5a
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ..	6	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ..	6
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	7	Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	7
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes .	8	Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes .	8
Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform	9	Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform	9
Änderung des Außensteuergesetzes	10	Änderung des Außensteuergesetzes	10
Änderung des Gewerbesteuerengesetzes	11	Änderung des Gewerbesteuerengesetzes	11
Änderung des Bewertungsgesetzes	12	Änderung des Bewertungsgesetzes	12
		Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes ...	12a
Änderung der Anteilsbewertungsverordnung	13	Änderung der Anteilsbewertungsverordnung	13
		Änderung des Vermögensteuergesetzes	13a

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses		
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	14	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	14
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	15	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	15
		Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	15 a
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes ...	16	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes ...	16
Änderung des Versicherungsteuergesetzes ..	17	Änderung des Versicherungsteuergesetzes ..	17
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes .	18	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes .	18
Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung	19	Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung	19
Änderung der Abgabenordnung	20	Änderung der Abgabenordnung	20
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	21	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	21
Änderung der Kleinbetragsverordnung	22	Änderung der Kleinbetragsverordnung	22
Änderung der Finanzgerichtsordnung	23	Änderung der Finanzgerichtsordnung	23
Änderung des Berlinförderungsgesetzes	24	Änderung des Berlinförderungsgesetzes	24
Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	25	Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	25
Änderung der Fahrzeugregisterverordnung .	26	Änderung der Fahrzeugregisterverordnung .	26
Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	27	Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	27
Inkrafttreten	28	Inkrafttreten	28

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, Leistungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz;“

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

„2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie die Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz;“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Nummer 29 wird wie folgt gefaßt:

c) unverändert

„29. das Gehalt und die Bezüge,

a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;

b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaats sind. Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;“.

3. Dem § 4 Abs. 5 Nr. 5 wird folgender Satzteil angefügt:

3. unverändert

„haushaltsrechtliche Einschränkungen sind unbeachtlich;“.

4. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 beteiligt ist; § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. In § 7 g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. unverändert

6. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 werden die Zahl „0,65“ durch die Zahl „0,75“ und die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,35“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 9 b Abs. 2 EStG wird wie folgt gefaßt:

7. entfällt

„(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15 a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu behandeln, wenn sie im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 bezogen werden; die Minderbeträge sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln, wenn sie durch den Betrieb veranlaßt sind oder der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmendiensten dienen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben in den Fällen des Satzes 1 unberührt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

a) entfällt

„3. 50 vom Hundert der an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen geleisteten Beiträge. Dies gilt nicht für Beiträge, die bis zur Höhe von 936 Deutsche Mark je

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen;“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,
2. a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb *in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften* erteilt ist, oder

c) an Bausparkassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung *im Inland* haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb *im Inland* erteilt ist, oder

c) an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. ein Grundhöchstbetrag von
2 610 Deutsche Mark,
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 5 220 Deutsche Mark;
2. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich ein Vorwegabzug von
6 000 Deutsche Mark,
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 12 000 Deutsche Mark.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,
2. a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben **und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen**, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb **im Inland** erteilt ist, oder

c) an **Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf eine gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Baudarlehen zu gewähren** (Bausparkassen), die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung **in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinschaftsgebiet)** haben **und** denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb **im Gemeinschaftsgebiet** erteilt ist, oder

c) unverändert

geleistet werden **und**

3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. unverändert
2. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich ein Vorwegabzug von
6 000 Deutsche Mark,
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 12 000 Deutsche Mark.

Entwurf

Diese Beträge sind um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19, ausgenommen solcher nach § 19 Abs. 2 Satz 2, und aus Mandatsausübung nach § 22 Nr. 4 zu kürzen;

3. soweit die Vorsorgeaufwendungen den Grundhöchstbetrag und den Vorwegabzug übersteigen, können sie zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag)."

d) In Absatz 5 Nr. 3 Buchstabe e werden gestrichen:

„aa) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder

bb) wenn er“.

9. In § 10b Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ ein Komma und das Wort „mildtätiger“ eingefügt.

10. In § 10e Abs. 6a Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„§ 51 Abs. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes ist anzuwenden.“

12. In § 13a Abs. 4 Nr. 1 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Hat ein Zugang oder Abgang von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Flächen und Wirtschaftsgütern der in Satz 2 bezeichneten Art eines Betriebs wegen der Fortschreibungsgrenzen des § 22 des Bewertungsgesetzes nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswerts geführt, so ist der Ausgangswert um die auf diese Flächen und Wirtschaftsgüter entfallenden Wertanteile zu vermehren oder zu vermindern.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen

a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 ohne Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 10 c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört, und

b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 4;

3. unverändert

d) unverändert

9. entfällt

10. In § 10e Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Aufwendungen nach Satz 1, die Erhaltungsaufwand sind und im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung stehen, können insgesamt nur bis zu 15 vom Hundert der Anschaffungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung, höchstens bis zu 15 vom Hundert von 150 000 Deutsche Mark, abgezogen werden.“

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>13. § 14a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.</p> <p>b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Ist ein zur Übernahme des Betriebs berufener Miterbe noch minderjährig, beginnt die Frist von zwei Jahren mit Eintritt der Volljährigkeit.“</p>	13. unverändert
<p>14. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn jedoch als laufender Gewinn.“</p> <p>b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Soweit einzelne dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert werden und soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn aus der Aufgabe des Gewerbebetriebs als laufender Gewinn.“</p>	<p>14. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn insoweit jedoch als laufender Gewinn.“</p> <p>b) unverändert</p>
<p>15. § 19a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 5 Nr. 4 wird gestrichen.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt: „1. Aktien, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind,“</p> <p>bb) In Nummer 2 werden die Worte „Kuxe und Wandelschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,“ durch die Worte „Wandelschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind,“ ersetzt.</p> <p>cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder in den Freiverkehr einbezogen“ eingefügt.</p>	<p>15. § 19a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) unverändert</p>

Entwurf

dd) Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„7. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Genossenschaft das Unternehmen des Arbeitgebers oder ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, die zum Zeitpunkt der Begründung oder des Erwerbs des Geschäftsguthabens seit mindestens drei Jahren im Genossenschaftsregister ohne wesentliche Änderung ihres Unternehmensgegenstandes eingetragen und nicht aufgelöst ist oder Sitz und Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und dort entweder am 1. Juli 1990 als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft oder sonstige Wohnungsbaugenossenschaft bestanden oder einen nicht unwesentlichen Teil von Wohnungen aus dem Bestand einer solchen *Wohnungsbaugenossenschaft* erworben hat,

8. Stammeinlagen oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Gesellschaft das Unternehmen des Arbeitgebers ist,“

c) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Aktien,“ das Wort „Wandelschuldverschreibungen,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. Eine Stammeinlage oder ein Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen einer Stammeinlage oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dd) Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„7. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Genossenschaft das Unternehmen des Arbeitgebers oder ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, die zum Zeitpunkt der Begründung oder des Erwerbs des Geschäftsguthabens seit mindestens drei Jahren im Genossenschaftsregister ohne wesentliche Änderung ihres Unternehmensgegenstandes eingetragen und nicht aufgelöst ist oder Sitz und Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und dort entweder am 1. Juli 1990 als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft oder sonstige Wohnungsbaugenossenschaft bestanden oder einen nicht unwesentlichen Teil von Wohnungen aus dem Bestand einer solchen **Bau- oder Wohnungsgenossenschaft** erworben hat,

8. unverändert

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

einem Geschäftsanteil an einer Gesellschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich.“

16. In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „in Absatz 1“ durch die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einnahmen aus der Veräußerung

a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;

b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung;“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Hinter dem Wort „Zinsscheinen“ werden die Worte „und Zinsforderungen“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von

a) abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen durch den ersten und jeden weiteren Erwerber,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) **Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen ohne Zinsscheine und Zinsforderungen oder von Zinsscheinen und Zinsforderungen ohne Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstige Kapitalforderungen durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber zu einem abgezinsten oder aufgezinsten Preis,**
- c) **Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, wenn Stückzinsen nicht besonders in Rechnung gestellt werden oder bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt,**
- d) **Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, bei denen Kapitalerträge in unterschiedlicher Höhe oder für unterschiedlich lange Zeiträume gezahlt werden,**

soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen als Kapitalertrag. Die Besteuerung der Zinsen und Stückzinsen nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 3 bleibt unberührt; die danach der Einkommensteuer unterliegenden, dem Veräußerer bereits zugeflossenen Kapitalerträge aus den Wertpapieren und Kapitalforderungen sind bei der Besteuerung nach der Emissionsrendite abzuziehen. Sätze 1 bis 3 gelten für die Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bei deren Endfälligkeit durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber entsprechend. Sätze 1 bis 4 sind nicht auf Zinsen aus Gewinnobligationen und Genußrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.“

- c) **In Absatz 4 Satz 4 werden hinter dem Wort „Werbungskosten“ die Worte „einschließlich einer abzuziehenden ausländischen Steuer“ eingefügt.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen.“

18. § 24 b wird aufgehoben.

19. In § 26 a Abs. 2 werden dem Satz 1 folgende Worte vorangestellt:

„Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 und“.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehrdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes abgeleistet wird, oder“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung unterbrochen worden ist.“

c) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für ein Kind, das weder zu Beginn des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, noch im Laufe des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist, kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats des Kindes notwendig und angemessen ist.“

16 a. In § 22 Nr. 4 Buchstabe b wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 17 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen. Bei der Veräußerung von Anteilscheinen an Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen gilt Satz 1 nur, soweit im Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.“

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Absatz 6 Sätze 6 und 7 gilt entsprechend.“

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

20 a. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Eingliederungsgeld“ ein Komma und das Wort „Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Arbeitslosenbeihilfe oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz,“.

20 b. Dem § 32 c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

21. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4 104 und 6 300 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 4 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

21. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1 800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2 400 Deutsche Mark. Dieser Betrag erhöht sich auf 4 200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Das gleiche gilt, wenn ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, für das der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat und im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, für die Zeit bis zur Vollendung des 29. Lebensjahrs des Kindes. Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Der anrechnungsfreie Betrag kann in den Fällen des Satzes 2 nicht in Anspruch genommen werden. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 5. Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 8 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 7 bis 9 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. In § 33 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kindes, das nach § 32 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen ist und“ durch die Worte „Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, das“ ersetzt.	22. unverändert
23. § 34 c Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen ist die Anwendung von Absatz 2 ausgeschlossen.“	23. unverändert
24. In § 36 b Abs. 1 Satz 1 und in § 36 c Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Zitat „§ 44 a Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44 a Abs. 5“ eingefügt.	24. unverändert
25. In § 37 Abs. 5 werden die Worte „des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.	25. unverändert
26. § 39 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt. b) In Absatz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „jedes“ die Worte „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ eingefügt. c) In Absatz 3 a Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 6“ die Worte „von 2 052 oder 4 104 Deutsche Mark“ eingefügt. d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3 a Satz 2“ durch die Worte „Absatz 3 a Satz 3“ ersetzt.	26. unverändert
27. § 39 a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt: „5. die folgenden Beträge, wie sie nach § 37 Abs. 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind: a) die Beträge, die nach § 10 d Abs. 2, §§ 10 e, 10 f, 10 g, 10 h, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7, nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen werden können, b) die negative Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 und der negativen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,	27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach § 34f,“.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.

28. § 39 d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

a) Der Einleitungsteil wird wie folgt gefaßt:

„In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers für jeden Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark den Zähler 1 und als vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge ein:“.

b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 33a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 wegen außergewöhnlicher Belastungen“ durch die Worte „§ 33a Abs. 1 für ein Kind im Sinne des § 33a Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 33a Abs. 2“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge.“

29. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Zuschüsse“ durch die Worte „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse“ ersetzt.

29. unverändert

30. § 40a wird wie folgt geändert:

30. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf wöchentlich die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 4 werden die Worte „18 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

31. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „für ihre Betriebsangehörigen“ durch die Worte „mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Steuerabzug unterliegen auch

1. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 Buchstabe a Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nummern 3 und 4.“

32. In § 43a Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Einlösung, Abtretung oder Veräußerung von aufgezinsten oder abgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und ähnlichen Kapitalforderungen bemißt sich der Steuerabzug nach dem Kapitalertrag, der rechnerisch auf die Zeit der Innehabung dieser Wertpapiere oder Forderungen entfällt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind; in anderen Fällen wird als Zeit der Innehabung die gesamte Laufzeit bis zur Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere

31. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a“ durch die Worte „in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,“ durch die Worte „7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2,“ ersetzt.

c) unverändert

d) Am Ende der Nummer 7 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 7 Buchstabe b gilt Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend.“

e) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1, die neben den in den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.“

32. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Steuerabzug bemißt sich in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden

Entwurf

und Forderungen angenommen. Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Satz 2 mit Ausnahme der Erträge aus der Einlösung, Abtretung oder Veräußerung von aufgezinnten oder abgezinnten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und ähnlichen Kapitalforderungen kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Bundesschuldenverwaltung den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen mitzuteilen. Satz 3 gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

33. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind; ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Bundesschuldenverwaltung den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren oder Forderungen mitzuteilen. Satz 3 gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

33. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

bbb) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Zinsscheine“ die Worte „oder der Teilschuldverschreibungen“ eingefügt.

b) Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.“

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.“

34. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen und nach dem Wort „erstatten“ die Worte „oder die Körperschaftsteuer nach §§ 36 b, 36 c zu vergüten“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36 b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 4 Satz 5 wird der Hinweis „Satz 2“ durch den Hinweis „Satz 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

34. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 sowie Satz 2“ wird durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen und nach dem Wort „erstatten“ die Worte „oder die Körperschaftsteuer nach §§ 36 b, 36 c zu vergüten“ eingefügt.

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 sowie Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird der Hinweis „Satz 2“ durch den Hinweis „Satz 3“ ersetzt.

d) In den Absätzen 5 und 6 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

35. In § 44 b Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ die Worte „oder die Bescheinigungen nach § 44 a Abs. 4 oder 5“ eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen.“
36. In § 44 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 oder 10 bis 16“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9“ ersetzt.
37. In § 45 a Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Schuldner“ ein Komma und die Worte „der auszahlenden Stelle“ eingefügt.
38. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Zitat „§ 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch das Zitat „§ 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 a werden die Einleitung sowie Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:
„wenn bei einem Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen,
- a) im Fall des § 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 Alternative 2 einem Elternteil auf der Lohnsteuerkarte der Kinderfreibetrag eingetragen worden und der andere Elternteil im Kalenderjahr unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig geworden ist oder
- b) im Fall des § 32 Abs. 6 Satz 5 einem Elternteil auf der Lohnsteuerkarte der übertragene Kinderfreibetrag eingetragen worden ist oder ein Elternteil die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragt oder“.
35. unverändert
36. unverändert
37. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Schuldner“ ein Komma und die Worte „der auszahlenden Stelle“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.
38. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

39. § 49 wird wie folgt geändert:

39. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17),

„2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17),

a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,

a) unverändert

b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,

b) unverändert

c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,

b) unverändert

d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,

d) unverändert

e) die unter den Voraussetzungen des § 17 erzielt werden, wenn es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder

e) unverändert

f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten im Sinne der Nummer 6 erzielt werden. *Das*

f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten im Sinne der Nummer 6 erzielt werden.

Entwurf

gilt auch für eine nicht gewerblich tätige Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, die einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht;“.

- bb) In Nummer 5 wird dem Buchstaben a folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 38 b, des § 43 a in Verbindung mit § 38 b und des § 44 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“.

- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 handelt; § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 ist anzuwenden;“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit 5 vom Hundert der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a). Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c oder soweit das deutsche Besteuerungsrecht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ohne Begrenzung des Steuersatzes aufrechterhalten bleibt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland erzielt werden, die einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht;“.

- bb) Nummer 5 wird **wie folgt geändert:**

- aaa) Dem Buchstaben a wird folgender Teilsatz angefügt:**

„dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 38 b, des § 43 a in Verbindung mit § 38 b und des § 44 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“.

- bbb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2“ ersetzt.**

- cc) unverändert

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

40. § 50 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern insoweit, als sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, die Vorschriften des § 9 a Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9, § 10 c Abs. 1, § 10 c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, §§ 24 a, 32 Abs. 1 bis 6, 33 a Abs. 1 für ein Kind im Sinne des § 33 a Abs. 2 Satz 2 sowie § 33 a Abs. 2 anzuwenden. Steht beiden beschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern teilen für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag zu, ist § 32 Abs. 6 Satz 3 nicht anzuwenden. Dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern teil steht ein Kinderfreibetrag nicht zu, wenn der andere Elternteil unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 3 erhält. Die Jahres- und Monatsbeträge ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind. Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

40. unverändert

40a. § 50 c Abs. 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9 nur anzuwenden, soweit nicht § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe g anzuwenden ist und

- a) zwischen dem Erwerb der Anteile und der Veräußerung dieser oder gleichartiger Anteile nicht mindestens zehn Tage liegen und der Gewinnverwendungsbeschluß der ausschüttenden Kapitalgesellschaft in diesen Zeitraum fällt oder
- b) die oder gleichartige Anteile unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen rückveräußert werden, die allein oder im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen dazu führen, daß das Kursrisiko begrenzt ist oder
- c) die Gegenleistung für den Erwerb der Anteile ganz oder teilweise in der Verpflichtung zur Übertragung nicht oder nicht voll dividendenberechtigter Aktien besteht,

es sei denn, der Erwerber macht glaubhaft, daß der Veräußerer, bei mittelbarem Erwerb über zwischengeschaltete Veräußerer jeder Veräußerer, anrechnungsberechtigt ist.“

41. § 50 d wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Steuerentlastung (Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 44 d oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung

41. § 50 d wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Steuerentlastung (Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 44 d oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung

Entwurf

nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und wenn für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche und sonst beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet, es sei denn, die diesem Bereich zuzuordnenden Einkünfte fallen nicht ins Gewicht."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a hat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, daß er dort ansässig ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erleichterte Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.“

42. § 51a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für jedes Kind, für das nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ein ermäßigter Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wird, ist ein entsprechend ermäßigter Betrag von der festgesetzten Einkommensteuer abzuziehen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Jahreslohnsteuer an die Stelle der festgesetzten Einkommensteuer tritt; Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Absatz 2 Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.“

43. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

(2) § 2a Abs. 3 und 4 ist erstmals auf Verluste des Veranlagungszeitraums 1990 anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.“

b) unverändert

41a. In § 51 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „satzweise numeriert“ eingefügt.

42. unverändert

43. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Anwendungsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2a) § 3 Nr. 7 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.</p>	(2a) unverändert
<p>(2b) § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist vorbehaltlich des Satzes 2 letztmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. Die Vorschrift ist für die Kalenderjahre 1989 bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinssparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, soweit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen und soweit die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.</p>	(2b) unverändert
<p>(3) Soweit die Zuschläge, die nach einem Gesetz oder einem Tarifvertrag für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, den nach § 3b steuerfreien Betrag um mehr als um 6 vom Hundert des Grundlohns im Lohnzahlungszeitraum überschreiten, bleibt für die im Kalenderjahr 1990 endenden Lohnzahlungszeiträume der über 6 vom Hundert des Grundlohns hinausgehende Betrag zusätzlich steuerfrei. Die Zahl 6 erhöht sich für jedes nachfolgende Kalenderjahr jeweils um 4. Die Sätze 1 und 2 sind letztmals auf Zuschläge anzuwenden, die für vor dem 1. Januar 1996 endende Lohnzahlungszeiträume gezahlt werden.</p>	(3) unverändert
<p>(4) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.</p>	(4) unverändert
<p>(5) § 4 Abs. 5 Nr. 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist.</p>	(5) unverändert
<p>(6) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt. Bereits gebildete Rückstellungen sind in den Bilanzen des nach dem 30. Dezember 1988 endenden Wirtschaftsjahrs und der beiden folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.</p>	(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b ist erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.

(7) unverändert

(8) § 6a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(8) unverändert

(9) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(9) unverändert

(9a) § 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. § 7 Abs. 4 und 5 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes

(9a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977; 1986 I S. 138) sind weiter anzuwenden.

(10) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a erstmals anzuwenden ist.

(11) § 7 g Abs. 3 bis 6 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.

(12) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorletzter und letzter Satz ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993, auf Steuerpflichtige mit Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, mit der der Erwerb von Anwartschaftsrechten oder Ansprüchen auf Alters-, Kranken- oder Arbeitslosenversorgung ausschließlich auf Grund eigener Beitragsleistung verbunden ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden. § 10 Abs. 5 Nr. 2 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.

(13) § 10 d Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1994, § 10 d Abs. 2 ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1985 anzuwenden.

(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes 1990 weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen

(10) unverändert

(11) unverändert

(12) unverändert

(13) unverändert

(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes 1990 weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen

Entwurf

Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(14 a) § 10g ist erstmals auf Aufwendungen für Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen nach den §§ 7i, 10f oder § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder § 52 Abs. 21 Satz 4 und 7 in Verbindung mit § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgezogen, so kann er für den restlichen Verteilungszeitraum, in dem er das Gebäude oder den Gebäudeteil nicht mehr zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzt, § 10g in Anspruch nehmen. Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Maßnahmen, die bereits für einen Veranlagungszeitraum vor 1992 berücksichtigt worden sind, können nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10g einbezogen werden.

(15) § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Sind im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Abs. 1 Satz 4 **und Abs. 6 Satz 3** in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(14a) unverändert

(15) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13 a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erfüllt, so sind diese Vorschriften letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. Wird auf einem zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden vom Steuerpflichtigen eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder eine Altenteilerwohnung errichtet und erst nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist und die Wohnung im Jahr der Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken des Steuerpflichtigen oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzt wird. Der Steuerpflichtige kann in den Fällen der Sätze 2 und 3 für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet werden. Absatz 21 Sätze 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Im Fall des Satzes 4 gelten die Wohnung des Steuerpflichtigen und die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörige Grund und Boden zu dem Zeitpunkt als entnommen, bis zu dem § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 letztmals angewendet werden, in den anderen Fällen zum Ende des Veranlagungszeitraums 1998. Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz. Werden nach dem 31. Dezember 1986

1. die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden entnommen oder veräußert, bevor sie nach Satz 6 als entnommen gelten, oder
2. eine vor dem 1. Januar 1987 einem Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassene Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden vor dem 1. Januar 1999 für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke eines Altenteilers entnommen,

so bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz; Nummer 2 ist nur anzuwenden, soweit nicht Wohnungen vorhanden sind, die Wohnzwecken des Eigentümers des Betriebs oder Wohnzwecken eines Altenteilers dienen und die unter Satz 6 oder unter Nummer 1 fallen. Die Sätze 1 bis 8 sind auch anzuwenden, wenn die Wohnung im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört hat und einem Dritten unentgeltlich überlassen worden ist; die Wohnung des Steuerpflichtigen sowie der dazugehörige Grund und Boden gelten zum 31. Dezember 1986 als entnommen, wenn der Nutzungswert beim Nutzenden anzusetzen war. Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn ebenfalls außer Ansatz; der Steuer-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

pflichtige kann die Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen. Hat das Grundstück im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem gewerblichen oder einem der selbständigen Arbeit dienenden Betriebsvermögen gehört, so gelten die Sätze 6 bis 10 sinngemäß. Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 2 bis 8 auch über das in den Sätzen 2 und 6 genannte Datum 1998 hinaus anzuwenden.

(16) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 4 gilt Absatz 19 sinngemäß.

(16) unverändert

(17) § 14a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen worden sind, ist § 14a in den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Fassungen anzuwenden. § 14a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 5 gilt auch für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen worden sind.

(17) unverändert

(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind spätestens in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(18) unverändert

(18a) § 15 Abs. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1986 anzuwenden. Die Tätigkeit einer Gesellschaft gilt von dem Zeitpunkt an, in dem erstmals die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 erfüllt waren, als Gewerbebetrieb. Soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, werden Gewinne, die durch die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern entstehen, in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 nicht berücksichtigt, wenn das Wirtschaftsgut nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 10. April 1985 die Veräußerung auf einem nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Satz 3 gilt nicht, soweit Gewinne auf Kapitalgesellschaften oder auf Personen entfallen, bei denen die Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder soweit ohne Anwendung der Sätze 1 und 2 ein Fall des § 17 oder des § 23 vorläge. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die nach Absatz 19 Satz 4 als Gewinn geltenden Beträge.

(18a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(19) § 15 a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

(19) unverändert

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,
3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert sind,
4. für Verluste, soweit sie
 - a) durch Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
 - b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,

entstehen; Buchstabe a gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 15a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
3. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4
 - a) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff vor dem 16. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat,
 - b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; das Eineinhalbfache ermäßigt sich für Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, auf das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Abs. 1 anzuwenden ist.

Entwurf

(19a) Für die Anwendung des § 19a Abs. 1 Satz 2 ist § 17 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Für die Kündigung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19a Abs. 3 Nr. 7 und 8 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist § 18 Abs. 2 und 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn das Anlageinstitut nicht die Voraussetzungen des § 19a Abs. 3 Nr. 7 und 8 in der Fassung dieses Gesetzes erfüllt.

(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzes gilt Absatz 12 Satz 3 entsprechend. Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen Stammrecht und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals auf Stückzinsen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1994 gezahlt werden.

(21) § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 21a sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Ermittlung des Nutzungswerts als Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben vorgelegen, so ist § 21 Abs. 2 Satz 1 für die folgenden Veranlagungszeiträume, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, weiter anzuwenden; der Nutzungswert ist insoweit bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 nach § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Der Steuerpflichtige kann für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß Satz 2 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet wird. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen vorgelegen und findet Satz 2 keine Anwendung, können die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können. Entsprechendes gilt für Aufwendungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung und für den erweiterten Schuldzinsenabzug nach

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(19a) unverändert

(20) unverändert

(21) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 21 a Abs. 4. Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 Herstellungskosten für Maßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q aufgewendet, die im Fall der Vermietung nach § 82 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden und die der Steuerpflichtige nicht in die Bemessungsgrundlage des § 10 e einbezogen hat, so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden; dies gilt entsprechend für Herstellungskosten im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes und für Aufwendungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82 a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung. Satz 6 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 aufgewendet werden und im Fall der Vermietung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder y in Verbindung mit § 82 g oder § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden. Die Sätze 6 und 7 sind in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden.

(21 a) § 22 Nr. 4 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.

(22) § 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut vor dem 1. Januar 1994 angeschafft hat.

(22) unverändert

(23) § 32 Abs. 4 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.

(23) unverändert

(24) § 32 d Abs. 1 ist anzuwenden

(24) unverändert

1. für den Veranlagungszeitraum 1993 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 10 529 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 21 059 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 10 530 Deutsche Mark bis 12 797 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 21 060 Deutsche Mark bis 25 595 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 a und 5 a zu diesem Gesetz ergibt;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. für den Veranlagungszeitraum 1995 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 555 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 23 111 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 556 Deutsche Mark bis 15 173 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 23 112 Deutsche Mark bis 30 347 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4b und 5b zu diesem Gesetz ergibt.

§ 32d Abs. 2, § 37 Abs. 3 und 5, § 42b Abs. 1 Nr. 4 b, § 44d Abs. 2, § 46 Abs. 2 Nr. 7, § 50 Abs. 1 Satz 5, § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 29 jeweils in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.

(25) § 33a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß

(25) unverändert

1. die Vorschriften bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind und
2. der Freibetrag
 - a) bei Steuerpflichtigen, bei denen § 32a Abs. 5 oder 6 anzuwenden ist, 720 Deutsche Mark,
 - b) bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben, 840 Deutsche Mark zuzüglich je 60 Deutsche Mark für das dritte Kind und jedes weitere Kind und
 - c) bei anderen Steuerpflichtigen 540 Deutsche Markbeträgt.

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen solche, für die er einen Kinderfreibetrag erhält. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt. Die Vorschriften sind letztmals bei einem Steuerpflichtigen anzuwenden, der vor dem 1. Januar 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(26) § 34f in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abzug der den erhöhten Absetzungen nach § 7b oder nach § 15 des Berlinförderungsgesetzes entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben als die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 34f gilt. § 34f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 weiter anzuwenden. § 34f Abs. 3 und 4 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 in der Fassung dieses Gesetzes. § 34f Abs. 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.

(27) § 36 Abs. 2 Nr. 3 gilt erstmals für *Gewinnausschüttungen* und sonstige Leistungen, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

(25 a) § 34c Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden, wenn das den Einkünften zugrundeliegende Rechtsgeschäft vor dem Tag der zweiten/dritten Lesung im Deutschen Bundestag abgeschlossen worden ist.

(26) unverändert

(27) § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) gelten erstmals

- a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen, und**
- b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1994 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.**

Für die Veranlagungszeiträume 1993 und 1994 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von drei Siebtel sowie die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt, ausweist.

Entwurf

(28) § 36 b Abs. 1 Satz 1, § 36 c Abs. 1 Nr. 3, § 43 a Abs. 2, § 44 Abs. 1, § 44 a Abs. 1, 2, 4 und § 44 b Abs. 1 Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b, § 44 c Abs. 2, § 45 a Abs. 2 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen.

(29) § 37 Abs. 3 Satz 6 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14 c oder § 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 9 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

(30) § 40 a Abs. 2 und 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.

(31) § 50 b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(32) §§ 53 und 54 des Einkommensteuergesetzes 1990 sind weiter anzuwenden.

(33) § 61 ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen."

44. §§ 53, 53 a, 54, 59 und 60 werden aufgehoben.

45. In § 8 Abs. 2 Satz 4, § 34 c Abs. 5, § 38 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 49 Abs. 4 Satz 2, § 50 Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Doppelbuchstabe bb Satz 4 und Abs. 4 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“, „der Bundesminister“, „des Bundesministers“ oder „dem Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“, „das Bundesministerium“, „des Bundesministeriums“ oder „dem Bundesministerium“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(28) § 36 b Abs. 1 Satz 1, § 36 c Abs. 1 Nr. 3, § 43 Abs. 1, Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, § 43 a Abs. 1 und 2, § 44, 44 a Abs. 1, 2, 4 bis 6, § 44 b Abs. 1 Satz 1, § 45 a Überschrift und Absatz 1 sowie § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b, § 44 c Abs. 2, § 45 a Abs. 2 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen. Abweichend von § 43 a Abs. 2 Satz 2 zweiter Teilsatz bemißt sich bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die vor dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind und deren Laufzeit nicht länger als ein Jahr ist, der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen.

(29) unverändert

(30) unverändert

(31) unverändert

(32) unverändert

(33) unverändert

44. unverändert

45. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749, 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) zum Erwerb von Aktien, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind,“.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „Kuxen und Wandelschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,“ durch die Worte „Wandelschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind,“ ersetzt.

cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder in den Freiverkehr einbezogen“ eingefügt.

dd) Buchstaben g und h werden wie folgt gefaßt:

„g) zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist die Genossenschaft nicht der Arbeitgeber, so setzt die Anlage vermögenswirksamer Leistungen voraus, daß die Genossenschaft entweder ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, die zum Zeitpunkt der Begründung oder des Erwerbs des Geschäftsguthabens seit mindestens drei Jahren im Genossenschaftsregister ohne wesentliche Änderung ihres Unternehmensgegenstandes eingetragen und nicht aufgelöst ist oder Sitz und Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und dort entweder am 1. Juli 1990 als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsbau-

Artikel 2

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749, 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) Buchstaben g und h werden wie folgt gefaßt:

„g) zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist die Genossenschaft nicht der Arbeitgeber, so setzt die Anlage vermögenswirksamer Leistungen voraus, daß die Genossenschaft entweder ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, die zum Zeitpunkt der Begründung oder des Erwerbs des Geschäftsguthabens seit mindestens drei Jahren im Genossenschaftsregister ohne wesentliche Änderung ihres Unternehmensgegenstandes eingetragen und nicht aufgelöst ist oder Sitz und Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und dort entweder am 1. Juli 1990 als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsbau-

Entwurf

genossenschaft oder sonstige Wohnungsbaugenossenschaft bestanden oder einen nicht unwesentlichen Teil von Wohnungen aus dem Bestand einer solchen *Wohnungsbaugenossenschaft* erworben hat,

- h) zur Übernahme einer Stammeinlage oder zum Erwerb eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Gesellschaft das Unternehmen des Arbeitgebers ist,“.

- b) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Anlage vermögenswirksamer Leistungen als Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften setzt voraus, daß die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe g zweiter Halbsatz erfüllt sind,“.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Aktien,“ das Wort „Wandelschuldverschreibungen,“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Geschäftsguthaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe g bei einer Genossenschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. Eine Stammeinlage oder ein Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes

Beschlüsse des 7. Ausschusses

genossenschaft oder sonstige Wohnungsbaugenossenschaft bestanden oder einen nicht unwesentlichen Teil von Wohnungen aus dem Bestand einer solchen **Bau- oder Wohnungsgenossenschaft** erworben hat,

- h) unverändert

- b) unverändert

- c) In Absatz 1 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. als Aufwendungen des Arbeitnehmers, der nach § 18 Abs. 2 oder 3 die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gekündigt hat, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, die nach dem 31. Dezember 1994 fortbestehen oder entstehen.“

- d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen einer Stammeinlage oder einem Geschäftsanteil im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h an einer Gesellschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich.“

- | | |
|---|--|
| <p>d) In Absatz 4 wird das Zitat „Absatzes 2 Satz 1 und 3“ durch das Zitat „Absatzes 2 Satz 1 und 5“ ersetzt.</p> <p>e) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatz 2 und 4“ durch das Zitat „Absatz 2 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 4“ ersetzt.</p> <p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Es hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 angelegt werden; bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen genügt die Bestätigung der ersten vermögenswirksamen Leistung.“</p> <p>b) In Absatz 3 wird Satz 2 <i>gestrichen</i>.</p> <p>c) Absatz 4 wird <i>wie folgt gefaßt</i>:</p> <p>„(4) Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 nicht zu prüfen.“</p> <p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 4“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 4 Nr. 4 wird <i>gestrichen</i>.</p> <p>4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„(2) Ein Beteiligungs-Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist auch ein Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Unternehmen, das nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden oder nach § 2 Abs. 2 Satz 4 an diesem Unternehmen beteiligt ist, über die Begründung von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 für den Arbeitnehmer an diesem Unternehmen oder | <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 4 wird <i>gestrichen</i>.</p> <p>bb) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Kann eine vermögenswirksame Leistung nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 4 erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“</p> <p>cc) Im bisherigen Satz 6 wird das Zitat „Sätze 1 bis 5“ durch das Zitat „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird Satz 2 <i>wie folgt gefaßt</i>:</p> <p>„Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Bestätigung nicht zu prüfen.“</p> <p>c) Absatz 4 wird <i>gestrichen</i>.</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft ist, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g zweiter Halbsatz erfüllt, über die Begründung eines Geschäftsguthabens für den Arbeitnehmer bei dieser Genossenschaft

mit der Vereinbarung, die vom Arbeitnehmer für die Begründung der Rechte oder des Geschäftsguthabens geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 4“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Beteiligungs-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist auch ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, zum Erwerb eines Geschäftsanteils im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h an dieser Gesellschaft durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.“

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezogen hat und in dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind,

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beginn gehabt oder danach begründet hat oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gehabt und sich dort überwiegend aufgehalten hat,

hat für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der Anlage 27 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 54 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

5. unverändert

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 10 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. In § 14 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„(4) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt festgesetzt. Der Arbeitnehmer hat den Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegt worden sind. Der Arbeitnehmer hat die vermögenswirksamen Leistungen durch die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 nachzuweisen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens erforderlich ist.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bescheinigungspflichten, Haftung, Verordnungsermächtigung, Anrufungsauskunft“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Abs. 3 genannte Gläubiger hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage *und*
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind.“

7. In § 14 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„(4) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt festgesetzt. Der Arbeitnehmer hat den Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegt worden sind. Der Arbeitnehmer hat die vermögenswirksamen Leistungen durch die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 nachzuweisen. **Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird fällig**

a) **mit Ablauf der für Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist, nach diesem Gesetz,**

b) **mit Ablauf der im Wohnungsbau-Prämien-gesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen,**

c) **mit Zuteilung des Bausparvertrags oder**

d) **in den Fällen unschädlicher Verfügung.**

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Festsetzung **und der Auszahlung** der Arbeitnehmer-Sparzulage näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens erforderlich ist. **Dabei kann auch bestimmt werden, daß der Arbeitgeber, das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Abs. 3 genannte Gläubiger bei der Antragstellung mitwirkt und ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage zugunsten des Arbeitnehmers überwiesen wird.“**

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Abs. 3 genannte Gläubiger hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind **und**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bescheinigungs-“ gestrichen.
9. § 17 wird durch die folgenden §§ 17 und 18 ersetzt:

„§ 17

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1994 angelegt werden, gilt, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, § 17 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) — Fünftes Vermögensbildungsgesetz 1989 —, unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749).

(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die im Jahr 1994 angelegt werden auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossenen Vertrags

1. nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989 zum Erwerb von Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, die keine Aktien oder Wandelschuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a oder b, Abs. 2 Satz 1 sind, oder
2. nach § 6 Abs. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989 über die Begründung eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft, die keine Genossenschaft im Sinne des vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g, Abs. 2 Satz 2 ist, oder
3. nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989 über die Übernahme einer Stammeinlage oder zum Erwerb eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die keine Gesellschaft im Sinne des vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Abs. 2 Satz 3 ist,

gelten statt der vorstehenden §§ 2, 4, 6 und 7 die §§ 2, 4, 6 und 7 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989.

3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.“

- c) unverändert

9. § 17 wird durch die folgenden §§ 17 und 18 ersetzt:

„§ 17

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, soweit **die Absätze 3 und 4** nichts anderes bestimmen.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1994 angelegt werden, gilt, soweit Absatz 5 nichts anderes bestimmt, § 17 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) — Fünftes Vermögensbildungsgesetz 1989 —, unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749).

- (3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1994 auf Grund eines Vertrags im Sinne des Absatzes 3 angelegt worden sind, gelten § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989 über Fristen für die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen und über Sperrfristen nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr. Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1990 auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 17 Abs. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989 über die Begründung einer oder mehrerer Beteiligungen als stiller Gesellschafter angelegt worden sind, gilt § 7 Abs. 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) über die Sperrfrist nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr.

§ 18

Kündigung *bestimmter* vor 1994
abgeschlossener Anlageverträge

(1) Hat sich der Arbeitnehmer in einem Vertrag im Sinne des § 17 Abs. 3 verpflichtet, auch nach dem 31. Dezember 1994 vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen oder andere Beträge zu zahlen, so kann er den Vertrag bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 mit der Wirkung schriftlich kündigen, daß auf Grund dieses Vertrags vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr zu zahlen sind.

(2) Ist der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 Mitglied in einer Genossenschaft geworden, so kann er die Mitgliedschaft bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 mit der Wirkung schriftlich kündigen, daß nach diesem Zeitpunkt die Verpflichtung, Einzahlungen auf einen Geschäftsanteil zu leisten und ein Eintrittsgeld zu zahlen, entfällt. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach dem Statut der Genossenschaft bleiben unberührt. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zum 1. Januar 1998 verlangen. *Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

(3) Ist der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 3 Gesellschafter einer Gesellschaft mit

(4) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 auf Grund eines Vertrages im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989 angelegt werden, gilt § 17 Abs. 5 und 6 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes 1989.

(5) unverändert

§ 18

Kündigung eines vor 1994 abgeschlossenen
Anlagevertrages und der Mitgliedschaft in
einer Genossenschaft oder Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

(1) unverändert

(2) Ist der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 Mitglied in einer Genossenschaft geworden, so kann er die Mitgliedschaft bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 mit der Wirkung schriftlich kündigen, daß nach diesem Zeitpunkt die Verpflichtung, Einzahlungen auf einen Geschäftsanteil zu leisten und ein Eintrittsgeld zu zahlen, entfällt. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach dem Statut der Genossenschaft bleiben unberührt. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, **die Genossenschaft kann die Zahlung eines den ausgeschiedenen Arbeitnehmer treffenden Anteils an einem Fehlbetrag** zum 1. Januar 1998 verlangen.

(3) Ist der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 3 Gesellschafter einer Gesellschaft mit

Entwurf

beschränkter Haftung geworden, so kann er die Mitgliedschaft bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 schriftlich kündigen. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach dem Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt. Der zum Austritt berechtigte Arbeitnehmer kann von der Gesellschaft als Abfindung den Verkehrswert seines Geschäftsanteils verlangen; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung. Der Arbeitnehmer kann die Abfindung nur verlangen, wenn die Gesellschaft sie ohne Verstoß gegen § 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zahlen kann. Hat die Gesellschaft die Abfindung bezahlt, so stehen dem Arbeitnehmer aus seinem Geschäftsanteil keine Rechte mehr zu. Kann die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1996 die Abfindung nicht gemäß Satz 4 zahlen, so ist sie auf Antrag des zum Austritt berechtigten Arbeitnehmers aufzulösen. § 61 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt im übrigen entsprechend.

(4) Hat der Arbeitnehmer nach Absatz 1 einen Vertrag im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 oder nach Absatz 2 die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft gekündigt, so gelten beide Kündigungen als erklärt, wenn der Arbeitnehmer dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 1 einen Vertrag im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 3 oder nach Absatz 3 die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gekündigt hat.

(5) Macht der Arbeitnehmer von seinem Kündigungsrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch, so gilt die Verpflichtung, vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, nach dem 31. Dezember 1994 als Verpflichtung, andere Beträge in entsprechender Höhe zu zahlen."

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990) vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2156) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Abkürzung der Verordnung wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

beschränkter Haftung geworden, so kann er die Mitgliedschaft bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 schriftlich kündigen. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach dem Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt. Der zum Austritt berechtigte Arbeitnehmer kann von der Gesellschaft als Abfindung den Verkehrswert seines Geschäftsanteils verlangen; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung. Der Arbeitnehmer kann die Abfindung nur verlangen, wenn die Gesellschaft sie ohne Verstoß gegen § 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zahlen kann. Hat die Gesellschaft die Abfindung bezahlt, so stehen dem Arbeitnehmer aus seinem Geschäftsanteil keine Rechte mehr zu. Kann die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1996 die Abfindung nicht gemäß Satz 4 zahlen, so ist sie auf Antrag des zum Austritt berechtigten Arbeitnehmers aufzulösen. § 61 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt im übrigen entsprechend.

(4) Werden auf Grund der Kündigung nach Absatz 1, 2 oder 3 Leistungen nicht erbracht, so hat der Arbeitnehmer dies nicht zu vertreten.

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990) vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2156) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen, am Ende der Nummer 1 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, am Ende der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. In § 4 werden am Ende der Nummer 4 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden der erste Satzteil und die nachfolgenden Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Hat der Arbeitnehmer einen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, so ist dem nach § 9 Abs. 1 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck unverzüglich anzuzeigen,
1. von dem Kreditinstitut, bei dem vermögens-
wirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
oder 4 des Gesetzes angelegt worden sind,
wenn vor Ablauf der Sperrfrist
a) vermögenswirksame Leistungen zurück-
gezahlt werden,
b) über Ansprüche aus einem Vertrag im
Sinne des § 4 des Gesetzes oder einem
Bausparvertrag durch Rückzahlung, Ab-
tretung, Beleihung oder in anderer Weise
verfügt wird,
c) die Festlegung erworbener Wertpapiere
aufgehoben oder über solche Wertpapiere
verfügt wird oder
d) die Bausparsumme ausgezahlt wird;
2. von dem Kreditinstitut, bei dem vermögens-
wirksame Leistungen nach § 4 des Gesetzes
angelegt worden sind, wenn Spitzenbeträge
im Sinne des § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 6 des
Gesetzes von mehr als 300 Deutsche Mark
nicht rechtzeitig verwendet oder wiederver-
wendet worden sind;“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1
bis 3 entfällt, wenn eine unschädliche vorzeitige
Verfügung vorliegt oder die vom Finanzamt
zurückzufordernde Arbeitnehmer-Sparzulage
5 Deutsche Mark nicht übersteigen würde.
Außerdem entfallen die Anzeigepflicht nach
Absatz 1 Nr. 1 in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1
und die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 2 in
den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1.“
6. § 8 wird aufgehoben.

2. In § 2 werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben.

3. unverändert

4. § 4 wird aufgehoben.

5. entfällt

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder § 17 Abs. 5 Satz 1“ gestrichen und die Worte „Bauspar- oder Versicherungssumme“ durch das Wort „Bausparsumme“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

8. In § 11 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990) vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2156) ist auf vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1994 angelegt worden sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Aufwendungen bis zur Höhe von 936 Deutsche Mark je Arbeitnehmer nicht vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen und“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 werden gestrichen:

- „a) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
- b) wenn er“.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Aufbringung der Mittel

Der Bund stellt die Beträge für die Prämien den Ländern in voller Höhe gesondert zur Verfügung.“

7. entfällt

8. unverändert

9. unverändert

Artikel 4

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) wird wie folgt geändert:

1. entfällt

2. unverändert

2a. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt.“

3. unverändert

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

Entwurf

4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) § 1 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung dieses Gesetzes gilt für prämienebegünstigte Aufwendungen (§ 2), die nach dem 31. Dezember 1993 geleistet werden.“

Artikel 5

Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

In § 6 des Gesetzes über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Minderungen des Betriebsvermögens, die durch Aufhebung der Teilentlastung nach § 4 Abs. 4 oder 7 oder nach § 5 Abs. 3 oder durch die Pflicht zur Abführung von Erlösen nach § 5 Abs. 2 entstehen, bleiben bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer außer Ansatz.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- „6. das Verfahren für die Festsetzung, Gewährung, Anforderung und Rückforderung der Prämie. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Unternehmens oder Instituts, bei dem die prämienebegünstigten Aufwendungen angelegt worden sind.“**
4. In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
5. In § 10 wird Absatz 7 aufgehoben.

Artikel 5

unverändert

Artikel 5 a

Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

§ 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Der Fonds kann die nach Satz 1 zu übernehmenden Verbindlichkeiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ganz oder teilweise kündigen. Der Fonds kann die Kündigung erstmals mit Wirkung zum 1. Juli 1995 aussprechen. Das Kündigungsrecht besteht auch gegenüber einem neuen Gläubiger, der die Forderung im Wege der Abtretung, kraft Gesetzes oder auf andere Weise erworben hat oder erwerben wird. Die Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder anderer entsprechender Kosten durch den Fonds ist ausgeschlossen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 7 bis 10.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Der bisherige Satz 7 wird Satz 11 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach den Sätzen 3 bis 5“ werden durch die Worte „nach den Sätzen 7 bis 9“ ersetzt.

4. Der bisherige Satz 8 wird Satz 12.

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

01. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ die Worte „, das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt — Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank —, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

b) In Nummer 19 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 20 angefügt:

„20. Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften oder von steuerbefreiten Personenvereinigungen,

a) deren Tätigkeit sich auf den Zweck beschränkt, im Wege des Umlageverfahrens die Versorgungslasten auszugleichen, die den Mitgliedern aus Versorgungszusagen gegenüber ihren Arbeitnehmern erwachsen,

b) wenn am Schluß des Wirtschaftsjahres das Vermögen nicht höher ist als 60 vom Hundert der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen der Mitglieder im Umlageverfahren.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn in das Umlageverfahren Versorgungslasten für Arbeitnehmer eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art oder eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einbezogen werden.“

1. § 8b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden für die Anteile an einer ausländischen Gesellschaft, die

1. § 8b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden für die Anteile an einer ausländischen Gesellschaft, die

Entwurf

1. ein Einbringender nach § 20 Abs. 6 Satz 2 als Gegenleistung für die Einbringung von Anteilen an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder nach § 20 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform oder
2. eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nach § 20 Abs. 6 Satz 1 oder 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform von einem Einbringenden, der nicht zu den nach Absatz 2 begünstigten Körperschaften gehört,

zu einem unter dem Teilwert anzusetzenden Wert erworben hat, wenn die Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung innerhalb von sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Einbringung stattfindet."

2. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ ein Komma und das Wort „mildtätiger“ eingefügt.

3. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1993“ und die Zahl „36“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. unverändert
2. eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nach § 20 Abs. 6 Satz 1 oder 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform von einem Einbringenden, der mit Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile an der ausländischen Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren Nennkapital im Inland steuerpflichtig ist und nicht zu den nach Absatz 2 begünstigten Körperschaften gehört,

zu einem unter dem Teilwert anzusetzenden Wert erworben hat, wenn die Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Einbringung stattfindet."

2. entfällt

2a. In § 15 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Die Vorschriften des § 8 b Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschriften begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, sind die Vorschriften nur insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört.“

3. unverändert

4. unverändert

5. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden“ die Worte „, das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt — Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank — und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 5 b wird eingefügt:

„(5b) § 5 Abs. 1 Nr. 20 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. Abweichend hiervon ist bei den zum 1. Januar 1993 bereits bestehenden Zusammenschlüssen § 5 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Der bisherige Absatz 5 b wird Absatz 5 c.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 8 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden, soweit nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1993 zurückgetragen werden.“

e) Der bisherige Absatz 6 a wird Absatz 6 b.

f) Nach Absatz 6 b wird folgender Absatz 6 c eingefügt:

„(6 c) § 8 b Abs. 1 und § 15 Nr. 3 gelten erstmals

a) für Bezüge aus Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen,

b) für Bezüge aus anderen Ausschüttungen und sonstigen Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1994 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

Für die Veranlagungszeiträume 1993 und 1994 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß sich die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt, aus der Steuerbescheinigung der ausschüttenden Körperschaft oder des Kreditinstituts ergibt.“

g) Absatz 10 a wird wie folgt gefaßt:

„(10 a) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten erstmals

a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen,

b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1994 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Auf Antrag der ausschüttenden Körperschaft sind für alle Ausschüttungen und sonstigen Leistungen im Sinne von Satz 1 Buchstabe a, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie im Sinne von Satz 1 Buchstabe b, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1994 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, die Vorschriften des Vierten Teils in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), anzuwenden."

h) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11 a Satz 1 in Höhe von $\frac{56}{44}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{12}{44}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen und vor dem in Absatz 11 a Satz 1 bezeichneten Teilbetrag als für eine Ausschüttung verwendet.“

i) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) § 33 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist letztmals für das Abzugsjahr 1992 anzuwenden, soweit nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1993 zurückgetragen werden.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen“ durch die Worte „eine Kapitalertragsteuer von dem ausgeschütteten Betrag erhoben“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen“ durch die Worte „eine Kapitalertragsteuer von dem ausgeschütteten Betrag erhoben“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Kapitalertragsteuer wird auch von Zwischengewinnen (§ 39 Abs. 1 a) erhoben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
2. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1 a) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch der Zwischengewinn. Zwischengewinn ist das in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen oder aus der Abtretung der in den Anteilscheinen verbrieften Ansprüche *enthaltene* Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen, auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewertenden Ansprüche des Wertpapier-Sondervermögens auf derartige Einnahmen.“
3. In § 39b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einkommensteuerpflichtigen“ die Worte „oder einem von der Körperschaftsteuer befreiten“ eingefügt.
4. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:
- „b) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1,“
- b) unverändert
2. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) **entfällt**
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1 a) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch der Zwischengewinn. Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 **mit Ausnahme des Buchstaben a** des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des Wertpapier-Sondervermögens auf derartige Einnahmen. **Die Ansprüche sind** auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes **und des § 21 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Der Zwischengewinn gilt als** in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen oder aus der Abtretung der in den Anteilscheinen verbrieften Ansprüche **enthalten.**“
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat börtentlich den Zwischengewinn (§ 39 Abs. 1 a) zu ermitteln; sie hat ihn mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen.“

5. In § 42 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der §§ 40 und 41 gelten sinngemäß für die in § 38 b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, § 39 a Abs. 2 und § 39 b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden.“

6. § 43 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 38 b Abs. 1, § 40 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) sowie § 41 Abs. 1 und § 42 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen. § 38 b Abs. 1, §§ 39, 41 Abs. 1 und § 42 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Veräußerungsgewinne des Wertpapier-Sondervermögens anzuwenden, die in dem Geschäftsjahr eingenommen werden, das nach dem 31. Dezember 1993 endet. § 38 b Abs. 4, § 39 Abs. 1 a, § 41 Abs. 4 und § 43 a in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

7. In § 43 a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für das Beteiligungs-Sondervermögen, für die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, für die von einem Beteiligungs-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen einschließlich der Einnahmen aus einer stillen Beteiligung, für den Gewinn aus der Veräußerung einer stillen Beteiligung und für Erträge im Sinne des § 39 Abs. 1 a gelten vorbehaltlich des Satzes 3 die §§ 38 bis 42 sinngemäß.“

8. In § 44 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Von Kapitalerträgen im Sinne des § 45 wird eine Kapitalertragsteuer erhoben.“

9. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkom-

5. entfällt

6. § 43 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 38 b Abs. 1, § 40 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sowie § 41 Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen. § 38 b Abs. 4, § 39 Abs. 1 a, § 41 Abs. 4 und § 43 a in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

7. In § 43 a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für das Beteiligungs-Sondervermögen, für die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, für die von einem Beteiligungs-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der Einnahmen aus einer stillen Beteiligung und für Erträge im Sinne des § 39 Abs. 1 a gelten vorbehaltlich des Satzes 3 die §§ 38 bis 42 sinngemäß.“

8. unverändert

9. entfällt

Entwurf

mensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

10. In § 48 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 44 bis 47 gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen (§ 45).“

11. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Anwendung der §§ 45 und 48 gilt § 43 Abs. 9 sinngemäß.“

Artikel 8

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechten“ ein Komma und das Wort „Veräußerungsgewinne“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Investmentanteile“ die Worte „und die ausschüttungsgleichen Erträge“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschüttungen“ die Worte „und den ausschüttungsgleichen Erträgen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch der Zwischengewinn. Zwischengewinn ist das in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen oder aus der Abtretung der Ansprüche aus den Anteilen *enthalten* Entgelt für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen, auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewertenden Ansprüche des ausländischen Investmentvermögens auf derartige Einnahmen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. entfällt

11. entfällt

Artikel 8

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch der Zwischengewinn. Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 **mit Ausnahme des Buchstaben a** des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des ausländischen Investmentvermögens auf derartige Einnahmen. **Die Ansprüche sind** auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes **zu bewerten. Der Zwischengewinn gilt als** in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen oder aus der Abtretung der Ansprüche aus den Anteilen **enthalten**.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Absätze 1 und 2“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) *In der Einleitung werden nach dem Wort „Ausschüttung“ die Worte „und den ausschüttungsgleichen Erträgen“ eingefügt.*
 - bbb) *In Doppelbuchstabe dd werden hinter dem Wort „Ausschüttung“ die Worte „und der ausschüttungsgleichen Erträge“ eingefügt.*
 - ccc) *In Doppelbuchstabe ee wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.*

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. wenn die ausländische Investmentgesellschaft den Zwischengewinn und die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossenen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge börsentäglich ermittelt und mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht,“.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Klammer „(als ausgeschüttet zu behandelnde Erträge)“ die Worte „sowie Zwischengewinne im Sinne des § 17 Abs. 2a“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen oder der Abtretung der Ansprüche aus den Anteilen sind 20 vom Hundert des Entgelts für die Rückgabe, Veräußerung oder Abtretung anzusetzen.“

3. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. Zwischengewinnen im Sinne des § 17 Abs. 2a und des § 18 Abs. 1 zuzüglich der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossenen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert
- bb) **In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:**
 - „3. wenn die ausländische Investmentgesellschaft den Zwischengewinn und die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossenen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge börsentäglich ermittelt und mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht,“.

cc) **entfällt**

2. unverändert

3. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. Zwischengewinnen im Sinne des § 17 Abs. 2a und des § 18 Abs. 1 zuzüglich der nach dem 31. Dezember 1993 **einem** Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossenen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge. **Hat die die Kapitalerträge aus-**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- zahlende Stelle den Anteilschein für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt, hat sie den Steuerabzug nur von den in dem Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen vorzunehmen.“**
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Für den Teil der Einnahmen des Sondervermögens im Sinne der §§ 17 und 18, der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet wird, gilt Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend; dies gilt in den Fällen des § 18 Abs. 3 entsprechend.“
4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
- „§ 19 a
- (1) § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und ee sowie § 18 a in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 970) sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 zufließen.
- (2) § 19 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) ist erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.
- (3) § 17 Abs. 1 und 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf *Veräußerungsgewinne* anzuwenden, die *in dem Geschäftsjahr eingenommen werden, das nach dem 31. Dezember 1993 endet*.
- (4) § 17 Abs. 2 a und 3, § 18 Abs. 1 und 3 und § 18 a in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, sowie auf die nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge.“
5. In § 20 wird das Zitat „§§ 16 bis 19“ durch das Zitat „§§ 16 bis 19 a“ ersetzt.
6. §§ 20 a und 21 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 20 b wird neuer § 21.
- b) unverändert
- c) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.
4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
- „§ 19 a
- (1) unverändert
- (2) § 19 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) ist erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.
- (3) § 17 Abs. 2 a und 3, § 18 Abs. 1 und 3 und § 18 a in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf **Zwischengewinne** anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, sowie auf die nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge.“**
- (4) **entfällt**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen bei Änderung
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Bei einer Veräußerung von Anteilen während des Stundungszeitraums endet die Stundung mit dem Zeitpunkt der Veräußerung.“

2. In § 24 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird und soweit der Einbringende selbst an der Personengesellschaft beteiligt ist; insoweit gilt der durch die Einbringung entstehende Gewinn als laufender Gewinn.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 c wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Abs. 2 Satz 3 bis 5 ist erstmals auf Veräußerungsgewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 entstehen.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 24 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden.“

Artikel 10

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen bei Änderung
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Bei einer Veräußerung von Anteilen während des Stundungszeitraums endet die Stundung mit dem Zeitpunkt der Veräußerung. **Satz 5 gilt entsprechend, wenn während des Stundungszeitraums die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird.**“

2. In § 24 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„**Auch in diesem Fall sind sie jedoch nicht anzuwenden, soweit der Einbringende selbst an der Personengesellschaft beteiligt ist; insoweit gilt der durch die Einbringung entstehende Gewinn als laufender Gewinn.**“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 c wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Abs. 2 Satz 3 bis 6 ist erstmals auf Veräußerungsgewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 entstehen.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 24 Abs. 3 Satz 3 ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden.“

Artikel 10

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 6 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. der Tausch der Anteile gegen Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft. Die Anwendung des § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform bleibt unberührt.“

2. § 8 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

- „7. der Aufnahme und darlehensweisen Vergabe von Kapital, für das der Steuerpflichtige nachweist, daß es ausschließlich auf ausländischen Kapitalmärkten und nicht bei einer ihm oder der ausländischen Gesellschaft nahestehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 aufgenommen und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten, die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter die Nummern 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten beziehen, oder innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten zugeführt wird.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„für die Ermittlung der Einkünfte aus Anteilen an einem inländischen Sondervermögen im Sinne des § 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder an einem vergleichbaren, ausländischem Recht unterliegenden Vermögen, das auch aus anderen als den nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zugelassenen Vermögensgegenständen bestehen kann, sind die steuerlichen Vorschriften des

1. unverändert

1a. § 7 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an der Gesellschaft zu mindestens 10 vom Hundert beteiligt, sind diese Zwischeneinkünfte bei diesem Steuerpflichtigen in dem in Absatz 1 bestimmten Umfang steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im übrigen nicht erfüllt sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrundeliegenden Bruttoerträge nicht mehr als zehn vom Hundert der gesamten Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen; bei der Berechnung der Bruttoerträge sind die Beträge, die sich auf unter § 13 Abs. 1 fallende Einkünfte beziehen, außer Ansatz zu lassen.“

2. unverändert

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Ausländinvestment-Gesetzes sinngemäß anzuwenden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind und die ihnen zugrundeliegenden Bruttoerträge mehr als zehn vom Hundert der gesamten Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen, *soweit sie sich nicht* auf die unter § 13 Abs. 1 fallenden Einkünfte beziehen, *vorausgesetzt, daß* die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark *nicht* übersteigen. Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß sie

1. aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes,
2. aus Gesellschaften stammen, an denen die ausländische Zwischengesellschaft zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist, oder
3. einem nach dem Maßstab des § 1 angemessenen Teil der Einkünfte *entspricht*, der auf die von der ausländischen Zwischengesellschaft erbrachten Dienstleistungen entfällt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind und die ihnen zugrundeliegenden Bruttoerträge mehr als zehn vom Hundert der **den** gesamten **Zwischeneinkünften zugrundeliegenden** Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen **oder** die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark übersteigen; **bei der Berechnung der Bruttoerträge sind die Beträge**, die sich auf unter § 13 Abs. 1 fallende Einkünfte beziehen, **außer Ansatz zu lassen**. Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß sie

1. unverändert
2. unverändert
3. einem nach dem Maßstab des § 1 angemessenen Teil der Einkünfte **entsprechen**, der auf die von der ausländischen Zwischengesellschaft erbrachten Dienstleistungen entfällt.

Soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind, für die der Steuerpflichtige nachweist, daß sie aus der Finanzierung von ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften stammen, die in dem Wirtschaftsjahr, für das die ausländische Zwischengesellschaft diese Zwischeneinkünfte bezogen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 fallenden Beteiligungen beziehen und zu demselben Konzern gehören wie die ausländische Zwischengesellschaft, ist Satz 1 nur für den Teil des Hinzurechnungsbetrags anzuwenden, dem 60 vom Hundert dieser Zwischeneinkünfte zugrundeliegen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „§ 10 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals anzuwenden
1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
 2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,
- für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschafts-

3a. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Teil des Hinzurechnungsbetrags, für den § 10 Abs. 5 nach § 10 Abs. 6 nicht anzuwenden ist, darf nicht nach Absatz 1 um Gewinnanteile gekürzt werden. Die Gewinnanteile sind steuerfrei, soweit sie die Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3, die dem in Satz 1 genannten Teil des Hinzurechnungsbetrags zugrunde liegen, nicht übersteigen. Die Absätze 2 und 3 sind auf den in Satz 1 genannten Teil des Hinzurechnungsbetrags nicht anzuwenden. Liegen noch andere Zwischeneinkünfte vor, kann wegen der nach Satz 2 befreiten Gewinnanteile eine Kürzung oder Erstattung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht verlangt werden.“

3b. § 14 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Zwischeneinkünfte einer Untergesellschaft ist § 10 Abs. 6 Satz 1 und 3 auch dann anzuwenden, wenn die Einkünfte aus der Beteiligung einer Obergesellschaft an ihr unter § 10 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 fallen.“

3c. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist bei Vermögen, das Einkünften mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 mit Ausnahme der Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 3 zugrunde liegt, die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf dieses Vermögen erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden. In den Fällen des § 7 ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „§ 7 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 5 und § 20 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals anzuwenden
1. unverändert
 2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 und 3 für die Gewerbesteuer, für die der Teil des Hinzurechnungsbetrags, dem Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 3 zugrunde liegen, außer Ansatz bleibt, für den Erhebungszeitraum,
- für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschafts-

Entwurf

jahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt. § 20 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1993 anzuwenden. § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1995 anzuwenden."

b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 6 Abs. 3 Nr. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 3 Satz 6 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt. § 8 Abs. 1 Nr. 7 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt.“

Artikel 11

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

jahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt. § 20 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1993 anzuwenden. § 20 Abs. 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1995 anzuwenden.“

b) Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefaßt:

„(8) § 6 Abs. 3 Nr. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.

(9) § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 3 Satz 6 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sind erstmals anzuwenden

1. unverändert
2. unverändert

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt. § 10 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. unverändert
2. unverändert

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt.“

Artikel 11

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 2 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 a

Arbeitsgemeinschaften

Als Gewerbebetrieb gilt nicht die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages besteht. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.“

2. § 3 Nr. 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:

„Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen, wenn“.

b) In Buchstabe c werden die Worte „zwei Drittel“ durch die Worte „40 vom Hundert“ und der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im Erhebungszeitraum die Pflegekosten in mindestens 40 vom Hundert der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind;“.

1. unverändert

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ die Worte „Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt — Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank —, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

b) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit ihre Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind;“.

c) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

d) In Nummer 24 werden am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;“.

- e) In Nummer 26 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 27 angefügt:
- „27. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“
3. In § 9 Nr. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ ein Komma und das Wort „mildtätiger“ eingefügt.
3. § 9 Nr. 9 wird aufgehoben.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
4. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- b) unverändert
- „(1 a) § 2 a in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „anzuwenden“ die Worte „sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt — Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank — Geschäftszentrale Mitteldeutsche Landesbank — und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erstmals für den Erhebungszeitraum 1993“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 c werden vor dem Wort „anzuwenden“ folgende Worte eingefügt:
- „für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1993“.
- e) Nach Absatz 2 c wird folgender Absatz 2 d eingefügt:
- „(2 d) § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Bewertungsgesetzes	Änderung des Bewertungsgesetzes
Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom . . . Juli 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom . . . Juli 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Freiverkehr“ das Wort „geregelten“ gestrichen.	1. unverändert
2. In § 32 Satz 1 wird das Zitat „§§ 33 bis 109“ durch das Zitat „§§ 33 bis 109a“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 63 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt: „Die Gartenbauabteilung besteht aus den Unterabteilungen für Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau, für Obstbau und für Baumschulen.“	3. unverändert
4. § 64 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Dem Bewertungsbeirat gehören an	
1. in jeder Abteilung und Unterabteilung:	
a) ein Beamter des Bundesministeriums der Finanzen als Vorsitzender,	
b) ein Beamter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;	
2. in der landwirtschaftlichen Abteilung und in der forstwirtschaftlichen Abteilung je zehn Mitglieder;	
3. in der Weinbauabteilung acht Mitglieder;	
4. in der Gartenbauabteilung vier Mitglieder mit allgemeiner Sachkunde, zu denen für jede Unterabteilung drei weitere Mitglieder mit besonderer Fachkenntnis hinzutreten.“	
b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt: „Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Bundesrates durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen.“	
5. In § 65 Nr. 3 werden die Worte „und Ertragswerte“ gestrichen.	5. unverändert
6. In § 91 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines gewerblichen Betriebes“ durch die Worte „eines Gewerbebetriebs“ ersetzt.	6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 97 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter stehen und bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 95); diese Zurechnung geht anderen Zurechnungen vor. Forderungen und Schulden zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter sind nicht anzusetzen, soweit es sich nicht um Forderungen und Schulden aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder aus der kurzfristigen Überlassung von Geldbeträgen an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter handelt.“

8. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Arbeitsgemeinschaften

§ 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages besteht. Die Wirtschaftsgüter, die den Arbeitsgemeinschaften gehören, werden anteilig den Gewerbebetrieben der Beteiligten zugerechnet.“

9. In § 113a Satz 1 wird das Wort „gesondert“ durch die Worte „gesondert und einheitlich nach § 179 der Abgabenordnung“ ersetzt.

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

9a. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 enthaltene Ermächtigung gilt bis zum (Tag nach Inkrafttreten des SIMBG).“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft in Berlin (West) sind die Wirtschaftswerte der Land- und Forstwirtschaft (§ 46) für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1994 um 20 vom Hundert zu ermäßigen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Wegfall der Ermäßigungen nach Absatz 3 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 555) und nach Absatz 4 steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1993 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden.“

Entwurf

10. In § 124 Abs. 7 werden das Zitat „§ 97 Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen und vor dem Wort „sind“ die Worte „sowie § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.
11. In § 28 Abs. 2 Satz 1, § 66 Abs. 1 Satz 2, § 113 und § 123 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ oder „der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 13

**Änderung der
Anteilsbewertungsverordnung**

Die Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In der vollständigen Bezeichnung der Anteilsbewertungsverordnung wird das Wort „gesonderten“ durch die Worte „gesonderten und einheitlichen“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zu bewerten sind, ist der gemeine Wert gesondert und einheitlich festzustellen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 werden das Zitat „§ 97 Abs. 1 Nr. 5,“ gestrichen und vor dem Wort „sind“ die Worte „sowie § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 122 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) ist erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden.“

11. unverändert

Artikel 12 a

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Bei der Ermittlung der Einheitswerte auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 sind bei den in Berlin (West) belegenen bebauten Grundstücken die nach den §§ 78 bis 94 des Gesetzes ermittelten Grundstückswerte für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1994 um 20 vom Hundert zu ermäßigen.“

2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. In § 2 Satz 1 wird das Wort „gesonderte“ gestrichen.
4. In § 3 wird jeweils das Wort „gesonderte“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 8
 Erstmalige Anwendung
 Die Vorschriften der Verordnung sind erstmals bei Feststellungen anzuwenden, die auf den 31. Dezember 1992 durchgeführt werden.“
6. §§ 9, 10 und 11 werden aufgehoben.

Artikel 13 a**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1993 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 13 und 19 Abs. 4 sowie § 24 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“, „der Bundesminister“ oder „dem Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“, „das Bundesministerium“ oder „dem Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ die Worte „ , das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt — Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank —, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ eingefügt.
 - b) In Nummer 18 werden am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;“.
 - c) In Nummer 21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:
 „22. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „anzuwenden“ die Worte „, für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt — Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank — erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 und für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1994“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „und 18“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 20 und 21 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 22 in der Fassung des Artikels (13 a) des Gesetzes vom ... 1993 (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden.“

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 18 ist in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 und für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1994 anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Erbschaftsteuer-
und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom ... August (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1 a) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes), wird das Vermögen abweichend von § 11 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 des Bewertungsgesetzes mit dem Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer angesetzt.“

Artikel 14

unverändert

Entwurf

Der Wert ist nach den Grundsätzen der Absätze 5 und 6 zu ermitteln. Dabei sind der Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern nicht in die Ermittlung einzubeziehen."

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 12 Abs. 1 a in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem [Tag der 3. Lesung des StMBG im Deutschen Bundestag] entstanden ist oder entsteht.“

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c und § 36 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Zollgebiet“ durch die Worte „Inland oder die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete“ durch die Worte „des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freihäfen, der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Zollgrenze an der Küste“ durch die Worte „jeweiligen Strandlinie“ und das Wort „Zollfreigebieten“ jeweils durch das Wort „Gebieten“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Zollgebiet“ durch die Worte „Inland oder die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg“ ersetzt. **Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.**

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Nach § 1 b wird folgender § 1 c eingefügt: „§ 1 c Innergemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages (1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1 a liegt nicht vor, wenn ein Gegen- stand bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Erwerber folgende Einrichtungen sind, soweit sie nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben: 1. im Inland ansässige ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretun- gen, 2. im Inland ansässige zwischenstaatliche Ein- richtungen oder 3. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Ver- tragsparteien des Nordatlantikvertrages. Diese Einrichtungen gelten nicht als Erwerber im Sinne des § 1 a Abs. 1 Nr. 2. § 1 b bleibt unbe- rührt. (2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1 a Abs. 2 Nr. 1 gilt das Verbringen eines Gegenstandes durch die deut- schen Streitkräfte aus dem übrigen Gemein- schaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegen- standes an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterle- gen hat.“	2. unverändert
3. In § 3 Abs. 5 a werden die Worte „vorbehaltlich des § 3 c“ durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 3 c und 3 e“ ersetzt.	3. unverändert
4. Dem § 3 b wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Liegt der Ort sonstiger Leistungen im Sinne der Absätze 3, 5 und 6 in einem Freihafen, so gelten diese Leistungen als im Inland erbracht. Dies gilt auch für Leistungen im Sinne des Absatz 2, die im Zusammenhang mit der innerge- meinschaftlichen Beförderung eines Gegenstan- des stehen.“	4. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Nach § 3 d wird folgender § 3 e eingefügt:

„ § 3 e

Ort der Lieferung während einer
Beförderung an Bord eines Schiffes,
in einem Luftfahrzeug oder
in einer Eisenbahn

(1) Wird ein Gegenstand, der nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt ist, an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.

(2) Als Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets im Sinne des Absatzes 1 gilt die Beförderung oder der Teil der Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsort des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenaufenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort im Sinne des Satzes 1 ist der erste Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können. Ankunftsort im Sinne des Satzes 1 ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

6. § 4 wird wie folgt geändert:

0a) In Nummer 1 wird nach Buchstabe b der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bis zum 31. Dezember 1994 folgende sonstige Leistungen an einen im Ausland ansässigen Unternehmer, wenn dieser eine ihm von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet und im Falle der Steuerpflicht dieser Leistungen den Vorsteuerabzug voll in Anspruch nehmen könnte:

aa) die nicht als innergemeinschaftliche Lieferung (§ 3 Abs. 1 a Nr. 2) geltende Bearbeitung oder Verarbeitung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes auf Grund eines Werkvertrages sowie die Begutachtung eines derartigen Gegenstandes,

bb) die inländische Beförderung eines Gegenstandes und die hiermit zusammenhängenden in § 3 b Abs. 2 bezeichneten Leistungen, wenn die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung dieses Gegenstandes erfolgt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. In den Fällen des Doppelbuchstabens aa muß der Unternehmer insbesondere durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist, nachweisen, daß dieser als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist; diese Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung nicht älter als ein Jahr sein;“.

- a) In Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) oder ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer“ durch die Worte „ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2)“ und die Worte „im Zollgebiet“ durch die Worte „in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten“ ersetzt. a) unverändert
- b) Nummer 6 wird wie folgt geändert: b) unverändert
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1999 die Lieferungen von nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Gegenständen an Bord eines Schiffes oder in einem Luftfahrzeug an die Reisenden während einer Beförderung, die im Inland beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat endet, in dem Umfang, in dem im Reiseverkehr die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Voraussetzungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „im Zollgebiet“ durch die Worte „in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten“ ersetzt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt: c) unverändert
- „7. die Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 1 b Abs. 2 und 3, und die sonstigen Leistungen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien, ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen,
- b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden,
- c) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen ständigen diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen sowie deren Mitglieder und
- d) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie deren Mitglieder.

Für die Steuerbefreiungen nach den Buchstaben b bis d sind die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen maßgebend. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Bei den Steuerbefreiungen nach den Buchstaben b bis d hat der Unternehmer die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen dadurch nachzuweisen, daß ihm der Abnehmer eine von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder, wenn er hierzu ermächtigt ist, eine selbst ausgestellte Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aushändigt. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die übrigen Voraussetzungen nachzuweisen hat;“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenze und zur Vereinfachung der Verwaltung Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen

1. für Gegenstände, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. für Gegenstände in kleinen Mengen oder von geringem Wert,
3. für Gegenstände, die nur vorübergehend ausgeführt worden waren, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur inländischen Wirtschaft verloren zu haben,
4. für Gegenstände, die nach zollamtlich bewilligter Veredelung in Freihäfen eingeführt werden,
5. für Gegenstände, die nur vorübergehend eingeführt und danach unter zollamtlicher Überwachung wieder ausgeführt werden,
6. für Gegenstände, für die nach zwischenstaatlichem Brauch keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird,
7. für Gegenstände, die an Bord von Verkehrsmitteln als Mundvorrat, als Brenn-, Treib- oder Schmierstoffe, als technische Öle oder als Betriebsmittel eingeführt werden,
8. für Gegenstände, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr wert sind, als in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Verzollung zum Pauschalsatz festgelegt ist, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden und keine unangemessenen Steuervorteile entstehen. Es hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anordnen, daß unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhrabgaben die Einfuhrumsatzsteuer ganz oder teilweise erstattet oder erlassen wird."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird der Klammerhinweis „(§ 4 Nr. 1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 4 Nr. 1 Buchstabe a)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a werden jeweils die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber“ durch die Worte „ausländischer Auftraggeber“ ersetzt.

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Ausländischer Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist ein Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 6 Abs. 2) erfüllt.“
9. § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken und keine nach § 4 Nr. 17 Buchstabe b steuerfreien Beförderungen durchführen;“
9. unverändert
10. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist bei der Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a), bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a) und bei den in § 4 Nr. 12 Buchstabe b und c bezeichneten Umsätzen nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat die Voraussetzungen nachzuweisen.“
10. unverändert
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Nebenkosten für den Gegenstand“ die Worte „oder für einen gleichartigen Gegenstand“ eingefügt.
11. unverändert
12. In § 11 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „des Zollgebiets“ durch die Worte „der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebiete“ und das Wort „Eingangsgabgaben“ durch das Wort „Einfuhrabgaben“ ersetzt.
12. unverändert
13. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird Satz 5 gestrichen.
- b) In Buchstabe c wird das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Beförderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.
13. unverändert
14. In § 14 Abs. 1 wird Satz 6 gestrichen.
14. unverändert
- 14a. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6a“ die Worte „oder steuerfreie sonstige Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 Buchstabe c“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. In § 15a wird *nach Absatz 6* folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1 a) wird der für das Wirtschaftsgut maßgebliche Berichtszeitraum nicht unterbrochen; *der Erwerber tritt an die Stelle des Veräußerers*. Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.“
16. In § 16 wird nach Absatz 5a folgender Absatz 5b eingefügt:
- „(5b) Auf Antrag des Unternehmers ist nach Ablauf des Besteuerungszeitraums an Stelle der Beförderungseinzelbesteuerung (Absatz 5) die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „abzüglich der Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:
- „(5b) In den Fällen des § 16 Abs. 5b ist das Besteuerungsverfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchzuführen. Die bei der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) entrichtete Steuer ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen.“
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 und § 1 b Abs. 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1 b Abs. 3 Nr. 1 vorliegen.“
- bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 und § 1 b Abs. 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1 b Abs. 3 Nr. 3 vorliegen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6“ durch die Worte „sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4, des § 3 b Abs. 3 bis 6 oder des § 4 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.
15. In § 15a wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1 a) wird der für das Wirtschaftsgut maßgebliche Berichtszeitraum nicht unterbrochen. Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.“
16. unverändert
17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
18. In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 oder § 20)“ durch den Klammerhinweis „(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20)“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.	19. unverändert
20. § 21 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 3, §§ 24 und 25 des Zollgesetzes sowie“ gestrichen.	20. § 21 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Abfertigungsplätze außerhalb der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebiete, auf denen dazu befugte deutsche Zollbedienstete Amtshandlungen nach Absatz 2 vornehmen, gehören insoweit zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten, soweit auf ihnen einzuführende Gegenstände befördert werden.“
b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes“ durch das Wort „Zollrechts“ ersetzt.	c) unverändert
21. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt: „Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilentgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen.“	21. unverändert
b) In Nummer 5 Satz 1 wird das Zitat „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4“ ersetzt.	
22. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „§ 1 Abs. 1 a gilt auch für die Übereignung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs einschließlich der Einbringung in eine Gesellschaft, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden.“	22. § 24 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 Nr. 3 und in Satz 5 wird jeweils das Wort „achtundeinhalb“ durch das Wort „neun“ ersetzt. bb) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder auf Grund der vom Senat von Berlin nach § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ gestrichen.	b) unverändert
c) In Absatz 4 werden am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt: „im Falle der Geschäftsveräußerung ist der Erwerber an diese Frist gebunden.“	c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

23. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude

1. Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt worden ist,

2. anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertiggestellt worden ist,

3. anderen als in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1994 fertiggestellt worden ist,

und wenn in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit der Errichtung des Gebäudes vor dem 1. Juni 1984 begonnen worden ist.“

24. In Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „Bemessungsgrundlage für die Lieferung, den Eigenverbrauch oder die Einfuhr“ durch die Worte „Bemessungsgrundlage für die Umsätze“ ersetzt.

25. In § 1 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 3 Abs. 8 a, § 3 b Abs. 1 Nr. 2, § 3 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 4 Nr. 6 Buchstabe c Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zollfreigegebiete“ oder „Zollfreigebiet“ durch das Wort „Gebiete“ oder „Gebieten“ ersetzt.

26. In § 3 a Abs. 5 Satz 1, § 4 Nr. 3 Buchstabe b Satz 4 und Nr. 5 Satz 4, § 4 a Abs. 2, § 6 Abs. 4 Satz 2, § 6 a Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 6 Satz 3, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 5, § 15 a Abs. 7, § 16 Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7, 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1, § 18 a Abs. 9 Satz 1, § 18 c Satz 1, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 3 sowie § 26 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ oder „der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder „das Bundesministerium“ ersetzt.

23. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude

1. unverändert

2. unverändert

3. anderen als in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden ist,

und wenn mit der Errichtung des Gebäudes in den Fällen der Nummern 1 und 2 vor dem 1. Juni 1984 und in den Fällen der Nummer 3 vor dem 1. Oktober 1993 begonnen worden ist.“

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

Artikel 15 a

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wird das Wort „anzurechnende“ durch die Worte „anzurechnende oder vergütete“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 16

Artikel 16

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

(1) Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 974) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 974) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

„§ 4

Steuersatz

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt 8 vom Hundert.

(1) Der Steuersatz beträgt 6,5 vom Hundert.

(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von

(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von

a) 10 vom Hundert statt 8 vom Hundert 7,273 vom Hundert,

a) 10 vom Hundert statt 6,5 vom Hundert 5,909 vom Hundert,

b) 11,5 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 8 vom Hundert 7,175 vom Hundert und

b) 11,5 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 6,5 vom Hundert 5,830 vom Hundert und

c) 11,6 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 8 vom Hundert 7,168 vom Hundert.“

c) 11,6 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 6,5 vom Hundert 5,824 vom Hundert.“

2. Am Ende des § 10 Abs. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

2. unverändert

„für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 geht die örtliche Zuständigkeit auf das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrssteuern in Berlin über.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Zerlegung

„(3) Für die Zwecke der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer der in diesem Absatz bezeichneten Länder auszugehen. Es ist um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen). Auf die einzelnen Länder entfallen nachstehende Anteile am bereinigten Gesamtaufkommen:

(1) Das Gesamtaufkommen der entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 1997 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

Baden-Württemberg	14,89 vom Hundert
Bayern	16,97 vom Hundert

a) zu 70 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel und Verkehr sowie Dienstleistungsunternehmen;

Entwurf

Berlin	3,75 vom Hundert
Brandenburg	1,73 vom Hundert
Bremen	1,07 vom Hundert
Hamburg	3,43 vom Hundert
Hessen	9,32 vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	1,18 vom Hundert
Niedersachsen	10,10 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	21,97 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	4,71 vom Hundert
Saarland	1,28 vom Hundert
Sachsen	2,84 vom Hundert
Sachsen-Anhalt	1,87 vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,37 vom Hundert
Thüringen	1,52 vom Hundert

Die nach Satz 2 ermittelten Beträge sind um das den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen nach den Absätzen 1 und 2 zu kürzen; die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Anwendungsvorschrift

Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts auf einen Zeitpunkt vor oder nach Inkrafttreten eines geänderten Steuersatzes geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem 1. August 1993 vorgenommene Änderungen oder Festlegungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts.“

5. § 14 wird aufgehoben.

(2) Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereichs Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;

c) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;

d) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten.

Dabei sind jeweils die am 1. Februar des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Abschlagszahlungen festzulegen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres zu leisten sind. Bei der Festlegung der Abschlagszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 ist das sich aus der Neufestsetzung des Steuersatzes nach § 4 ergebende höhere Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben.“

4. unverändert

5. unverändert

(2) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungssteuer von

- a) 10 vom Hundert statt 8 vom Hundert 7,273 vom Hundert,
- b) 13,75 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 8 vom Hundert 7,033 vom Hundert und
- c) 14 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 8 vom Hundert 7,018 vom Hundert.“

2. In § 11 Abs. 3 werden Satz 2 und in Satz 3 das Wort „bereinigten“ gestrichen.

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungssteuer von

- a) 10 vom Hundert statt 6,5 vom Hundert 5,909 vom Hundert,
- b) 13,75 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 6,5 vom Hundert 5,714 vom Hundert und
- c) 14 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 6,5 vom Hundert 5,702 vom Hundert.“

Artikel 17

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Am Ende des § 7a Abs. 3 des Versicherungsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 973) geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 geht die örtliche Zuständigkeit auf das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern in Berlin über.“

Artikel 18

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 bis 5, § 3 Nr. 10 und 12 bis 15, § 5 Abs. 1 und 3 bis 5, § 7 Nr. 1 und 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie § 16 werden jeweils das Wort „einheimischen“ durch das Wort „inländischen“, das Wort „gebietsfremden“ durch das Wort „ausländischen“, das Wort „einheimisches“ durch das Wort „inländisches“, das Wort „gebietsfremdes“ durch das Wort „ausländisches“, das Wort „gebietsfremde“ durch das Wort „ausländische“, das Wort „einheimischer“ durch das Wort „inländischer“, das Wort „einheimische“ durch das Wort „inländische“, das Wort „außerdeutschen“ durch das Wort „anderen“, die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ und die Wör-

Artikel 17

unverändert

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das Inland“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zulassungsbehörden entscheiden auch über die Einstufung eines Fahrzeugs in Emissionsklassen.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

3. In § 3 Nr. 9 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf im Kombinierten Verkehr

a) Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und nächstgelegenen geeignetem Bahnhof oder

b) Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnenhafen oder

c) See/Straße mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometern Luftlinie zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen

befördert worden sind oder befördert werden.“

4. § 3g wird aufgehoben.

5. In § 3h werden die Wörter „der §§ 3f und 3g“ durch die Wörter „des § 3f“ ersetzt.

6. § 8 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3 500 kg zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen. Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliege­last und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) um die Stützlast zu vermindern.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „29,60“ jeweils durch die Zahl „37,10“, die Zahl „35,20“ durch die Zahl „42,70“ und die Zahl „38,00“ durch die Zahl „45,50“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. andere Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bis 3 500 kg für je 200 kg Gesamtgewicht oder einem Teil davon

von dem Gesamtgewicht	
bis zu 2 000 kg	—
	22,— DM
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	—
	23,50 DM
über 3 000 kg bis zu 3 500 kg	—
	25,— DM;“.

c) Dem Absatz 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. alle übrigen Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg für je 200 kg Gesamtgewicht oder einen Teil davon, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde

a) zur Schadstoffklasse S 2 und zur Geräuschkategorie G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht	
bis zu 2 000 kg	—
	12,55 DM
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	—
	13,45 DM
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	—
	14,30 DM
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	—
	15,15 DM
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	—
	16,— DM
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	—
	16,85 DM
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	—
	18,30 DM
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	—
	19,70 DM
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	—
	21,45 DM
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	—
	23,15 DM
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	—
	25,45 DM
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	—
	28,— DM
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	—
	30,85 DM
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	—
	50,85 DM
über 15 000 kg	—
	70,85 DM,

insgesamt jedoch nicht mehr als 2 000 DM,

b) zur Schadstoffklasse S 2 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

von dem Gesamtgewicht	
bis zu 2 000 kg	— 15,70 DM
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	— 16,80 DM
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	— 17,85 DM
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	— 18,95 DM
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	— 20,— DM
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	— 21,95 DM
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	— 22,85 DM
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	— 24,65 DM
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	— 26,80 DM
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	— 28,95 DM
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	— 31,80 DM
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	— 35,— DM
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	— 38,55 DM
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	— 63,55 DM
über 15 000 kg	— 88,55 DM,
insgesamt jedoch nicht mehr als 2 500 DM,	

- c) zur Geräuschklasse G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht	
bis zu 2 000 kg	— 18,85 DM
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	— 20,15 DM
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	— 21,45 DM
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	— 22,70 DM
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	— 24,— DM
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	— 25,30 DM
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	— 27,45 DM
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	— 29,55 DM
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	— 32,15 DM
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	— 34,70 DM
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	— 38,15 DM
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	— 42,— DM
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	— 46,30 DM

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

über 14 000 kg bis zu 15 000 kg —
76,30 DM
über 15 000 kg — 106,30 DM,
insgesamt jedoch nicht mehr
als 3 000 DM,

d) die Voraussetzungen nach Buchstabe a,
b oder c nicht erfüllen,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg —
22,— DM
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg —
23,50 DM
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg —
25,— DM
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg —
26,50 DM
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg —
28,— DM
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg —
29,50 DM
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg —
32,— DM
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg —
34,50 DM
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg —
37,50 DM
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg —
40,50 DM
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg —
44,50 DM
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg —
49,— DM
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg —
54,— DM
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg —
89,— DM
über 15 000 kg — 124,— DM,
insgesamt jedoch nicht mehr
als 3 500 DM;

5. Kraftfahrzeuganhänger für je 200 kg
Gesamtgewicht oder einen Teil davon
14,60 DM, jedoch nicht mehr als
1 750 DM."

d) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Ab-
satz 1“ die Wörter „Nr. 3 oder Nr. 4 Buch-
stabe a“ eingefügt.

e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für ausländische Fahrzeuge beträgt die
Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für
jeden ganz oder teilweise im Inland zuge-
brachten Kalendertag

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (aus-
genommen Zugmaschinen) sowie bei Per-
sonenkraftwagen 1 DM
2. bei allen anderen Kraftfahrzeugen mit
einem zulässigen Gesamtgewicht von
 - a) nicht mehr als 7 500 kg 3 DM

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg 9 DM
- c) mehr als 15 000 kg 12 DM
3. bei Kraftfahrzeuganhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von
- a) nicht mehr als 7 500 kg 2 DM
- b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg 4 DM
- c) mehr als 15 000 kg 6 DM.“
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers
1. nicht mehr als 10 000 kg beträgt, 730 DM
2. mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 12 000 kg beträgt, 876 DM
3. mehr als 12 000 kg, aber nicht mehr als 14 000 kg beträgt, 1 022 DM
4. mehr als 14 000 kg, aber nicht mehr als 16 000 kg beträgt, 1 168 DM
5. mehr als 16 000 kg, aber nicht mehr als 18 000 kg beträgt, 1 314 DM
6. mehr als 18 000 kg beträgt, 1 750 DM.
- Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) um die Stützlast zu vermindern.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 9 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 10 wird gestrichen.
11. In § 15 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Satz 1 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 19

unverändert

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 1 Nr. 1 und 2, § 2, der Überschrift des Abschnitts 2, § 3 Abs. 1, der Überschrift des Abschnitts 3, § 10, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 werden jeweils das Wort „einheimische“ durch das Wort „inländische“, das Wort „einheimischen“ durch das Wort „inländischen“, das Wort „gebietsfremder“ durch das Wort „ausländischen“, das Wort „gebietsfremde“ durch das Wort „ausländische“, das Wort „gebietsfremden“ durch das Wort „ausländischen“, die Wörter „den Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Wörter „das Inland“ und die Wörter „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. Folgender § 8 wird eingefügt:

„ § 8

Halterwechsel

Stellt das bisher zuständige Finanzamt bei einer Fahrzeugveräußerung im Sinne des § 5 Abs. 5 des Gesetzes fest, daß das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt für den Erwerber zugelassen wurde, teilt es diese Feststellung dem neu zuständig gewordenen Finanzamt mit, damit der zutreffende Beginn der Steuerpflicht für den Erwerber festgesetzt werden kann. Dies gilt nur, wenn auf Grund dieser Mitteilung eine steuerliche Auswirkung von mindestens 20 Deutsche Mark eintreten würde.“

Artikel 20

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend betreibt. Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer seine Umsätze im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend bewirkt. Abweichend von Satz 2 kann das Bundesministerium der Finanzen zur Sicherung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.“

2. In § 58 werden am Ende der Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt.“

Artikel 20

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 61 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 175 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „36 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ ersetzt.	4. In § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „36 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. § 150 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmen, daß Steuererklärungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden können.“	5. unverändert
6. § 163 Abs. 2 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 165 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn 1. ungewiß ist, ob und wann Verträge mit anderen Staaten über die Besteuerung (§ 2), die sich zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken, für die Steuerfestsetzung wirksam werden, 2. das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist oder 3. die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist.“	7. unverändert
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 muß eine vorläufige Steuerfestsetzung nach Satz 2 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen für endgültig erklärt werden, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.“	
8. In § 167 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Erkennt der Steuer- oder Haftungsschuldner nach Abschluß einer Außenprüfung im Sinne des § 193 Abs. 2 Nr. 1 seine Zahlungsverpflichtung schriftlich an, steht das Anerkenntnis einer Steueranmeldung gleich.“	8. unverändert
9. § 170 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund gesetzlicher Vorschrift“ gestrichen;	9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Wird eine Steuer oder eine Steuervergütung nur auf Antrag festgesetzt, so beginnt die Frist für die Aufhebung oder Änderung dieser Festsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird.“

(4) Wird durch Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 auf die Vermögensteuer oder die Grundsteuer der Beginn der Festsetzungsfrist hinausgeschoben, so wird der Beginn der Festsetzungsfrist für die folgenden Kalenderjahre des Hauptveranlagungszeitraumes jeweils um die gleiche Zeit hinausgeschoben.“

10. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Steuerfestsetzung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 gestellt, so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.“

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 165 Abs. 1 Satz 2 endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Ungewißheit beseitigt ist und die Finanzbehörde hiervon Kenntnis erlangt hat.“

11. § 173 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

12. Nach § 175 wird folgender § 175 a eingefügt:

„§ 175 a

Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen

Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit dies zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs nach einem Vertrag im Sinne des § 2 geboten ist. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf *des Kalenderjahres*, das nach dem Wirksamwerden der Verständigungsvereinbarung oder des Schiedsspruchs *beginnt*.“

13. In § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

14. § 177 wird wie folgt gefaßt:

„§ 177

Berichtigung von materiellen Fehlern

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides zuungunsten des Steuerpflichtigen vor, so sind, soweit die Änderung reicht, zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen solche materiellen Fehler zu berichtigen, die nicht Anlaß der Aufhebung oder Änderung sind.

10. unverändert

11. unverändert

12. Nach § 175 wird folgender § 175 a eingefügt:

„§ 175 a

Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen

Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit dies zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs nach einem Vertrag im Sinne des § 2 geboten ist. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf *eines Jahres* nach dem Wirksamwerden der Verständigungsvereinbarung oder des Schiedsspruchs.“

13. unverändert

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides zugunsten des Steuerpflichtigen vor, so sind, soweit die Änderung reicht, zuungunsten und zugunsten des Steuerpflichtigen solche materiellen Fehler zu berichtigen, die nicht Anlaß der Aufhebung oder Änderung sind.

(3) Materielle Fehler im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Fehler einschließlich offener Unrichtigkeiten im Sinne des § 129, die zur Festsetzung einer Steuer führen, die von der kraft Gesetzes entstandenen Steuer abweicht.

(4) § 164 Abs. 2, § 165 Abs. 2 und § 176 bleiben unberührt."

15. § 180 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte und mit ihnen in Zusammenhang stehende andere Besteuerungsgrundlagen, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind,

b) in anderen als den in Buchstabe a genannten Fällen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit, wenn nach den Verhältnissen zum Schluß des Gewinnermittlungszeitraums das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen zuständig ist,“.

b) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt ferner nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages besteht.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Absätze 1 Nr. 2, Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit

1. die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind oder

2. Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Steuer anzurechnen sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

16. § 181 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 2 ohne Aufforderung durch die Finanzbehörde abgegeben, gilt § 170 Abs. 3 sinngemäß.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Frist für die gesonderte Feststellung von Einheitswerten (Feststellungsfrist) beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Hauptfeststellung, die Fortschreibung, die Nachfeststellung oder die Aufhebung eines Einheitswertes vorzunehmen ist. Ist eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Einheitswertes abzugeben, beginnt die Feststellungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf dessen Beginn die Einheitswertfeststellung vorzunehmen oder aufzuheben ist. Wird der Beginn der Feststellungsfrist nach Satz 2 hinausgeschoben, wird der Beginn der Feststellungsfrist für die weiteren Feststellungszeitpunkte des Hauptfeststellungszeitraumes jeweils um die gleiche Zeit hinausgeschoben.“

17. § 183 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

17. unverändert

„Ist nach Satz 1 Einzelbekanntgabe erforderlich, so sind dem Beteiligten der Gegenstand der Feststellung, die alle Beteiligten betreffenden Besteuerungsgrundlagen, sein Anteil, die Zahl der Beteiligten und die ihn persönlich betreffenden Besteuerungsgrundlagen bekanntzugeben.“

18. § 220 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

18. unverändert

„Ergibt sich der Anspruch in den Fällen des Satzes 1 aus der Festsetzung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, so tritt die Fälligkeit nicht vor Bekanntgabe der Festsetzung ein.“

19. Dem § 222 werden folgende Sätze angefügt:

19. unverändert

„Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.“

20. § 224 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zahlschein“ das Komma und das Wort „Zahlkarte“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Zahlungsanweisung der dritte Tag nach der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Deutsche Bundespost POSTBANK oder an das Kreditinstitut oder, wenn der Betrag nicht sofort abgebucht werden soll, der dritte Tag nach der Abbuchung.“

21. § 227 Abs. 2 wird aufgehoben.

21. unverändert

22. § 229 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

22. unverändert

„Sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis, ihre Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach § 129 wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt; eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung gleich.“

23. § 233 a wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Er endet mit Wirksamkeit der Steuerfestsetzung, spätestens vier Jahre nach seinem Beginn.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, ist eine bisherige Zinsfestsetzung zu ändern; gleiches gilt, wenn die Anrechnung von Steuerbeträgen zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 berichtigt wird.“

24. § 234 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Steuerbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zinsen nach § 233 a, die für denselben Zeitraum festgesetzt wurden, sind anzurechnen.“

25. Dem § 235 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

25. unverändert

„Wird der Steuerbescheid nach Ende des Zinslaufs aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
26. Dem § 236 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Ein Zinsbescheid ist nicht aufzuheben oder zu ändern, wenn der Steuerbescheid nach Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt wird.“	26. unverändert
27. Dem § 237 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Ein Zinsbescheid ist nicht aufzuheben oder zu ändern, wenn der Steuerbescheid nach Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt wird.“	27. unverändert
28. § 239 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: „1. in den Fällen des § 233a mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer festgesetzt, aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt worden ist,“ b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Die Festsetzungsfrist läuft in den Fällen des § 233a nicht ab, solange die Steuerfestsetzung, ihre Aufhebung, ihre Änderung oder ihre Berichtigung nach § 129 noch zulässig ist.“	28. unverändert
29. § 240 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt: „Wird die Festsetzung einer Steuer oder Steuervergütung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.“	29. unverändert
30. In § 241 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 171), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),“ durch die Worte „Depotgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507),“ ersetzt.	30. unverändert
31. § 273 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Führt die Änderung einer Steuerfestsetzung oder ihre Berichtigung nach § 129 zu einer Steuernachforderung, so ist die aus der Nachforderung herrührende rückständige Steuer im Verhältnis der Mehrbeträge aufzuteilen, die sich bei einem Vergleich der berichtigten getrennten Veranlagungen mit den früheren getrennten Veranlagungen ergeben.“	31. unverändert
32. § 280 wird wie folgt gefaßt: „§ 280 Änderung des Aufteilungsbescheides (1) Der Aufteilungsbescheid kann außer in den Fällen des § 129 nur geändert werden, wenn	32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. nachträglich bekannt wird, daß die Aufteilung auf unrichtigen Angaben beruht und die rückständige Steuer infolge falscher Aufteilung ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden konnte,
2. sich die rückständige Steuer durch Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung oder ihre Berichtigung nach § 129 erhöht oder vermindert.

(2) Nach Beendigung der Vollstreckung ist eine Änderung des Aufteilungsbescheides oder seine Berichtigung nach § 129 nicht mehr zulässig."

33. § 284 wird wie folgt geändert:

33. unverändert

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen. Wird gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein Rechtsbehelf eingelegt und begründet, ist der Vollstreckungsschuldner erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Rechtsbehelf zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einwendungen bereits in einem früheren Verfahren unanfechtbar zurückgewiesen worden sind.“

b) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die §§ 902, 904 bis 906, 908, 910 und 913 bis 915 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Vollstreckungsschuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden. § 292 gilt sinngemäß. Nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners kann die eidesstattliche Versicherung von dem nach § 902 der Zivilprozeßordnung zuständigen Amtsgericht abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 4 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk dieses Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

34. § 339 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

34. unverändert

„(4) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher. Es wird die volle Gebühr erhoben; sie beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mindestens 20 Deutsche Mark.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

35. § 344 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
35. unverändert
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Schreibaussagen für nicht von Amts wegen zu erteilende oder per Telefax übermittelte Abschriften. Die Schreibaussagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark,“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,“
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Kosten für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde und für Nachnahmen; wird durch die Behörde zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben,“
36. In § 354 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
36. unverändert
- „(1 a) Soweit Besteuerungsgrundlagen für ein Verständigungs- oder ein Schiedsverfahren nach einem Vertrag im Sinne des § 2 von Bedeutung sein können, kann auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs insoweit verzichtet werden. Die Besteuerungsgrundlage, auf die sich der Verzicht beziehen soll, ist genau zu bezeichnen.“
37. In § 362 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
37. unverändert
- „(1 a) Soweit Besteuerungsgrundlagen für ein Verständigungs- oder ein Schiedsverfahren nach einem Vertrag im Sinne des § 2 von Bedeutung sein können, kann der Rechtsbehelf hierauf begrenzt zurückgenommen werden. § 354 Abs. 1 a Satz 2 gilt entsprechend.“
38. In § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe c und Abs. 6 Satz 2, § 111 Abs. 4, § 117 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5, § 139 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 152 Abs. 5 Satz 1, § 156 Abs. 1 Satz 1, § 178 Abs. 3, § 212 Abs. 1, § 370 Abs. 6 Satz 4, § 382 Abs. 4 sowie § 387 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“, „der Bundesminister“, „des Bundesministers“, oder „dem Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“, „das Bundesministerium“, „des Bundesministeriums“ oder „dem Bundesministerium“ ersetzt.
38. unverändert

Artikel 21

Änderung des Einführungsgesetzes
zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 21

Änderung des Einführungsgesetzes
zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Artikel 97 wird wie folgt geändert:	1. Artikel 97 wird wie folgt geändert:
a) Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die durch Artikel 20 des Gesetzes vom . . . Dezember 1993 (BGBl. I S. . . .) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“	a) unverändert
b) § 1 a wird wie folgt geändert: aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Die Vorschrift des § 58 Nr. 10 der Abgabenordnung über steuerlich unschädliche Betätigungen in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom . . . August 1993 (BGBl. I S. . . .) ist erstmals ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden.“	b) unverändert
c) § 9 wird wie folgt geändert: aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) § 173 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) gilt weiter, soweit Tatsachen oder Beweismittel vor dem 1. Januar 1994 nachträglich bekanntgeworden sind.“	c) unverändert
d) Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4, § 171 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2, § 175 a Satz 2, § 181 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 239 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom . . . Dezember 1993 (BGBl. I S. . . .) gelten für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“	d) unverändert
e) Nach § 10 a wird folgender § 10 b eingefügt: „§ 10 b Gesonderte Feststellungen § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 4 und Abs. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom . . . Dezember 1993 (BGBl. I S. . . .) sind erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.“	e) unverändert
f) Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 229 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom . . . Dezember 1993 (BGBl. I S. . . .) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“	f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>g) Dem § 15 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:</p> <p>„(5) § 233 a Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 1993 festgesetzt werden.</p> <p>(6) § 233 a Abs. 5 und §§ 234 bis 237 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) gelten in allen Fällen, in denen die Steuerfestsetzung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, geändert oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt wird.“</p> <p>h) Dem § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) findet auf Gewinne der Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.“</p> <p>2. In Artikel 97 a § 1 Abs. 2 werden die Worte „gesonderte Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung“ durch die Worte „gesonderte und einheitliche Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung“ ersetzt.</p> <p>3. In Artikel 99 Abs. 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.</p> <p>4. Artikel 100 wird aufgehoben.</p> | <p>g) unverändert</p> <p>h) Dem § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) findet auf Gewinne der Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.“</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> |
|---|--|

Artikel 22

Änderung der Kleinbetragsverordnung

Artikel 22

unverändert

§ 1 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine angemeldete Umsatzsteuervorauszahlung, eine für das Kalenderjahr angemeldete Umsatzsteuer, eine angemeldete Feuerschutzsteuer oder eine angemeldete Versicherungsteuer wird von der Finanzbehörde zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer mindestens 20 Deutsche Mark beträgt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 23**Änderung der Finanzgerichtsordnung****Artikel 23**

unverändert

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Soweit Besteuerungsgrundlagen für ein Verständigungs- oder ein Schiedsverfahren nach einem Vertrag im Sinne des § 2 der Abgabenordnung von Bedeutung sein können, kann auf die Erhebung der Klage insoweit verzichtet werden. Die Besteuerungsgrundlage, auf die sich der Verzicht beziehen soll, ist genau zu bezeichnen.“

2. In § 72 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Soweit Besteuerungsgrundlagen für ein Verständigungs- oder ein Schiedsverfahren nach einem Vertrag im Sinne des § 2 der Abgabenordnung von Bedeutung sein können, kann die Klage hierauf begrenzt zurückgenommen werden. § 50 Abs. 1 a Satz 2 gilt entsprechend.“

3. In § 122 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Berlinförderungsgesetzes****Artikel 24**

unverändert

In § 28 Abs. 4 a Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 311) geändert worden ist, werden nach den Worten „die Zahl der“ die Worte „unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen“ eingefügt.

Artikel 25**Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung****Artikel 25**

unverändert

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Hinweis auf Anlage XIV eingefügt:

„Anlage XIV Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Einstufung des Fahrzeugs in Emissionsklassen (§ 48) ist unter Angabe des Datums von der Zulassungsstelle im Fahrzeugschein und im Fahrzeugbrief zu vermerken, wenn ihr das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wird. Sie kann in Zweifelsfällen zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anfordern, in welcher Emissionsklasse das Fahrzeug einzustufen ist. Für die Löschung des Vermerkes gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“

3. Folgender neuer § 48 wird eingefügt:

„§ 48

Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, für die nachgewiesen wird, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel und/oder die Geräuschemissionen den Anforderungen der in der Anlage XIV genannten Emissionsklassen entsprechen, werden nach Maßgabe der Anlage XIV in Emissionsklassen eingestuft.“

4. In § 72 Abs. 2 wird nach der Übergangsvorschrift zu § 47b Abs. 2 folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 48 (Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge) ist anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die vom 1. Januar 1994 an erstmals in den Verkehr kommen. Auf Antrag können auch Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, in Emissionsklassen nach Anlage XIV eingestuft werden.“

5. Folgende Anlage XIV wird eingefügt:

„Anlage XIV
(zu § 48)

Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge

1. Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt für alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge, die eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3500 kg haben. Sie gilt nicht für Personenkraftwagen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Schadstoffklassen

Die Emissionen der gasförmigen Schadstoffe Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe und Stickoxide sowie die luftverunreinigenden Partikel sind Grundlage für die Schadstoffklassen.

2.2 Geräuschklassen

Die Geräuschemissionen sind Grundlage für die Geräuschklassen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Emissionsklassen

3.1 Schadstoffklassen S

3.1.1 Schadstoffklasse S 1

Zur Schadstoffklasse S 1 gehören Kraftfahrzeuge, die der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Der Anwendungsbereich und die Anforderungen der vorgenannten Richtlinie können auf alle Kraftfahrzeuge nach Nummer 1 ausgedehnt werden.

3.1.2 Schadstoffklasse S 2

Zur Schadstoffklasse S 2 gehören Kraftfahrzeuge, die der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile B der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Der Anwendungsbereich und die Anforderungen der vorgenannten Richtlinie können auf alle Kraftfahrzeuge nach Nummer 1 ausgedehnt werden.

3.2 Geräuschklassen G

3.2.1 Geräuschklasse G 1

Zur Geräuschklasse G 1 gehören Kraftfahrzeuge, die

1. der Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 (ABl. EG Nr. L 42 S. 16) in der Fassung der Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 (ABl. EG Nr. L 371 S. 1) oder

2. der Anlage XXI entsprechen.

Der Anwendungsbereich und die Anforderungen der vorgenannten Richtlinie können auf alle Kraftfahrzeuge nach Nummer 1 ausgedehnt werden."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 26

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

In § 3 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Einstufung des Fahrzeugs in bestimmte Emissionsklassen und die Grundlage dieser Einstufung.“

Artikel 27

Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 3, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 19, 20 oder 22 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Dasselbe gilt für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich des durch Artikel 2 geänderten Gesetzes und für das Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich der durch Artikel 25 geänderten Rechtsverordnung. Das Bundesministerium der Finanzen kann auch den Wortlaut der durch Artikel 16 dieses Gesetzes oder Artikel 15 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geänderten Gesetze in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 3, 13, 19, 22, 25 oder 26 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 28
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 15 Nr. 11 Buchstabe b, 16, 17 Buchstabe b und 20 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(3) Artikel 15 Nr. 1, 3, 5, 6 Buchstabe a, soweit er die Änderung zollrechtlicher Begriffe betrifft, und Buchstabe b, Nr. 7, 9, 10, 11 Buchstabe a, Nr. 12, 13 Buchstabe a, Nr. 14, 15, 17 Buchstabe a, Nr. 18, 19, 20 Buchstabe a, Nr. 21, 22 Buchstabe a und c, Nr. 23 und 25, Artikel 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Artikel 18, 19, 22, 25 und 26 treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

(4) Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und Abs. 2 Nr. 2 sowie Artikel 17 treten am 1. Juli 1994 in Kraft.

(5) Artikel 16 Abs. 2 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Artikel 26

unverändert

Artikel 27

Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 3, 7, 8, 9, 10, 12a, 13, 16, 19, 20, 22 oder 23 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Dasselbe gilt für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich des durch Artikel 2 geänderten Gesetzes und für das Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich der durch Artikel 25 geänderten Rechtsverordnung. Das Bundesministerium der Finanzen kann auch den Wortlaut der durch Artikel 16 dieses Gesetzes oder Artikel 15 des Gesetzes vom ... August 1993 (BGBl. I S. ...) geänderten Gesetze in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 3, 12a, 13, 19, 22, 25 oder 26 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 28
Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Artikel 15 Nr. 1, 3, 5, 6 Buchstabe b, soweit er die Änderung zollrechtlicher Begriffe betrifft, und Buchstabe c, Nr. 7, 9, 10, 11 Buchstabe a, Nr. 12, 13 Buchstabe a, Nr. 14, 15, 17 Buchstabe a, Nr. 18, 19, 20 Buchstabe a und b, Nr. 21, 22 Buchstabe a und c, Nr. 23 und 25, Artikel 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Artikel 17, 18, 19, 22, 25 und 26 treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

(4) Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(5) Artikel 16 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dankward Buwitt, Detlev von Larcher und Gerhard Schübler

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchs- bekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG) — Drucksache 12/5630 — wurde in der 174. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 1993 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Der von der Bundesregierung eingebrachte, inhaltsgleiche Gesetzentwurf mit demselben Titel — Drucksache 12/5764 — wurde in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 1993 denselben Ausschüssen überwiesen wie der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung wurden am 22. Oktober 1993 mit Drucksache 12/5961 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an die vorgenannten Ausschüsse überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu den Gesetzentwürfen Stellung genommen: der Rechtsausschuß am 20. Oktober 1993, der Ausschuß für Wirtschaft am 20. Oktober 1993, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 29. September 1993, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 27. Oktober 1993, der Ausschuß für Familie und Senioren am 27. Oktober 1993, der Ausschuß für Verkehr am 27. Oktober 1993, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 27. Oktober 1993, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 27. Oktober 1993 und der Haushaltsausschuß in der Mitberatung am 21. Oktober 1993. Über seine Beratung der Vorlage nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

Der Finanzausschuß hat sich mit den Gesetzentwürfen am 29. September, 20. Oktober und 27. Oktober 1993 befaßt.

Der Bundesrat hat zu dem Regierungsentwurf — Drucksache 12/5764 — am 15. Oktober 1993 Stellung genommen.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Entwürfe eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchs- bekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG) — Drucksachen 12/5630 und 12/5764 — verfolgen mehrere Zielsetzungen. Im Vordergrund stehen die Maßnahmen, mit denen der steuerliche Teil des von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung beschlossenen Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms realisiert werden soll. Dabei handelt es sich vor allem um Rechtsänderungen, mit denen unerwünschten, den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufenden steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten begegnet werden soll. Damit wird der bereits seit einigen Jahren verfolgte Abbau von Steuersubventionen und ungerechtfertigten Steuervorteilen fortgesetzt. Ein weiteres Schwergewicht des Gesetzentwurfs bilden Maßnahmen zur Steuervereinfachung. Darüber hinaus ist eine Reihe von Regelungsvorschlägen der Gesetzentwürfe durch die Umsetzung von EG-Richtlinien und Änderungen der Rechtsprechung veranlaßt, während andere Maßnahmen der Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften dienen, die aufgrund der Rechtsentwicklung möglich geworden ist. Schließlich sollen mit den Gesetzentwürfen die Beschlüsse der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung zur Verkehrsfinanzierung und zur Abgabeharmonisierung vollzogen werden.

Im einzelnen werden mit den Gesetzentwürfen insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Ausschluß des Abzugs fiktiver ausländischer Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage,
- Verhinderung des „Einlagenmodells“ bei der Schenkungsteuer,
- Einschränkung steuervermeidender Gestaltungen durch Finanzinnovationen, durch die die Besteuerung von Kapitalerträgen auch bei ungewöhnlichen Konstruktionen sichergestellt werden soll,
- Eindämmung bestimmter Steuersparmodelle bei Anteilsveräußerungen und Umwandlungen, Ausschluß der Umgehung der Besteuerung von Kapitalbeteiligungen durch Zwischenschaltung einer Personengesellschaft,
- zeitnahe Besteuerung von betrieblichen Veräußerungsgewinnen insbesondere aus Kapitalbeteiligungen auch bei mittelbarem Anteilsbesitz über Investmentfonds und steuerliche Erfassung des sog. Zwischengewinns bei privaten Inhabern von Anteilscheinen an solchen Fonds; Hinzurechnungsbesteuerung bei Verlagerung der Anteile in niedrig besteuerte ausländische Konzernunternehmen,

- Begrenzung steuersparender Gestaltungen aufgrund von Gewinnverlagerungen ins Ausland,
- Begrenzung der Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen auf zusätzliche Arbeitgeberleistungen,
- Eindämmung des Mißbrauchs der Übergangsregelung bei der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Einschränkung des Werbungskostenabzugs für zurückgezahlte Vorsteuerbeträge insbesondere bei unterbrochener Immobilienvermietung,
- steuerliche Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung inländischer Grundstücke, die zum Betriebsvermögen ausländischer Objektgesellschaften gehören, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten,
- Versagung der Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber dem Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft, wenn dieser die Gesellschaft hauptsächlich zur Erzielung steuerlicher Vorteile einsetzt,
- vollständigere Erfassung der Veräußerung von Anteilscheinen an Investmentfonds,
- weitere Einschränkung der Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu verzichten,
- zeitnahe Abführung der Umsatzsteuer auf Anzahlungen (Abschlagszahlungen), in die die Umsatzsteuer einbezogen ist,
- Verhinderung des Hinausschiebens der monatlichen Umsatzsteuerzahllast durch Gründung inländischer Tochterunternehmen ausländischer Muttergesellschaften,
- Ausdehnung des Schuldzinsenabzugs für selbstgenutztes Wohneigentum auf den Baujahrgang 1995,
- Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage für Arbeitnehmer in den alten Ländern und Ausschluß verschiedener außerbetrieblicher Anlageformen aus dem Anlagekatalog,
- Vereinfachung der Kürzungsregelung beim Sonderausgaben-Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen,
- Angleichung der Arbeitslohngrenzen für die Lohnsteuerpauschalierung bei Teilzeitbeschäftigten an die Arbeitsentgeltgrenze für die Sozialversicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten,
- Vereinfachung der Erhebung des Zinsabschlags auf Stückzinsen durch Einführung des „modifizierten Nettoprinzips“,
- Regelung der Nichtsteuerbarkeit von Geschäftsveräußerungen bei der Umsatzsteuer,
- Anhebung der Buchführungspflichtgrenze für Gewerbebetriebe von 36 000 DM auf 48 000 DM,
- Erweiterung der Möglichkeit, Steuererklärungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzugeben,
- Erweiterung der Delegation der Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen bei der Steuerfestsetzung an die Finanzämter,
- Verzicht auf Endgültigkeitserklärungen bei vorläufigen Steuerfestsetzungen, deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht höchstrichterlich bestätigt worden ist,
- Einbeziehung von Steuerabzugsbeträgen, Sonderausgaben und ähnlichen Aufwendungen in die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen,
- Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen zur Milderung der steuerlichen Nachteile des deutschen Güterkraftverkehrs gegenüber ausländischen Wettbewerbern,
- Einbeziehung der Schadstoff- und Geräuschemissionen in die Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer bei Lastkraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von über 3 500 kg, d. h. insoweit Umstellung auf eine emissionsorientierte Kraftfahrzeugsteuer,
- Kraftfahrzeugbesteuerung von Kraftfahrzeuganhängern nur noch nach ihrem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht,
- Ausgleichsbesteuerung für Diesel-Pkw durch Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer um 7,50 DM je angefangene 100 ccm Hubraum im Hinblick auf die gegenüber Benzin-Pkw geringere Anhebung der Mineralölsteuer im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms,
- Anhebung der Kilometerpauschale für Personenkraftwagen bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,65 DM auf 0,75 DM,
- steuerliche Anerkennung von satzungsmäßigen Zuschußzahlungen an Wirtschaftsunternehmen bei Stiftungen der Gebietskörperschaften,
- Einführung einer Rechtsgrundlage für vorläufige Steuerfestsetzungen, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht höchstrichterlich verneint worden ist oder zur Entscheidung ansteht,
- Einführung einer Rechtsgrundlage für die Änderung von Steuerbescheiden zur Umsetzung international vereinbarter Regelungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung,
- Einführung einer Rechtsgrundlage für eine zentrale örtliche Zuständigkeitsregelung für die Umsatzsteuer der im Ausland ansässigen Unternehmer,
- Verkürzung des Zinslaufs für Nachzahlungszinsen bis zur Wirksamkeit der Steuerfestsetzung,
- Ausschluß der Stundung von Steuerabzugsbeträgen,

- Anpassung der Gebühr für Forderungspfändungen an den Aufwand der Vollstreckungsbehörden,
- Ausschluß der Reisekosten-Abzugsbeschränkung nach dem Haushaltsgesetz 1993 bei Auslandsdienstreisen im Einkommensteuerrecht,
- Ausdehnung der Großspendenregelung auf Spenden für mildtätige Zwecke,
- Wiederberücksichtigung von Kindern zwischen 18 und 27 Jahren, die anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig Wehrdienst bis zu drei Jahren leisten und deren Berufsausbildung dadurch unterbrochen wird, bei der Einkommensteuer,
- Einräumung eines Kinderfreibetrags auch für Kinder im Ausland anstelle der Berücksichtigung dieser Kinder im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen,
- Einbeziehung sämtlicher Verluste aus anderen Einkunftsarten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren,
- Anpassung von Vorschriften des Einkommensteuerrechts nach Einführung des Zinsabschlags zum 1. Januar 1993,
- Neuregelung der Umsatzbesteuerung bestimmter Warenlieferungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und in der Eisenbahn,
- Ausdehnung der Steuerbefreiung von Lohnveredelungen an Ausfuhrgegenständen im Umsatzsteuerrecht,
- Ausschluß eines bewertungsrechtlichen Ansatzes von Forderungen und Schulden zwischen Personengesellschaften und ihren Mitunternehmern.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere folgende Forderungen erhoben:

- Eindämmung einer möglichen mißbräuchlichen Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für Gebäude des Privatvermögens,
- Verzicht auf das Kumulierungsverbot von Arbeitnehmer-Sparzulage und Sonderabgabenabzug bei sog. Nullförderung,
- Begrenzung der Verlängerung des Schuldzinsenabzugs auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbeitrag der Einkünfte bis zu 120 000/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
- Senkung der Beteiligungsgrenze bei der steuerlichen Erfassung wesentlicher Beteiligungen (§ 17 EStG) von 25 v. H. auf 10 v. H.,
- Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bescheinigung steuerfrei gezahlter bzw. pauschal besteuelter Fahrtkostenzuschüsse auf der Lohnsteuerkarte,
- Möglichkeit für die Weinbaubetriebe, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EG-Verordnung umzustellen, und Möglichkeit für bestimmte andere Betriebe, zwischen dem Regelwirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) und einem auf die betrieblichen Erfordernisse abgestellten Wirtschaftsjahr zu wählen,
- Verzicht auf die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage in den alten Bundesländern,
- Verlängerung der erhöhten Wohnungsbauprämie in den neuen Bundesländern über das Jahr 1993 hinaus bis einschließlich 1996,
- Einbringung von Regelungen zur durchgereichten Anrechnung ausländischer Steuern und zur Straffung der Gliederungsrechnung bei der Körperschaftsteuer erst in einem künftigen Gesetzgebungsverfahren,
- Erhebung der Kapitalertragsteuer von 25 v. H. auf Ausschüttungen auf Anteilscheine von Aktienfonds,
- Aufhebung des Abschlags von 20 v. H. bei der Ermittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes in Berlin (West),
- Erhöhung der Umsatzgrenze von derzeit 250 000 DM für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) auf 500 000 DM,
- Änderung der Zerlegungsregelung bei der Feuerchutzsteuer,
- Bitte an die Bundesregierung, sich im europäischen Rahmen für Kraftfahrzeugsteuersätze einzusetzen, die das verkehrspolitische Ziel der Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene fördern und Wettbewerbsnachteile deutscher Transportunternehmen vermeiden helfen,
- Einschränkung des § 15a EStG (Verluste bei beschränkter Haftung) bei geschlossenen Immobilienfonds im Fördergebiet,
- Nachbesserung des Kompromisses des Europäischen Rates für Verkehr vom 19. Juni 1993,
- Kompensation der durch die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen bei den Ländern eintretenden Kraftfahrzeugsteuer-Mindererlöse,
- Modifizierung des am 19. Juni 1993 vom Europäischen Rat für Verkehr vereinbarten Stufenplans zur Freigabe der Kabotage,
- Möglichkeit für die Finanzbehörden, Auskunft darüber zu erteilen, ob und für welche Veranlagungszeiträume Körperschaften als steuerbegünstigt anerkannt worden sind,
- Möglichkeit für die Finanzbehörden, nach § 30 AO (Steuergeheimnis) geschützte Daten dann zu offenbaren, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Betroffene staatliche Leistungen oder Leistungen der Sozialversicherungsträger zu Unrecht in Anspruch nimmt oder in Anspruch genommen hat,

- Verpflichtung der Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den zuständigen Finanzbehörden nicht nur den Empfänger, den Rechtsgrund und den Zeitpunkt von Zahlungen mitzuteilen, sondern auch die Höhe der Zahlungen,
- Möglichkeit für die Finanzverwaltung, aufgrund des Steuergeheimnisses nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen zu verwenden,
- Schaffung einer Regelung, die es erlaubt, Massenrechtsbehelfsverfahren und Massenantragsverfahren, die die angebliche Verfassungswidrigkeit einer steuerrechtlichen Vorschrift zum Inhalt haben, ohne einzelfallbezogene Maßnahmen abzuschließen, wenn die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bestätigt worden ist.

Darüber hinaus hat der Bundesrat insbesondere folgende Prüfungsbitten an die Bundesregierung gerichtet:

- Ersatz der vorgesehenen Änderung der steuerlichen Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung bei Auslandsdienstreisen durch eine grundlegende Neuregelung,
- Verzicht auf die Erhöhung der Kilometerpauschale von 0,65 DM auf 0,75 DM, statt dessen aufkommensneutrale Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,65 DM/km,
- Regelung, nach der der Abzug von Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens stehen, nur bis zur Höhe des bewertungsrechtlich maßgeblichen Wertes des Grundvermögens (140 v. H. des Einheitswerts) möglich ist,
- Erhöhung der Buchführungspflichtgrenze von 36 000 DM auf 48 000 DM auch für die Land- und Forstwirtschaft,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, nach der eine angefochtene Steuerfestsetzung als vorläufig gilt (§ 165 AO), wenn der Einspruch damit begründet wird, daß die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof oder einem obersten Bundesgericht ist,
- Regelung zur Erledigung von Massenrechtsbehelfen und Massenanträgen in Fällen, in denen der Einspruch nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als unbegründet abzuweisen wäre.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die beiden Gesetzentwürfe erhoben.

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Gesetzentwürfe mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und einer Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

c) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Gesetzentwürfe mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei vier Enthaltungen und Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen mit der — einstimmig — beschlossenen Maßgabe, im Rahmen der vorgesehenen Änderung des § 24 Umsatzsteuergesetz den Durchschnittssatz und den Vorsteuerbetrag jeweils von 8,5 auf 9 v. H. anzuheben.

Begründung

Nach § 24 Abs. 1 UStG werden für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze die Steuer und die Vorsteuer jeweils mit einem Durchschnittssatz festgesetzt. Bei der Festsetzung ist die Entwicklung der Vorsteuerbelastung der letzten drei Wirtschaftsjahre zu berücksichtigen.

Nach dem vorliegenden Zahlenmaterial und unter Berücksichtigung des ab 1. Januar 1993 geltenden allgemeinen Steuersatzes von 15 v. H. ergibt sich ein Anstieg der Vorsteuerbelastung in der Landwirtschaft im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (1989/90 bis 1991/92) auf 9,14 v. H. Die Änderung berücksichtigt diese Berechnungsergebnisse.

d) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste acht Änderungsanträge angenommen, die sich auf die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 2) und hier wiederum auf folgende Punkte beziehen:

Zu Artikel 2 Nr. 1

Ersetzung von „Wohnungsbaugenossenschaft“ durch „Bau- oder Wohnungsgenossenschaft“

Zu Artikel 2 Nr. 1

Abwicklung gekündigter außerbetrieblicher Beteiligungen

Zu Artikel 2 Nr. 2

Verzicht auf die Bestätigungspflicht der Anlageinstitute

Zu Artikel 2 Nr. 6

Verzicht auf den Wegfall der Arbeitnehmer-Sparzulage für Arbeitnehmer in den alten Bundesländern

Zu Artikel 2 Nr. 7

Verschiebung der Fälligkeit der Arbeitnehmer-Sparzulage

Zu Artikel 2 Nr. 8

Bescheinigungspflicht der Sperrfrist

Zu Artikel 2 Nr. 9

Beibehaltung der Übergangsregelung für Altverträge

Zu Artikel 2 Nr. 9

Freistellung von einer Vertragsstrafe

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit demselben Stimmenverhältnis die Annahme der Vorlage empfohlen, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist, wobei er den federführenden Finanzausschuß einstimmig gebeten hat, die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in dessen Schreiben vom 25. Oktober 1993 bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Die erwähnten acht Änderungsanträge, die auch vom Finanzausschuß angenommen worden sind, sind aus dem Protokoll der 61. Sitzung des Finanzausschusses ersichtlich.

e) Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppen PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

f) Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Plenum die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung des nachfolgenden Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen, der mit dem gleichen Stimmenverhältnis, aber einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen worden ist.

In der Einzelabstimmung war zuvor Artikel 1 Nr. 6 (Anhebung der Kilometer-Pauschale) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der SPD bei jeweils einer Enthaltung aus den Fraktio-

nen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen worden.

Der erwähnte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß, Artikel 18 Ziff. 7 wie folgt zu ändern:

Alle Lastkraftwagen der Schadstoffklassen S 2 (Euro II) und S 1 (Euro I) sind so zu besteuern, daß für einen 40 t-Lastzug/Sattelzug ein Jahressteuerbetrag von DM 2 800 nicht überschritten wird.“

Begründung

Der auf dem deutschen Transportmarkt zu beobachtende Marktverdrängungsprozeß zu Lasten des Standorts Deutschland muß aufgehalten werden. Dazu ist u. a. auch die Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuer notwendig. Die Empfehlung des Verkehrsausschusses sieht deshalb die Absenkung auf die am 25. Oktober 1993 vom ECOFIN in Luxemburg für deutsche, britische und niederländische Lastkraftfahrzeuge festgelegte Mindestgrenze von 2 800 DM für abgasarme LKW der Schadensklassen S 1 (Euro I) und S 2 (Euro II) vor.

Die Kfz-Steuerbelastung eines 40-t-Zuges liegt dann zwischen 2 800 DM und 5 000 DM (politisch vorgegebene Obergrenze). Durch die Festlegung der Untergrenze bei 2 800 DM wird eine Harmonisierung gegenüber zwei Wettbewerbsländern ermöglicht, die Verzerrung gegenüber neun anderen Ländern wird deutlich vermindert.

Durch Einbeziehung der Euro I-Fahrzeuge in die niedrigere Besteuerung wird ein Anreiz zur Anschaffung von deutlich abgasarmen Fahrzeugen statt Verzicht auf neue Investitionen gegeben.

Die bisher vorgesehene Beschränkung niedriger Steuersätze auf Euro II-Fahrzeuge (96er Emissionsstandard) hätte zur Folge, daß die Anschaffung emissionsarmer Fahrzeuge wesentlich verzögert würde, da Euro II-Fahrzeuge von der Industrie erst später marktdeckend angeboten werden können.

Eine Erhöhung des Wegekostendeckungsgrades für schwere Nutzfahrzeuge sollte in Zukunft ausschließlich über eine Straßenbenutzungsgebühr erfolgen, damit auch ausländische Wettbewerber zur Deckung der in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Wegekosten beitragen. Hierdurch sollen zugleich der Bahn verbesserte Wettbewerbsbedingungen gegeben werden.

g) Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den beiden Vorlagen mehrheitlich zugestimmt.

h) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage mit den Änderungen der Formulierungshilfen Nummern 3, 5 (neu), 6 b, 17, 17 c, 17 d, 19, 36 und 36 a sowie eines Antrags der Koalitionsfraktionen zur Einführung eines neuen Artikels 4 a — Änderung des Fördergebietgesetzes — zu empfehlen.

Sechs Anträge der Fraktion der SPD wurden gegen die Antragsteller von den Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt, soweit sie nicht überholt sind.

Die erwähnten Formulierungshilfen und Anträge sind aus dem Protokoll der 61. Sitzung des Finanzausschusses am 27. Oktober 1993 ersichtlich.

i) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat folgendes Mitberatungsvotum zu den Gesetzentwürfen abgegeben:

„1. Mehrheitliche Zustimmung zu den Gesetzentwürfen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste.

2. Mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste erwartet der Haushaltsausschuß, daß in die Gesetzentwürfe folgende Veränderungen aufgenommen werden:

- Arbeitnehmer-Sparzulage: Leistung nicht mehr jährlich, sondern nach Ablauf der Sperrfrist, einheitlicher Satz von 10 v. H.,
- Wegfall der vorgesehenen Verlängerung des begrenzten Schuldzinsenabzugs beim selbstgenutzten Wohnungseigentum,
- bei vermieteten Gebäuden: Absenkung der Grenze für sofort abzugsfähige anschaffungsnahe Aufwendungen von 20 auf 15 v. H.,
- beim selbstgenutzten Wohneigentum: Begrenzung des Vorkostenabzugs für Instandsetzung und Modernisierung auf 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes (von max. 150 000 DM).

Im übrigen geht der Haushaltsausschuß davon aus, daß gegenüber dem Regierungsentwurf keine Veränderungen aufgenommen werden, die im Ergebnis die Entlastung des Bundeshaushalts verringern.

3. Einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste empfiehlt der Haushaltsausschuß

— ausdrücklich —, der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderung des § 58 AO (Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) zuzustimmen.“

5. Ausschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen betonen, daß mit dem Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß verabschiedeten Fassung, der u. a. den steuerlichen Teil ihres Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms umsetzen soll, ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung unerwünschter steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten geleistet werde. Damit werde die von ihnen und der Bundesregierung seit Jahren verfolgte Politik der Einschränkung steuerlicher Subventionen und ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile fortgesetzt. Diese habe bisher zu Steuermehreinnahmen von jährlich rd. 38 Mrd. DM geführt und damit in erheblichem Maße zur Haushaltskonsolidierung sowie zu einem Mehr an Steuergerechtigkeit beigetragen. Die Grundlage für diesen Teil des Gesetzentwurfs sei mit dem Bericht „Mißbrauch und Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen“ des Bundesministeriums der Finanzen vom Sommer 1993 geschaffen worden. Eine Reihe der in diesem Bericht dargelegten Möglichkeiten zur Ausnutzung von Schlupflöchern des Steuerrechts werde mit der jetzt zur Verabschiedung anstehenden Gesetzesvorlage beseitigt. Wegen der übrigen in dem Bericht genannten Gestaltungsmöglichkeiten, deren Eindämmung kurzfristig nicht möglich sei, stehe die Bundesregierung in intensiven Gesprächen mit den Ländern. Vielen Mißbrauchstatbeständen im Steuerrecht könne allerdings mit gesetzlichen Regelungen nicht begegnet werden. Erforderlich seien hier vielmehr eine Verringerung des Vollzugsdefizits in der Steuerverwaltung, eine verstärkte Kontrolle typischer Mißbrauchsfelder im Steuerrecht, eine konsequente Ausschöpfung steuerlicher Nachweispflichten und eine Effizienzsteigerung in der Betriebsprüfung. Insoweit seien die Länder in besonderem Maße gefordert.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liege in Maßnahmen zur Steuervereinfachung. Zwar sei nicht zu verkennen, daß der Gesetzentwurf auch Verkomplizierungen des Steuerrechts beinhalte, doch sei dies unvermeidbar, weil auf die meist komplizierten Konstruktionen zur legalen Steuerersparnis nur mit komplizierten Gegenvorschriften geantwortet werden könne. Beispielhaft seien hier die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Finanzinnovationen und des Außensteuerrechts. Andererseits würden in dem Gesetzentwurf jedoch einige Maßnahmen mit erheblicher Vereinfachungswirkung vorgeschlagen, z. B. die durchgreifende Vereinfachung der Kürzungsregelung beim Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen. Auch die vorgesehene Bereinigung von Vorschriften des Steuerrechts, die durch Zeitablauf oder durch die Rechtsentwicklung möglich geworden sei, führe zu einer einfacheren Handhabung des Steuerrechts. Verbesserungen der Steuerpraxis brächten auch die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Regelungen auf dem Gebiet des steuerlichen Verfahrensrechts.

Hervorzuheben sind nach Auffassung der Koalitionsfraktionen auch die Maßnahmen zur Umsetzung der Koalitionsbeschlüsse zur Verkehrsfinanzierung und Verkehrsabgabenharmonisierung. Durch den Kompromiß der EG-Verkehrsminister vom 19. Juni 1993 seien Spielräume zur Erreichung verkehrs-, wettbewerbs- und umweltpolitischer Ziele entstanden, die es insbesondere erlaubten, die Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen ohne EG-rechtliches Risiko ab 1994 auf eine dem mittleren europäischen Niveau angenäherte Höhe zu senken und damit einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil der deutschen Spediteure abzubauen. Die Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen auf eine teilweise schadstoffbezogene Bemessungsgrundlage werde einen Impuls zur Konstruktion und Anschaffung umweltfreundlicherer Fahrzeuge geben.

Die Fraktion der SPD hingegen kritisiert den vom Finanzausschuß verabschiedeten Gesetzentwurf nachhaltig. Die Gesetzesvorlage sei Teil der von ihr aus sozial-, konjunktur- und arbeitsmarktpolitischen Gründen abgelehnten Kürzungsmaßnahmen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms. Sie werde ihrer vorrangigen Zielsetzung, Mißbräuche im Steuerrecht zu bekämpfen, in keiner Weise gerecht. Deutlich werde dies daran, daß die mit dem Gesetzentwurf erzielten Steuermehreinnahmen aus der Mißbrauchsbekämpfung nur einen Bruchteil der Steuerausfälle in Höhe von 130 Mrd. DM ausmachten, die nach Schätzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft an den Finanzämtern vorbeigeschleust würden. Die im Gesetzentwurf veranschlagten Steuermehreinnahmen aus den Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung in Höhe von 1,17 Mrd. DM im Jahr 1994 und 1,96 Mrd. DM im Jahr 1995 (Bundestags-Drucksache 12/5764, Seite 12, lfd. Nr. 16 unter Hinzurechnung der Steuermindereinnahmen laut lfd. Nr. 15) seien durch die Beschlüsse des Finanzausschusses sogar noch auf lediglich 0,52 Mrd. DM für das Jahr 1994 und 1,1 Mrd. DM für das Jahr 1995 vermindert worden. Die Bekämpfung des Mißbrauchs im Bereich des Steuerrechts bleibe damit in völlig unzureichenden Ansätzen stecken. Demgegenüber weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß sich die in Pos. Nr. 16 ausgewiesenen Steuermehreinnahmen nicht nur auf die Mißbrauchsbekämpfung, sondern ausdrücklich auch auf Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und Wachstumsförderung beziehen. Sie verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß die Verringerung der Steuermehreinnahmen insbesondere auf den Rechtsänderungen bei der Besteuerung der sog. Spezialfonds beruhe, bei denen es sich zum ganz überwiegenden Teil nicht um eine mißbräuchliche Ausnutzung steuerlicher Regelungen handele. Diese Fonds dienten in weiten Bereichen der Schaffung von Liquidität für sog. Sozialkapital (vgl. Seite 209). Darüber hinaus erinnern die Koalitionsfraktionen daran, daß sie in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl unerwünschter steuerlicher Gestaltungsformen unterbunden haben, z. B. bei den sog. Policendarlehen. Außerdem werde von der Fraktion der SPD nicht berücksichtigt, daß die Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung kassenmäßig nicht sofort, sondern erst in späteren Jahren voll einträten.

Die Fraktion der SPD kritisiert weiterhin, daß der in dem Bericht „Mißbrauch und Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen“ dargelegte Katalog steuerlicher Mißbräuche in dem Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten nicht aufgegriffen werde. Zu kritisieren sei auch, daß die Gesetzesvorlage keine Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Subventionen vorsehe, der von Forschungsinstituten und Verbänden immer wieder gefordert werde. Schließlich leiste der Gesetzentwurf auch keinen Beitrag zur Steuervereinfachung. „Unter dem Strich“ bringe er vielmehr eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts, weil lediglich an den Symptomen kuriert werde. Die Fraktion der SPD hat ihre Position zu dem vom Ausschuß verabschiedeten Gesetzentwurf in einem Entschließungsantrag dargelegt, der aus Anlage 2 ersichtlich ist.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD ergeben sich durch die Beschlüsse des Finanzausschusses gegenüber dem Koalitions- bzw. Regierungsentwurf (Drucksachen 12/5630 und 12/5764) in den Rechnungsjahren 1994 und 1995 Steuermindereinnahmen von 182 Mio. DM bzw. 98 Mio. DM (Bund 66 Mio. DM bzw. 5 Mio. DM). Das Umsatzsteuer Mehraufkommen (lfd. Nummer 15 der Anlage 1) ergebe sich unabhängig von Beschlüssen des Finanzausschusses als Folge der Mineralölsteuererhöhung im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG). Bei den unter lfd. Nummer 13 der Anlage 1 aufgeführten Steuermehreinnahmen (Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei sog. Vorschaltmodellen) handele es sich lediglich um die nachträgliche, im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigte finanzielle Auswirkung dieser Maßnahme.

Zu den Ausschlußberatungen ist im einzelnen zu bemerken:

- Die Fraktion der SPD hat zum Abbau steuerlicher Vergünstigungen und sonstiger steuerlicher Abzugsmöglichkeiten eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt, die folgende Maßnahmen zum Ziel haben:
 - = Einschränkung der im internationalen Vergleich nach ihrer Auffassung zu großzügigen Rückstellungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten für Unternehmen,
 - = Erweiterung der steuerlichen Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Herabsetzung der Beteiligungsgrenze von 25 v. H. auf 10 v. H.,
 - = Ausschluß der steuerlichen Berücksichtigung betrieblich genutzter PKW, soweit diese einen Wert von 80 000 DM übersteigen,
 - = Abschaffung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse,
 - = Aufhebung der Vermögensteuer- und Gewerbesteuerbefreiung in den neuen Bundesländern,
 - = Rückgängigmachung des Ansatzes der Steuerbilanzwerte bei der Vermögensteuer und Gewerbesteuer,

- = Abschaffung des Bewertungsabschlags von 25 v. H. bei der betrieblichen Vermögensteuer,
- = Senkung des Freibetrags bei der betrieblichen Vermögensteuer von 500 000 DM auf 125 000 DM,
- = bessere steuerliche Erfassung von Spekulationsgewinnen,
- = Einschränkung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte,
- = Abschaffung der steuerlichen Berücksichtigung von Bewirtungskosten,
- = Herabsetzung des pauschalen betrieblichen Nutzungsanteils von PKW,
- = Abschaffung der steuerlichen Berücksichtigung sog. Schmiergelder,
- = Aufhebung der steuerlichen Berücksichtigung von Geschenken.

Die Fraktion der SPD erwartet aus einer Realisierung dieses Abbaukatalogs sowie aus einer entschiedenen Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Wirtschaftskriminalität Steuerermehreinnahmen von bis zu 20 Mrd. DM. Die Koalitionsfraktionen halten diese Schätzung für unrealistisch.

Die Mehrzahl dieser Forderungen ist von der Fraktion der SPD bereits bei früheren Gesetzgebungsvorhaben erhoben und von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden, z. B. im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 und des Standorticherungsgesetzes. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausschußberichte zu diesen Gesetzen (Drucksachen 12/1506 und 12/5016) verwiesen.

Hervorzuheben von diesen Änderungsanträgen der Fraktion der SPD ist jedoch die Forderung nach einem steuerlichen Abzugsverbot sog. Schmiergelder. Die Fraktion der SPD begründet diesen Antrag insbesondere damit, daß die derzeitige Absetzbarkeit solcher Zahlungen ein aktives Bestechungsverhalten im In- und Ausland fördere. Dies stehe im Gegensatz zu dem Ziel, die Korruption vor allem auch in Entwicklungsländern zu bekämpfen. Die steuerliche Absetzbarkeit von Schmiergeldzahlungen führe zudem zu Steuermindereinnahmen in erheblicher Größenordnung. Bei Zahlungen ins Ausland müsse noch nicht einmal der Empfänger angegeben werden. Es sei daher aufgrund der bestehenden Regelungen auch möglich, daß Zahlungen ins Ausland als sog. schwarze Gelder wieder an den Steuerinländer zurückfließen und dies von den Finanzbehörden mangels ausreichender Ermittlungsbefugnisse nicht aufgedeckt werden könne.

Die Koalitionsfraktionen erklären ausdrücklich, daß auch sie Schmiergeldzahlungen mißbilligten. Sie sind jedoch der Auffassung, daß die Problematik solcher Zahlungen nicht mit den Mitteln des Steuerrechts zu lösen sei. Vielmehr gehe es hier um eine Frage des allgemeinen Strafrechts. Sie verweisen darauf, daß das Kriterium der Sittenwidrig-

keit von Geschäften für das Steuerrecht unbeachtlich sei (§ 40 AO). Dies gelte nicht nur für die Betriebsausgaben, sondern auch für die Betriebseinnahmen, weil z. B. Einnahmen aus unmoralischen Handlungen durchaus der Steuerpflicht unterlägen.

Weiter verweisen die Koalitionsfraktionen darauf, daß im Inland gezahlte Schmiergelder nur dann zum steuerlichen Abzug zugelassen werden, wenn der Empfänger dieser Zahlungen benannt wird. Schmiergeldzahlungen im Inland sei insofern bereits ein Riegel vorgeschoben. Auch bei Schmiergeldzahlungen ins Ausland bestünden konkrete Nachweispflichten. Von besonderer Bedeutung sei hier aber die Überlegung, daß bei Schaffung eines Abzugsverbots bei ins Ausland gezahlten Schmiergeldern diese Zahlungen z. B. in Provisionszahlungen umdeklariert würden, deren Abzugsfähigkeit unzweifelhaft sei. Die generelle Aussage der Fraktion der SPD, bei Zahlungen ins Ausland müsse der Zahlungsempfänger nicht angegeben werden, sei nicht zutreffend. Die Möglichkeit der Steuerhinterziehung durch Rückfluß von ins Ausland gezahlten Geldern sei ein generelles, nicht auf Schmiergeldzahlungen beschränktes Problem. Es sei vor allem Aufgabe der Finanzverwaltung, Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich zu begegnen. Da ein Verbot des steuerlichen Abzugs von Schmiergeldern nach Ansicht der Koalitionsfraktionen sowohl bei Zahlungen im Inland als auch bei Zahlungen ins Ausland ins Leere laufen würde, haben sie die genannte Forderung der Fraktion der SPD abgelehnt.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Stimmenthaltung aus ihren Reihen abgelehnt wurde auch der vom Bundesrat übernommene Antrag der Fraktion der SPD, auf die Erhöhung der Kilometerpauschale von 0,65 DM auf 0,75 DM zu verzichten und statt dessen aufkommensneutral eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Höhe von 0,65 DM einzuführen. Diesen Antrag hat die Fraktion der SPD mit verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernissen begründet. Sie hat angeführt, daß die Kilometerpauschale in ihrer derzeitigen Ausgestaltung das Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel, die Bildung von Fahrgemeinschaften und die Benutzung anderer Verkehrsmittel als PKW bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte behindere. Nach Auffassung der Fraktion der SPD bedeutet die Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Gleichzeitig würden damit auch bestehende Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme der Kilometerpauschale vermindert werden, auf die der Präsident des Bundesfinanzhofs, Professor Dr. Klein, hingewiesen habe.

Die Ablehnung des genannten Antrags durch die Koalitionsfraktionen basiert insbesondere auf deren Auffassung, daß es steuersystematisch nicht zu rechtfertigen sei, einen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen

einzuräumen. Darüber hinaus halten sie es für nicht vertretbar, Bürgern vor allem in ländlichen Gebieten, die wegen unzureichender öffentlicher Verkehrsmittel auf die Benutzung des Autos angewiesen seien, die steuerliche Berücksichtigung ihrer bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich entstandenen Kosten teilweise zu versagen. Die Einführung einer Entfernungspauschale von 0,65 DM statt der Erhöhung der Kilometerpauschale auf 0,75 DM sei nicht aufkommensneutral. Es würden sich vielmehr dadurch Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 200 Mio. DM gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung ergeben.

Bei der Abstimmung über die Erhöhung der Kilometerpauschale auf 0,75 DM hat sich die Fraktion der SPD bei einer Gegenstimme aus ihren Reihen der Stimme enthalten, während die Koalitionsfraktionen dieser Maßnahme einstimmig zugestimmt haben.

- Der Verzicht auf die Einschränkung des Werbungskostenabzugs für zurückgezahlte Vorsteuerbeträge insbesondere bei unterbrochener Immobilienvermietung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD. Diese Maßnahme entspricht der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Beginn der Ausschußberatungen geäußerten Absicht, den Gesetzentwurf von Regelungen zu befreien, die als nicht unbedingt notwendig erscheinen.
- Der Verzicht auf die Erweiterung der sog. Großspendenregelung auf Spenden für mildtätige Zwecke wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen. Eine Ausdehnung von Steuersubventionen halten die Koalitionsfraktionen angesichts der schwierigen Haushaltslage für nicht vertretbar.
- Einstimmig beschlossen wurde der Verzicht auf die Verlängerung des begrenzten Schuldzinsenabzugs um einen Baujahrgang, und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen wurde die Beschränkung des Abzugs von anschaffungsnahem Aufwand auf 15 v. H. der Anschaffungskosten, beim selbstgenutzten Wohneigentum begrenzt auf eine Bemessungsgrundlage von 150 000 DM. Diese Maßnahmen dienen nach Auffassung der Koalitionsfraktionen der Finanzierung der Haushaltsbelastungen, die sich dadurch ergeben, daß entgegen den ursprünglichen Plänen die Arbeitnehmer-Sparzulage in den alten Bundesländern beibehalten werden und das sog. Schlechtwettergeld erst 1996 auslaufen soll. Die Gegenfinanzierung der dadurch entstehenden Haushaltsmehrbelastungen erfolge somit weitgehend im Bereich der Bauwirtschaft.

Den Vorschlag, den Schuldzinsenabzug nicht zu verlängern, begründen die Koalitionsfraktionen mit dem seit Einführung dieser Steuervergünstigung stark gefallenem Zinsniveau. Nachdem diese Vorschrift im Rahmen des im Herbst 1991 berate-

nen Steueränderungsgesetzes 1992 wegen des seinerzeit außerordentlich hohen Zinsniveaus eingeführt worden sei, erlaubten es die seitdem massiv reduzierten Zinsen, den Schuldzinsenabzug wie gesetzlich vorgesehen Ende 1994 auslaufen zu lassen. Die Einschränkung des Abzugs von anschaffungsnahem Erhaltungsaufwand halten die Koalitionsfraktionen für gerechtfertigt, weil die bisherige Nichtbeanstandungsgrenze von 20 v. H. reichlich bemessen sei, so daß in ihr eine Subventionswirkung liege.

Die Fraktion der SPD hat ihre Ablehnung der Beschränkung des Abzugs von anschaffungsnahem Erhaltungsaufwand damit begründet, daß sie den von den Koalitionsfraktionen angeführten Zusammenhang dieser Regelung mit der vorläufigen Beibehaltung des Schlechtwettergeldes und der Aufrechterhaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage in den alten Bundesländern für nicht gegeben halte. Angesichts der immer noch unzureichenden Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum sei eine Reduzierung des Volumens der Wohnungsbauförderung nicht hinnehmbar. Vielmehr müsse die steuerliche Förderung des Wohnungsbaus zumindest im bisherigen Umfang beibehalten sowie effizienter und gerechter ausgestaltet werden. Im übrigen ist die Fraktion der SPD der Ansicht, daß die genannten Haushaltsmehrbelastungen bei Annahme ihrer Vorschläge zum Abbau steuerlicher Subventionen und sonstiger steuerlicher Vorteile finanzierbar gewesen wären.

- Einstimmig angenommen hat der Ausschuß die im Laufe der Ausschußberatungen vorgenommene Konkretisierung der Regelungen zur steuerlichen Behandlung sog. Finanzinnovationen. Diese Vorschriften sind notwendig geworden, weil nach der Neuregelung der Zinsbesteuerung durch das Zinsabschlagsgesetz mit der Erhebung eines Zinsabschlags in Höhe von 30 v. H. ab 1993 zunehmend neue Kapitalanlageformen angeboten wurden, mit denen angeblich der Zinsabschlag oder sogar die Einkommensbesteuerung vermieden werden konnte. Diese Kapitalanlagen waren so ausgestaltet, daß der aus ihnen erzielte wirtschaftliche Vorteil möglichst nicht als steuerpflichtiger Kapitalertrag, sondern als steuerfreier Kursgewinn anfällt. Sie machten sich somit das geltende Recht zunutze, das im Privatvermögen zwischen steuerpflichtigen Kapitalerträgen (z. B. Zinsen) und steuerfreien Vermögensmehrungen (z. B. Kursgewinne) unterscheidet.

Der Finanzausschuß hatte sich wiederholt, erstmalig im September 1992, mit der Problematik befaßt und sich von der Bundesregierung einen Bericht über die Erscheinungsformen derartiger Anlageformen und ihre steuerliche Behandlung erstatten lassen. Auf der Grundlage dieses Berichts hatte er die Bundesregierung aufgefordert, soweit wie möglich durch Verwaltungsregelung für die Besteuerung der Erträge aus den neuen Anlageformen zu sorgen und erforderlichenfalls entsprechende Gesetzesänderungen vorzubereiten. Die Verwaltungsregelung ist in einem Schreiben des

Bundesministers der Finanzen vom 30. April 1993 an die obersten Finanzbehörden der Länder enthalten. Darin wird die Auffassung der Finanzverwaltung erläutert, ob und in welcher Höhe nach geltendem Recht bei den neuen Kapitalanlageformen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Der Ausschuß hat es als sinnvoll angesehen, die Verwaltungsregelung gesetzlich abzusichern. Die hierfür und die darüber hinaus für erforderlich gehaltenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes waren in den ursprünglichen Gesetzentwürfen bereits angekündigt und sind im Verlaufe der Ausschußberatungen in den Gesetzestext eingefügt worden. Sie erweitern den Begriff der steuerpflichtigen Kapitalerträge und schaffen außerdem die Grundlage dafür, daß im Falle der Veräußerung von Wertpapieren die im Kurs der Papiere und damit im Veräußerungspreis enthaltenen Erträge auch im Privatbereich der Einkommensteuer und dem Zinsabschlag unterliegen.

- Die Verkürzung der Schädlichkeitsfrist beim sog. Dividenden-Stripping von 30 Tage auf 10 Tage wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.
- Die von der Ausschußmehrheit beschlossene Regelung zur Vereinfachung des Zinsabschlags auf Stückzinsen, mit der das „modifizierte Nettoprinzip“ eingeführt werden soll, ist dagegen von der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Zur Begründung hierfür hat sie angeführt, daß sie mit ihrem Konzept zur Einführung eines stichprobenweisen Mitteilungsverfahrens bei der steuerlichen Erfassung von Zinsen über eine grundlegende Alternative zur Durchsetzung der Zinsbesteuerung verfüge.
- Die mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossene Einräumung eines Kinderfreibetrags auch für sog. Auslandskinder anstelle des bisherigen Abzugs von Unterhaltsleistungen für solche Kinder als außergewöhnliche Belastung hat die Fraktion der SPD abgelehnt. Sie hat hierzu verwiesen auf ihr Konzept zur Reform des Familienlastenausgleichs, das u. a. den Ersatz der Kinderfreibeträge durch ein einheitliches, erhöhtes Kindergeld vorsehe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach dem vom Ausschuß empfohlenen Gesetzentwurf Zeitsoldaten in Fällen der Berufsunterbrechung rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 1992 wieder als Kinder berücksichtigt werden sollen. Dabei ist in die Anwendungsvorschrift zu dieser Regelung keine Berichtigungsvorschrift für bestandskräftige Fälle aufgenommen worden. Dies resultiert aus der Überlegung, daß das Bundesministerium der Verteidigung die Betroffenen frühzeitig auf die Möglichkeit der jetzt vom Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzeskorrektur aufmerksam gemacht und ihnen empfohlen hat, die Steuerfestsetzung nicht bestandskräftig werden zu lassen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Einkommensteuergesetz nicht mit einer Vorschrift belastet werden sollte, die voraussichtlich keine praktische Bedeutung erlangen wird.

Da andererseits nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß Einkommensteuerbescheide für das Jahr 1992 ohne Berücksichtigung von Zeitsoldaten als Kinder bestandskräftig geworden sind, sollte nach Auffassung des Ausschusses in solchen Fällen eine Berichtigung aus Gründen sachlicher Unbilligkeit zugelassen werden. Er schließt sich insoweit der ihm bei der Beratung des Gesetzentwurfs dargelegten diesbezüglichen Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen und der Länderfinanzministerien an.

- Einstimmig beschlossen wurde der Ausschluß des Abzugs fiktiver ausländischer Steuern von der steuerlichen Bemessungsgrundlage einschließlich der dazugehörigen Übergangsregelung.
- Gleichfalls einstimmig erfolgte die Annahme der Regelung, nach der sämtliche Verluste aus anderen Einkunftsarten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren einbezogen werden sollen.
- Einstimmig angenommen wurde auch die Regelung zur steuerlichen Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung inländischer Grundstücke, die zum Betriebsvermögen ausländischer Objektgesellschaften gehören, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten.
- Auch der Beschluß, die Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber dem Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft zu versagen, wenn die Gesellschaft hauptsächlich zur Verschaffung steuerlicher Vorteile eingesetzt wird (sog. treaty shopping), erfolgte einstimmig.
- Entgegen den ursprünglichen Planungen, die Arbeitnehmer-Sparzulage für die Arbeitnehmer in den alten Bundesländern abzuschaffen, soll diese Förderungsmaßnahme zur Vermögensbildung nach den Empfehlungen des Ausschusses beibehalten werden. Die Zulage soll jedoch für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Produktivkapital von derzeit 20 v. H. auf 10 v. H. abgesenkt werden, so daß die Arbeitnehmer-Sparzulage künftig 10 v. H. für alle Anlageformen betragen soll. Zugleich soll die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage in Zukunft erst am Ende der Sperrfrist erfolgen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß die Einführung einer Ermächtigungsvorschrift zu den Regelungen über die Festsetzung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Danach soll die Auszahlung der Zulage unter Mitwirkung der Arbeitgeber und der Anlageneinstitute vorgenommen werden können, um dadurch das Verfahren für die Finanzverwaltung zu vereinfachen, so wie dies bereits bei der Wohnungsbauprämie der Fall ist.

Dieses Maßnahmenbündel ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen worden. Die Koalitionsfraktionen halten Einsparmaßnahmen auch im Bereich der Vermögensbildung für unumgänglich. Die von ihnen empfohlene Lösung sehen sie als vertretbar an, weil sie zwar einen spürbaren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leiste, die

Arbeitnehmer-Sparzulage für Beschäftigte im bisherigen Bundesgebiet aber dennoch erhalte. Sie verweisen darauf, daß das Produktivkapital bei der Vermögensbildung gegenüber anderen Anlageformen weiterhin verstärkt gefördert werde, weil die daneben gewährte und sich auf Arbeitnehmerbeteiligungen am Betriebsvermögen beziehende Steuervergünstigung des § 19a EStG unverändert bestehenbleibe.

Die Fraktion der SPD hält das Maßnahmenpaket dagegen für nicht gerechtfertigt, weil es die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital beeinträchtigt. Die aus ihm resultierenden Haushaltersparnisse hätten nach ihrer Auffassung auch aus einer Realisierung ihrer Vorschläge zum Abbau steuerlicher Vergünstigungen und sonstiger steuerlicher Vorteile erreicht werden können. Zudem ist die Fraktion der SPD der Auffassung, daß durch den beabsichtigten Ersatz der jährlichen Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch eine Auszahlung erst am Ende der Sperrfrist die Finanzämter mit neuen zusätzlichen Überwachungsaufgaben belastet würden, durch die die ohnehin besorgniserregende Situation der Finanzverwaltung noch weiter verschlimmert werde. Anders als die Koalitionsfraktionen sieht die Fraktion der SPD auch in der genannten Ermächtigungsvorschrift keine nennenswerte Vereinfachungswirkung.

- Der Ausschluß verschiedener außerbetrieblicher Anlageformen aus dem Anlagekatalog des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des § 19a EStG ist vom Ausschuß dagegen einstimmig beschlossen worden.
- Der Vorschlag, bei der Körperschaftsteuer den Teilbetrag EK 56 statt in EK 45 in EK 50 umzugliedern, so daß für die betroffenen Unternehmen ein gewisser Liquiditätsvorteil entsteht, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen worden.
- Einstimmig aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf herausgenommen wurde die Regelung, realisierte und nicht ausgeschüttete Veräußerungsgewinne von Investmentfonds bei im Betriebsvermögen befindlichen Anteilscheinen durch Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestment-Gesetzes zeitnah als thesaurierte Erträge zu besteuern.

Maßgebend für den Verzicht auf die zeitnahe Besteuerung dieser Gewinne war insbesondere die im Laufe der Ausschußberatungen gewonnene Erkenntnis, daß die für diese Maßnahme veranschlagten Steuermehreinnahmen von 850 Mio. DM im Entstehungsjahr bzw. 650 Mio. DM im Rechnungsjahr 1994, bei denen es sich ohnehin nur um ein Vorziehen später anfallender Steuererträge gehandelt hätte, nicht realisierbar sind. Dies ist zunächst darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der sog. Spezialfonds von institutionellen Anlegern getragen wird, deren Wertpapiererträge nicht oder nur zu einem geringen Teil der Körperschaftsteuer unterliegen, z. B. Lebensversiche-

rungsunternehmen. Außerdem wäre bei Verwirklichung des ursprünglichen Vorschlags insofern mit einem stark veränderten Anlegerverhalten zu rechnen, da die Fonds künftig auf die Realisierung von Kurssteigerungen, d. h. auf die Realisierung von Veräußerungsgewinnen, soweit wie möglich verzichten würden. Neben nicht eintretenden Steuermehreinnahmen bedeutete dies eine Verringerung der Mobilität in einem wesentlichen Teil des Kapitalmarkts, die der beabsichtigten Stärkung des Finanzplatzes Deutschland zuwiderliefe. Andererseits müßte davon ausgegangen werden, daß angesichts des derzeit hohen Kursniveaus am Kapitalmarkt Veräußerungsgewinne in großem Umfang noch vor dem Wirksamwerden der Maßnahme am 1. Januar 1994 realisiert würden, so daß für diese Veräußerungsgewinne die Besteuerung auf jeden Fall vermieden würde. Außerdem könnte eine Besteuerung realisierter Veräußerungsgewinne von Investmentfonds zu Kapitalverlagerungen ins Ausland mit einem Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen im Inland führen.

Der Ausschuß hat jedoch die Bundesregierung einvernehmlich beauftragt, näher zu prüfen, ob und in welchem Umfang Spezialfonds von z. B. Industrieunternehmen für gezielte Steuervermeidungsstrategien eingesetzt werden und ob und ggf. wie solche Gestaltungen unterbunden werden können. Gegenstand dieser Prüfung soll auch die Frage sein, ob zwischen Spezialfonds zur Schaffung von Liquiditätsreserven für sog. Sozialkapital (Pensionsrückstellungen) und anderen Spezialfonds unterschieden werden kann, wobei die gegenwärtige Rechtslage für die erstgenannten Fonds aufrechterhalten werden sollte.

- Im Zusammenhang mit der Änderung des § 16 EStG hat der Finanzausschuß klargestellt, daß die Steuervergünstigungen des § 16 Abs. 4 und des § 34 Abs. 1 EStG wie bisher gewährt werden, soweit eine Veräußerung an Dritte erfolgt. Nur für den auf die anteilige Veräußerung „an sich selbst“ entfallenden Veräußerungsgewinn sollen diese Steuervergünstigungen künftig nicht mehr gewährt werden. Unberührt bleibt in Einbringungsfällen die Möglichkeit, die Aufdeckung stiller Reserven dadurch zu vermeiden, daß der Einbringende die Buchwertfortführung wählt oder beim Ansatz der Teilwerte oder von Zwischenwerten die sofortige Besteuerung eines Einbringungsgewinns bilanzsteuertechnisch durch die Bildung einer negativen Ergänzungsbilanz hinauschiebt.
- Eingehend hat sich der Ausschuß mit den Änderungen des Außensteuergesetzes (AStG) befaßt, die der Begrenzung steuersparender Gestaltungen durch Verlagerung von Gewinnen in das Ausland dienen.

Der Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegten Fassung sah hier u. a. vor, Einkünfte niedrig besteuert Konzern-Finanzierungsgesellschaften in vollem Umfang der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG zu unterwerfen. Die betreffenden Einkünfte hätten damit der Besteuerung

nach dem — im internationalen Vergleich relativ hohen — deutschen Steuerniveau unterlegen. Die Regelung hätte jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu Ausweichreaktionen der Unternehmen und möglicherweise zu Maßnahmen der Sitzstaaten von Konzern-Finanzierungsgesellschaften geführt mit dem Ziel, die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung legal zu vermeiden. Die Unternehmen wären vermutlich in Direktinvestitionen in Länder ausgewichen, deren Körperschaftsteuerbelastung nicht oder nicht wesentlich über der Niedrigsteuergrenze von 30 v. H. nach dem Außensteuergesetz liegt. Ebenso hätten Sitzstaaten von Konzern-Finanzierungsgesellschaften dazu übergehen können, ihre Körperschaftsteuersätze an diese Niedrigsteuergrenze anzupassen. Damit würde die Möglichkeit einer Hinzurechnungsbesteuerung für diese Erträge im Inland nach dem Außensteuergesetz entfallen. Der Zweck der ursprünglich geplanten Maßnahme, Gewinnverlagerungen zu begrenzen, und das damit angestrebte Einnahmziel würden nicht erreicht.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß das Ziel der Bekämpfung unerwünschter Gewinnverlagerungen in das Ausland nicht der „Export“ des deutschen Steuerniveaus sein könne, sondern nur die Besteuerung der Finanzierungserträge in angemessener Höhe. Ein Maßstab für eine angemessene Steuerbelastung dieser Erträge ergibt sich aus der Festlegung der Niedrigsteuergrenze für die Hinzurechnungsbesteuerung durch den Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 AStG mit 30 v. H.

Aus diesen Gründen hat sich der Ausschuß für eine Lösung entschieden, die einerseits eine angemessene Besteuerung der Finanzierungserträge im Inland sichert, andererseits aber den Unternehmen den Einsatz ausländischer Gesellschaften für die Finanzierung anderer Konzerngesellschaften nicht gänzlich unmöglich macht. Nach der von ihm vorgeschlagenen Neuregelung sollen die Erträge aus der Finanzierung „aktiv“ tätiger Konzernunternehmen bei der Hinzurechnungsbesteuerung für Zwecke der Körperschaftsteuer nur mit einem Anteil von 60 v. H. erfaßt werden. Gewerbesteuer und Vermögensteuer sollen insoweit nicht erhoben werden. Eine Hinzurechnungsbesteuerung der Finanzierungseinkünfte mit dem genannten Anteil gewährleistet die Begrenzung ihrer Gesamtbelastung mit ausländischer und inländischer Körperschaftsteuer auf etwa 30 v. H. Damit entfällt ein Anreiz zu Ausweichmaßnahmen, die nach der Regelung des ursprünglichen Gesetzentwurfs zu erwarten gewesen wären.

Der Ausschuß hat deshalb gegenüber der Ausgangsvorlage insbesondere folgende Änderungen beschlossen:

- = Eine klarere Fassung der Regelungen über den Wegfall der „Überwiegens“-Klausel in § 7 Abs. 6 Satz 2 sowie § 10 Abs. 6 Satz 1 AStG.
- = Den Ansatz des Hinzurechnungsbetrages nur insoweit, als diesem 60 v. H. der Zwischeneinkünfte aus der Finanzierung „aktiv“ tätiger ausländischer Betriebsstätten oder Konzernge-

sellschaften zugrunde liegen. Einkünfte aus der Finanzierung „passiv“ tätiger Konzerneinheiten sollen dagegen in vollem Umfang der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen werden (§ 10 Abs. 6 Satz 3 AStG).

Der Ausschuß bittet das Bundesamt für Finanzen, die Wirkungen der jetzt beschlossenen Regelung so bald wie möglich zu überprüfen.

- Bei der Beratung der Änderungsvorschläge zum Bewertungsgesetz wurde aus den Reihen der Koalitionsfraktionen die Absicht kritisiert, im Rahmen der Vermögensteuer-Richtlinien 1993 die Bewertungsabschlüsse beim sog. Stuttgarter Verfahren (Bewertung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften) beim Substanzwert zu streichen und beim Ertragswert zu halbieren.
- Einstimmig beschlossen wurde der Wegfall des Abschlags von 20 v. H. bei der Ermittlung des Einheitswerts des Grundbesitzes in Berlin (West).
- Einstimmig beschlossen wurde die weitere Einschränkung der Möglichkeit, bei der Gebrauchsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen (insbesondere der Vermietung und Verpachtung) auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten. Hierdurch soll Steuersparmodellen begegnet werden. Einstimmig wurde außerdem beschlossen, die Regelung nicht anzuwenden, wenn mit der Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück vor dem 1. Oktober 1993 begonnen worden ist und wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt wird. Damit soll Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.
- Auch die Regelung zur Verhinderung des „Einlagenmodells“ bei der Schenkungsteuer wurde einstimmig angenommen.
- Einstimmig erfolgte auch der Beschluß zur Anhebung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft von derzeit 8,5 v. H. auf 9 v. H. in § 24 UStG. Dabei hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß der Bundesrechnungshof zur Zeit die tatsächliche Höhe der Vorsteuerbelastung in der Landwirtschaft untersucht. Es bestand Einvernehmen darüber, die Höhe der Vorsteuerpauschale im Ausschuß zu überprüfen, sobald der hierzu zu erwartende Bericht des Bundesrechnungshofes und die Stellungnahme der Bundesregierung dazu vorliegen.
- Ebenfalls einstimmig beschlossen wurde die Festsetzung des Steuersatzes bei der Feuerschutzsteuer auf 6,5 v. H. statt der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen 8 v. H. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die durch den EG-bedingten Wegfall des Versicherungsmonopols eintretenden Steuerausfälle lediglich insgesamt ausgeglichen werden sollten. Hierzu reicht ein Steuersatz von 6,5 v. H. aus. Eine Steigerung des Feuerschutzsteueraufkommens anläßlich der Aufgabe des Versicherungsmonopols sollte nicht erfolgen.

- Da sich gezeigt hat, daß die Abführung der Versicherungsteuer durch bestimmte Versicherer mit Sitz in anderen EG-Mitgliedstaaten auf Schwierigkeiten stößt, hat die Fraktion der SPD angeregt, bei der Versicherungsteuer das Institut eines Fiskalvertreters für ausländische Versicherer zu schaffen. Hierzu hat die Bundesregierung dargelegt, daß sie derzeit prüfe, ob im Ausland ansässige Unternehmer, die im Inland Umsätze ausführen, für umsatzsteuerliche Zwecke zur Bestellung eines Fiskalvertreters verpflichtet werden sollten. In diesem Zusammenhang wird sie auch prüfen, ob die genannte umsatzsteuerliche Regelung auf die Versicherungsteuer ausgedehnt werden kann. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird ggf. im ersten Halbjahr 1994 vorgelegt werden.
 - Einen vom Bundesrat übernommenen Antrag, die Offenbarung von nach § 30 AO (Steuergeheimnis) geschützten Verhältnissen des Steuerpflichtigen auch dann zuzulassen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu Unrecht in Anspruch nimmt oder genommen hat, hat die Fraktion der SPD nicht gestellt, da der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zuvor Bedenken gegen die konkrete Ausformulierung dieses Änderungsantrags geäußert und auch den Alternativvorschlag der Bundesregierung aus deren Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf kritisiert hatte. Der Ausschuß hat die Bundesregierung daraufhin auf Anregung der Fraktion der SPD einvernehmlich gebeten, bis zum 1. April 1994 einen Vorschlag für eine praktikable und datenschutzrechtlich akzeptable Regelung vorzulegen, die darauf abzielt, der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen entgegenzuwirken und zu verhindern, daß Personen, die Sozialleistungen mißbräuchlich in Anspruch nehmen, durch das Steuergeheimnis vor der Aufdeckung und strafrechtlichen Verfolgung des Leistungsmissbrauchs geschützt werden.
 - Der Verzicht auf Endgültigkeitserklärungen bei vorläufigen Steuerfestsetzungen, deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht höchstrichterlich bestätigt worden ist, und die Einführung einer Rechtsgrundlage für vorläufige Steuerfestsetzungen, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht höchstrichterlich verneint worden ist oder zur Entscheidung ansteht, ist einstimmig beschlossen worden.
 - Das Anliegen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, § 15a EStG (Verluste bei beschränkter Haftung) bei geschlossenen Immobilienfonds im Fördergebiet einzuschränken, hat der Finanzausschuß einvernehmlich nicht aufgegriffen. Maßgebend hierfür ist, daß das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Länderfinanzministern in Kürze einen Nichtanwendungserlaß zu den in diese Problematik eingreifenden Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 1992 (Az.: IX R 7/91, IX R 8/91, IX R 140/89) herausgeben wird.
 - Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Finanzausschuß mit der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Lastkraftwagen der Schadstoffklasse S 2 (Euro II) und S 1 (Euro I) so zu besteuern, daß für einen 40 t-Lastzug/Sattelzug ein Jahressteuerbetrag von 2 800 DM nicht überschritten wird. Der Ausschuß steht diesem Vorschlag im Grundsatz positiv gegenüber, weil auch er es für geboten hält, bestehende Wettbewerbsnachteile der deutschen Spediteure zumindest für emissionsarme größere Lastkraftfahrzeuge abzubauen. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bestand jedoch keine Möglichkeit zur Erarbeitung eines beschlußreifen Formulierungsvorschlags. Der Ausschuß hat daher die Bundesregierung beauftragt, für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum des Deutschen Bundestages eine entsprechende Formulierung vorzubereiten. Diese wird er zuvor beraten, wobei auch die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen der Kraftfahrzeugsteuerbelastung der Lastkraftwagen der Schadstoffklasse S 2 und der Schadstoffklasse S 1 geprüft werden soll. Für die zweite Lesung der Gesetzesvorlage wird auch ein Entschließungsantrag vorbereitet werden, der perspektivische Aussagen zur kraftfahrzeugsteuerlichen Behandlung der Lastkraftwagen zum Inhalt haben und mit dem sich der Ausschuß zuvor gleichfalls befassen wird.
 - Auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß die Bundesregierung aufgefordert, einen Bericht zur Problematik des § 144 AO (Aufzeichnung des Warenausgangs) zu erstatten. Nach dieser Vorschrift sind gewerbliche Unternehmer, die regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer liefern, verpflichtet, beim Warenausgang u. a. Namen und Anschrift des Abnehmers festzuhalten. Für Einzelhändler, soweit sie ebenfalls Verkäufe an gewerbliche Unternehmer tätigen, besteht eine solche Verpflichtung dagegen nicht. In der Praxis führt dies dazu, daß in bestimmten Wirtschaftsbereichen Warenbezüge in großem Umfang insbesondere über größere Einzelhandelsunternehmen erfolgen, ohne daß sie beim Einkäufer buchmäßig erfaßt werden, so daß anschließend auch die entsprechenden Verkäufe „schwarz“ getätigt werden können. Für die Großhandelsbetriebe resultiert daraus ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, während dem Fiskus Steuereinnahmen in beträchtlicher Höhe entgehen.

Der Ausschuß hat die Bundesregierung gebeten, zur Vorbereitung des genannten Berichts Gespräche mit den Beteiligten, ihren Interessenvertretungen und den Ländern zu führen. Dieser Bericht, der auch Vorschläge für eine Lösung der Problematik enthalten soll, soll dem Ausschuß bis Februar/März 1994 vorgelegt werden. Die Fraktion der SPD hat sich dem Wunsch nach diesem Bericht angeschlossen.
- In der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung ist die Gesetzesvorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen worden. Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD ist mit den Stimmen der Koalitions-

fraktionen gegen die der Antragsteller abgelehnt worden. Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste waren bei den Abstimmungen nicht anwesend.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 12/5630 und 12/5764 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Steuerfreiheit der Überbrückungsbeihilfen nach § 86 a Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz und § 51 b Abs. 2 Zivildienstgesetz ab 1. Januar 1994 sichergestellt. Die Überbrückungsbeihilfen an arbeitslose ehemalige Wehrdienst- und Zivildienstleistende gewährleisten ab 1. Januar 1994 die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises. Sie treten nach dem 2. SKWPG an die Stelle der bisherigen — ebenfalls steuerfreien — Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 7 (§ 9 b Abs. 2 EStG)

Auf die vorgesehene Änderung wird wegen der geringen zeitlichen Bedeutung verzichtet. Die Änderung würde im wesentlichen nur Fälle betreffen, in denen bei Vermietung von Wohnraum bis zum 30. März 1985 (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 UStG) oder 31. Dezember 1985 (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 UStG) auf die Steuerfreiheit der Umsätze verzichtet wurde und die innerhalb des maßgeblichen Verwendungszeitraumes von zehn Jahren veräußert wurden.

Zu Nummer 8 (§ 10 EStG)

Zu Buchstabe a

Wegen der Beibehaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist die vorgesehene Änderung entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a

Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Gemeinschaftsgebiet dürfen im Inland nur tätig sein, wenn sie die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für das Versicherungsgeschäft erfüllen. Versicherungsunternehmen aus Staaten außerhalb

des Gemeinschaftsgebiets bedürfen auch weiterhin der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen zum Geschäftsbetrieb im Inland.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b

Der bisher auf Beiträge an inländische Versicherungen und Bausparkassen beschränkte Sonderausgabenabzug ist wegen der Vollendung des Binnenmarktes zunächst nur auf Versicherungen mit Sitz/Geschäftsleitung oder Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt worden. Aufgrund des auch für den Bankenbereich bestehenden EG-Rechts kann die Einbeziehung nicht bei den Versicherungen halt machen. Sie muß auch für Bausparkassen gelten; denn Bausparkassen sind den Banken zuzurechnen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die 2. Bankenrechtskoordinierungs-Richtlinie vom 15. Dezember 1989 im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1993 in nationales Recht umgesetzt.

Die Verknüpfung der beiden Voraussetzungen (Sitz/Geschäftsleitung und Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb) ist aus Gründen des Anlegerschutzes, insbesondere im Hinblick auf drittausländische Institute, aufgenommen worden.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 3

Da die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht gestrichen wird, muß das bisherige Kumulierungsverbot erhalten bleiben.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß sich die Kürzungsregelung nur auf den Sonderausgaben-Vorwegabzug (Absatz 3 Nr. 2) bezieht. Ferner werden Steuerpflichtige von der Kürzung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs ausgenommen, denen Anwartschaftsrechte auf Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung nicht zustehen.

Zu Nummer 9 (§ 10 b Abs. 1 EStG)

Im Hinblick auf die unmittelbar zu Beginn der nächsten Legislaturperiode geplante grundlegende Reform des steuerlichen Spendenrechts wird auf die Ausweitung der sog. Großspendenregelung verzichtet.

Zu Nummer 10 (§ 10 e Abs. 6 EStG)

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1991, BStBl 1992 II S. 285) sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes gemacht werden

(anschaffungsnahe Aufwendungen), als Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie im Verhältnis zum Kaufpreis hoch sind und durch die Aufwendungen im Vergleich zu dem Zustand des Gebäudes im Anschaffungszeitpunkt das Wesen des Gebäudes verändert, der Nutzungswert erheblich erhöht oder die Nutzungsdauer erheblich verlängert wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Kosten Erhaltungsaufwand und können sofort in voller Höhe als Werbungskosten bzw. bei selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des § 10e Abs. 6 EStG wie Sonderausgaben abgezogen werden. Ob anschaffungsnahe Herstellungsaufwand vorliegt, ist für die ersten drei Jahre nach der Anschaffung des Gebäudes in der Regel nicht zu prüfen, wenn die Aufwendungen für Instandsetzung (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) in diesem Zeitraum insgesamt 20 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen (Abschnitt 157 Abs. 5 EStR 1990 und Absatz 55 des BMF-Schreibens vom 25. Oktober 1990, BStBl I S. 626).

Das Bundesministerium der Finanzen wird den obersten Finanzbehörden der Länder vorschlagen, die Grenze von 20 v. H. im Rahmen der anstehenden Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien auf 15 v. H. abzusenken. Diese Absenkung würde sich auch beim selbstgenutzten Wohneigentum auf den Abzug nach § 10e Abs. 6 EStG auswirken.

Für selbstgenutztes Wohneigentum soll zusätzlich eine Höchstbemessungsgrundlage von 150 000 DM eingeführt werden, so daß Erhaltungsaufwand höchstens bis zu insgesamt 22 500 DM wie Sonderausgaben abgezogen werden kann. Hierzu ist eine Änderung des § 10e Abs. 6 EStG erforderlich. Andere Vorbezugskosten, z. B. Finanzierungskosten, Darlehen, Grundsteuer und Gebäudeversicherungen, können wie bisher betragsmäßig unbegrenzt abgezogen werden.

Durch die Neuregelungen sollen die Haushaltsausfälle teilweise ausgeglichen werden, die durch das Hinausschieben des Wegfalls des Schlechtwettergeldes bis Ende 1996 entstehen.

Der Verzicht auf die in der bisherigen Nummer 10 der Gesetzentwürfe vorgesehene Verlängerung des begrenzten Schuldzinsenabzugs um ein Jahr ist wegen des gesunkenen Zinsniveaus gerechtfertigt.

Zu Nummer 14 (§ 16 EStG)

Durch die redaktionelle Änderung wird klargestellt, daß die Steuervergünstigungen des § 16 Abs. 4, des § 34 EStG wie bisher gewährt werden, soweit eine Veräußerung an Dritte erfolgt. Nur für den auf die anteilige Veräußerung des Veräußerers „an sich selbst“ entfallenden Veräußerungsgewinn sollen diese Steuervergünstigungen künftig nicht mehr gewährt werden.

Zu Nummer 15 (§ 19a EStG)

Die Änderung entspricht der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd betreffend Buchstabe g.

Zu Nummer 16 (§ 20 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 7)

Die vorgeschlagenen Änderungen erweitern einerseits den Begriff der Kapitalerträge und grenzen ihn andererseits gegenüber Vermögensmehrungen ab, die nicht unter diese Vorschrift fallen. Anders als bisher ist es für die Annahme von Kapitalertrag nicht erforderlich, daß die Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens zugesagt worden ist. Auch wenn unsicher ist, ob und ggf. in welcher Höhe das überlassene Kapitalvermögen zurückgezahlt wird, liegt Kapitalertrag vor, wenn ein bestimmter Zins zugesagt worden ist.

Wird die Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens versprochen, kann auch dann Kapitalertrag erzielt werden, wenn nicht von vornherein sicher ist, ob und ggf. in welcher Höhe ein Zins gezahlt wird, wie es beispielsweise bei Index-Anleihen der Fall ist.

Nicht zu Kapitalertrag führen demnach Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher sind.

Der letzte Satz erklärt die Bezeichnung und die zivilrechtliche Gestaltung der Kapitalanlage für unmaßgeblich, sofern wenigstens eine der genannten Voraussetzungen gegeben ist. Werden beispielsweise bei sog. Capped Warrants die Put Warrants und die Call Warrants zusammen veräußert oder eingelöst, so wird Kapitalertrag erzielt, weil das Kapitalvermögen und ein zugesagter Ertrag gezahlt wird. Für sog. Range Warrants gilt dies sogar für den Fall der Trennung der als Paket ausgegebenen Papiere. Zwar ist unsicher, aus welchem der einzelnen Papiere ein Kapitalertrag erzielt wird; die Rückzahlung des Kapitalvermögens ist jedoch auch bei jedem einzelnen Papier zugesichert. Die Bezeichnung als „Optionen“ ist in beiden Fällen unbeachtlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die Änderung bestimmt, daß auch Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2 nicht nur in Gestalt von Geldeinnahmen, sondern ebenfalls in Gestalt von Sachbezügen oder anderen geldwerten Vorteilen erzielt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Teil des geltenden Rechts, der zum besseren Verständnis der Vorschrift unter einem eigenen Buchstaben a eingeordnet wird.

Nach geltendem Recht führt die Veräußerung eines vom Wertpapier getrennten Zinsscheins nur beim Inhaber des Papiers zu Kapitalertrag; die Veräußerung oder Einlösung des Zinsscheins durch den ehemaligen Inhaber wurde als Veräußerung oder Einziehung einer Forderung auf steuerfreier Vermögensebene angesehen. Im Interesse einer zutreffenden Besteuerung der Erträge aus Finanzinnovationen soll es künftig für die Annahme von Kapitalertrag unerheblich sein, daß der Inhaber des Papiers sich vor der Veräußerung oder Einlösung des Zinsscheins bereits von dem Wertpapier getrennt hat. Weitere Veräußerungen des Zinsscheins fallen unter Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)

Die Änderung stellt klar, daß die Stückzinsregelung wie bisher unabhängig von der Verbriefung der Zinsforderung gilt.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 4)

Kapitalerträge werden nicht nur durch Einlösung der vom Emittenten erworbenen Wertpapiere und Kapitalforderungen erzielt, die von Absatz 1 Nr. 7 erfaßt wird, sondern auch durch Veräußerung der Papiere und Forderungen vor deren Fälligkeit. Entsprechend der Erweiterung des Begriffs der Kapitalerträge in Absatz 1 Nr. 7 um die Finanzinnovationen muß deshalb auch die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 4 erweitert werden, die neben den Regelungen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 die Veräußerungstatbestände enthält.

In Buchstabe a werden die bereits im geltenden Recht (Absatz 2 Nr. 4) genannten Wertpapiere und Kapitalforderungen angesprochen, die schon vom Emittenten auf- oder abgezinst worden sind, insbesondere die sog. Zero-Bonds. Jede Veräußerung eines derartigen Papiers oder einer derartigen Forderung führt wie schon nach geltendem Recht zu Kapitalertrag. Unter diese Vorschrift fällt beispielsweise auch das Emissionsdisagio bei einem mit Stückzinsberechnung veräußerten Papier.

Der Erwerb einer Kapitalforderung zu einem auf- oder abgezinsten Preis steht wirtschaftlich dem Erwerb einer bereits vom Emittenten auf- oder abgezinsten Kapitalforderung gleich. In beiden Fällen führt die Veräußerung oder Einlösung einer solchen Forderung zu Kapitalertrag. Während der letztere Fall bereits im geltenden Recht (Nummer 4) und künftig in der Nummer 4a enthalten ist, wird der erstere Fall in Buchstabe b geregelt, soweit er nicht schon bisher und künftig unter die Nummer 2b fällt. Da hier nur die Veräußerung von Wertpapieren ohne Zinsscheine oder von Zinsscheinen ohne Wertpapier angesprochen ist, fallen umlaufbedingte Kurs- und damit

Preissenkungen bei mit Stückzinsberechnung veräußerten Wertpapieren nicht unter diese Vorschrift.

Die Vorschrift in Buchstabe c regelt zum einen die Veräußerung herkömmlicher Kapitalanlagen, soweit sie vom geltenden Recht nicht erfaßt wird. So fiel z. B. bei Wertpapieren mit Zinsscheinen die Einlösung der fälligen Zinsscheine schon bisher unter § 20 EStG. Die Veräußerung führte jedoch nicht zu Kapitalertrag, wenn das Papier „flat“, d. h. ohne besondere Berechnung der Stückzinsen gehandelt wurde. Ähnlich verhält es sich bei Wertpapieren und Kapitalforderungen, bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhing, z. B. bei Index-Anleihen. Auch hier fiel bisher nur bei der Einlösung Kapitalertrag an; künftig wird auch die Veräußerung vor Fälligkeit erfaßt. Bei Genußscheinen und Gewinnobligationen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG unterliegen dagegen wie bisher nur die Erträge aus der Einlösung der Wertpapiere der Einkommensteuer.

Zum anderen regelt die Vorschrift neben der der Buchstaben b und d die Veräußerung von Finanzinnovationen, wobei es auf deren Bezeichnung wie bei der Einlösung nach Absatz 1 Nr. 7 nicht ankommt. So fällt beispielsweise die Veräußerung von sog. Capped Warrants und von sog. Range Warrants, d. h. von Wertpapieren mit Zinsforderungen, bei denen keine Stückzinsen berechnet werden, unter die Vorschrift.

Bei den sog. Gleitzinsanleihen (Wertpapiere mit Kapitalforderungen in unterschiedlicher Höhe) und bei den sog. Kombizinsanleihen (Wertpapiere mit unterschiedlich langen Zinszahlungszeiträumen) wird die Veräußerung mit Stückzinsberechnung zwar schon nach geltendem Recht und auch künftig von Absatz 2 Nr. 3 erfaßt. Da die Emissionsrendite ebenfalls die Stückzinsen enthält, müssen diese zur Vermeidung einer doppelten Erfassung abgezogen werden. Wird dagegen von der Markttrendite ausgegangen, in der die Stückzinsen nicht enthalten sind, müssen die Stückzinsen zusätzlich versteuert werden. Führt die Markttrendite zu einem negativen Ergebnis, handelt es sich insoweit um negative Einnahmen.

Nach Satz 4 gilt für die Endeinlösung der Wertpapiere durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber die für die Veräußerung der Papiere in den Sätzen 1 bis 3 getroffene Regelung entsprechend. Die Endeinlösung durch den Ersterwerber, der das Papier also während dessen gesamter Laufzeit besessen hat, fällt wie die Einlösung der fälligen Zinsscheine unter Absatz 1 Nr. 7.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 4)

Die Ergänzung hat zum Inhalt, daß ausländische Steuern ebenso wie Werbungskosten vor Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags abzuziehen sind.

Zu Nummer 16a (§ 22 Nr. 4 Buchstabe b EStG)

Die Anhebung des Versorgungs-Freibetrags für Versorgungsbezüge der Abgeordneten von höchstens 4 800 DM auf höchstens 6 000 DM erfolgt im Hinblick

auf die entsprechende Erhöhung des Versorgungs-Freibetrags bei den Versorgungsbezügen nach § 19 Abs. 2 EStG im Rahmen des Zinsabschlaggesetzes.

Zu Nummer 17 Buchstabe c (§ 23 Abs. 3 EStG)

In dem Preis für die Veräußerung eines Anteilscheins an einem Investmentfonds ist ab 1994 der sog. Zwischengewinn enthalten. Im Falle eines Spekulationsgeschäfts unterläge infolgedessen auch der Zwischengewinn der Spekulationsbesteuerung, obwohl er zugleich als Kapitalertrag besteuert wird. Die Änderung erklärt die Kapitalertragsbesteuerung für vorrangig, so daß nur der nicht aus dem Zwischengewinn bestehende Teil des Veräußerungspreises weiterhin der Spekulationsbesteuerung unterliegt.

Zu Nummer 20 a (§ 32 b EStG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung trägt der Rechtsänderung in § 62 a des Arbeitsförderungsgesetzes Rechnung. Ab 1. Januar 1993 wurde das Eingliederungsgeld durch die Eingliederungshilfe ersetzt. Wegen noch vorhandener Leistungen nach dem bisherigen Recht bleibt jedoch das Eingliederungsgeld weiterhin erwähnt.

Zu Buchstabe b

Anpassung der steuerlichen Vorschriften über die Einbeziehung von Lohnersatzleistungen an die ab 1. Januar 1994 geänderten Vorschriften des Soldatenversorgungs- und Zivildienstgesetzes. Die Überbrückungshilfen ersetzen die bisherige Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 20 b (§ 32 c Abs. 5 EStG)

Bei verwitweten Steuerpflichtigen und bei Auflösung der Ehe ist für eine Übergangszeit zur Milderung der Steuerbelastung das Splittingverfahren (§ 32 a Abs. 5 EStG) anzuwenden. Dieses ist bei der Berechnung des Entlastungsbetrags nach § 32 c Abs. 4 EStG zu berücksichtigen, da die Einkommensteuer nach § 32 a EStG insoweit nach der Splittingtabelle zu ermitteln ist. Demgegenüber werden zusammenveranlagte Ehegatten für die Ermittlung des Entlastungsbetrags durch die Sonderregelung in § 32 c Abs. 5 EStG wie alleinstehende Steuerpflichtige bei Anwendung der Grundtabelle behandelt.

In bestimmten Fallkonstellationen fällt bei Steuerpflichtigen, die nach § 32 a Abs. 6 EStG zu behandeln sind, kein Entlastungsbetrag an, obwohl die Grenzsteuerbelastung mehr als 47 v. H. beträgt. Dieses Ergebnis widerspricht der gesetzgeberischen Absicht, bei gewerblichen Einkünften im Sinne des § 32 c EStG die Grenzsteuerbelastung auf 47 v. H. zu begrenzen. Durch die Ergänzung in § 32 c Abs. 5 EStG wird erreicht, daß Steuerpflichtige, bei denen § 32 a Abs. 6

EStG anzuwenden ist, weder stärker noch geringer als zusammenveranlagte Ehegatten entlastet werden.

Zu Nummer 31 (§ 43 Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Einlösung von Wertpapieren ist künftig nicht nur in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG geregelt, auf den sich die Nummer 7 Buchstabe a bezieht, sondern teilweise mit den Veräußerungsbeständen in § 20 Abs. 2 EStG, auf den sich die Nummer 8 bezieht. Der Satz 1, der den Steuerabzug auch für ausländische Wertpapiererträge vorschreibt, muß infolgedessen um den Hinweis auf die Nummer 8 ergänzt werden.

Zu Buchstabe b (Satz 1 Nr. 7)

Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kapitalerträge unterliegen schon seit langem bei Einlösung der Wertpapiere der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 v. H. Da es sich dabei um Erträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt, fallen sie auch unter den Wortlaut des Satzes 1 Nr. 7, der den Zinsabschlag in Höhe von 30 v. H. anordnet. Die Änderung bestätigt die bisherige Gesetzesauslegung, daß der historisch ältere Steuerabzug in Höhe von 25 v. H. Vorrang hat.

Zu Buchstabe d (Nummer 8)

§ 20 Abs. 2 EStG enthält gegenüber § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG eigenständige Besteuerungstatbestände. Diese werden deshalb in der neuen Nummer 8 gesondert dem Zinsabschlag unterworfen. Stückzinsen aus der Veräußerung von Wandelanleihen fallen an sich unter § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG und damit unter die Nummer 8; sie sollen aber wie bisher nicht dem Steuerabzug unterliegen. Die Regelung im letzten Satz stellt sicher, daß die Interbankenbefreiung vom Zinsabschlag bei schlichten Bankguthaben nicht nur — wie bisher — für die Einlösung, sondern auch für die Veräußerung der Kapitalforderungen gilt.

Zu Buchstabe e (Satz 2)

Der Satz 2 wird redaktionell an die Erweiterung der Vorschrift um die neue Nummer 8 angepaßt.

Zu Nummer 32 (§ 43 a EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung der Tarifvorschrift an die Erweiterung des Katalogs der zinsabschlagpflichtigen Erträge in § 43 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift bestimmt als Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen den Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Kann die auszahlende Stelle den Unterschied nicht berechnen, weil sie den Einkaufspreis nicht kennt, so muß sie den Zinsabschlag von der Hälfte der Einnahmen einbehalten. Dies ist ein grob gegriffener Betrag, der im Einzelfall höher, aber auch niedriger als der wirkliche Kapitalertrag sein kann (z. B. bei langlaufenden Zero-Bonds). Die Korrektur findet auf entsprechenden Nachweis im Veranlagungsverfahren statt.

Zu Nummer 33 (§ 44 EStG)

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 43 EStG.

Zu Nummern 34 und 37 (§§ 44a und 45a EStG)

Redaktionelle Änderungen bzw. im Entwurf bereits enthalten.

Zu Nummer 39 (§ 49 EStG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend stellt die vorstehende Formulierung klarer heraus, daß bei ausländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften (wie bei inländischen § 8 Abs. 2 KStG) die Gewerblichkeit kraft der Rechtsform fingiert wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 5)

Redaktionelle Änderungen bzw. im Entwurf bereits enthalten.

Zur neuen Nummer 40a (§ 50 c Abs. 10 EStG)

Durch die Änderung in Buchstabe a wird die 30tägige Behaltefrist auf zehn Tage verkürzt. Nach Ablauf von zehn Tagen kann unter Berücksichtigung des Kursrisikos nicht mehr typischerweise davon ausgegangen werden, daß der Erwerb der Anteile nur zur Realisierung des Steuerguthabens erfolgt.

Mit der Ergänzung des letzten Halbsatzes wird klar gestellt, daß die Regelung des Absatzes 10 nicht durch Zwischenschaltung eines anrechnungsberechtigten Erwerbers umgangen werden kann. Absatz 10 ist danach nur dann nicht anzuwenden, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß bei Reihengeschäften jeder Veräußerer anrechnungsberechtigt ist.

Zu Nummer 41 (§ 50 d EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 a — neu —)

Die Streichung des Wortes „wenn“ ist eine sprachliche Vereinfachung.

Die Ersetzung des Wortes „und“ durch „oder“ korrigiert einen Formulierungsfehler.

Die Streichung des letzten Halbsatzes dient der Vereinfachung.

Zur neuen Nummer 41a (§ 51 Abs. 4 Nr. 2 EStG)

Das Einkommensteuergesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die kompliziert gegliedert sind oder deren Gliederungseinheiten zahlreiche Sätze umfassen (z. B. §§ 10, 43). Dies erschwert die Ausführung der Änderungsbefehle in Änderungsgesetzen und die Orientierung bei Innenverweisungen. Irrtümer sind nicht auszuschließen. In Textausgaben werden die Sätze z. T. unterschiedlich numeriert.

Zur besseren Anwendung des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, im Rahmen deklaratorischer Neufassungen den Wortlaut nicht nur — wie bisher — in neuer Paragraphenfolge und unter Bereinigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut bekanntzumachen, sondern auch satzweise zu nummerieren. Dies ist bei Handausgaben seit langem üblich. Damit wird auch die Zitierbarkeit der Vorschriften verbessert und vereinheitlicht.

Zu Nummer 43**Zu § 52 Abs. 14 EStG**

Die Neuregelung soll für Gebäude und Eigentumswohnungen gelten, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossenen Kaufvertrags angeschafft werden. Die Anwendungsvorschrift entspricht damit derjenigen für die Absenkung der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 EStG bei Anschaffung von Altbauten im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms.

Zu § 52 Abs. 21 a EStG

§ 22 Nr. 4 Buchstabe b in der vorliegenden Fassung soll wegen der ab Veranlagungszeitraum 1993 geltenden Anhebung des Versorgungs-Freibetrags nach § 19 Abs. 2 ebenfalls mit diesem Jahr wirksam werden.

Zu § 52 Abs. 25 a EStG

Nach der Vorschrift wird die erstmalige Anwendung des Abzugsverbots fiktiver ausländischer Steuern (vgl. Nummer 23) in sog. Altfällen — d. h. Abschluß

des den Einkünften zugrundeliegenden Rechtsge­schäfts, wie z. B. Darlehensvertrag, Wertpapierkauf oder Lizenzvertrag vor dem Tag der 2./3. Lesung — auf den Veranlagungszeitraum 1996 hinausgescho­ben. Ein weitergehender Aufschub ist nicht vertret­bar.

Zu § 52 Abs. 27 EStG

Die Regelung korrespondiert mit den Änderungen in § 54 Abs. 6 c und 10 a KStG. Zudem wird klargestellt, daß für den mit § 50 c EStG zusammenhängenden Buchstaben g nicht die in Absatz 27 enthaltene, sondern die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 1 gilt.

Hat die ausschüttende Körperschaft nach § 54 Abs. 10 a Satz 2 KStG beantragt, die von 36 v. H. auf 30 v. H. abgesenkte Körperschaftsteuer-Ausschüt­tungsbelastung erst ein Jahr später als in § 54 Abs. 10 a Satz 1 KStG vorgesehen in Anspruch zu nehmen, muß auch der Anteilseigner entsprechend verfahren. Er rechnet die Körperschaftsteuer dann noch mit $\frac{9}{16}$ statt mit $\frac{3}{7}$ der Dividenden an. Ob die ausschüttende Körperschaft nach bisherigem oder nach neuem Recht verfahren ist, ergibt sich aus der dem Anteilseigner ausgestellten Steuerbescheinigung.

Zu § 52 Abs. 28 EStG

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung der Vorschrift. Außerdem enthält die Vorschrift eine Übergangsregelung für kurzlaufende Wertpapiere und Kapitalforderungen.

Zu Artikel 2 — Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 5. VermBG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd Buchstabe g

Die Änderung dient der Klarstellung. Den in der Umgangssprache gebräuchlichen Ausdruck „Wohnungsbaugenossenschaft“ gibt es nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland — anders als nach dem Recht der ehemaligen DDR — nicht. Im Vermögens­bildungsgesetz wird mit Verweis auf das Wohnungs­bau-Prämiengesetz der Begriff „Bau- oder Woh­nungsgenossenschaft“ verwendet.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 8 erweitert den Anlagekatalog für Arbeitnehmer, die vor 1994 Anlageverträge über außerbetriebliche Beteiligungen an bestimmten Ge­nossenschaften und an Gesellschaften mbH abge­schlossen haben und die dort begründete Mitglied­schaft nach dem neuen § 18 Abs. 2 oder 3 (Nummer 9) auf den 31. Dezember 1994 gekündigt haben: Soweit diese Arbeitnehmer trotz der Kündigung nach 1994

weiter mit Zahlungspflichten aus der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder GmbH belastet sind, soll ihnen ermöglicht werden, die Verpflichtungen mit vermögenswirksamen Leistungen zu erfüllen. Dies liegt im wirtschaftlichen Interesse dieser Arbeitneh­mer und soll die Entscheidung für eine Kündigung erleichtern, die nach § 18 Abs. 2 und 3 — mit Rücksicht auf die Gläubiger der Genossenschaft oder GmbH — die Kündigenden unter Umständen von solchen Zah­lungspflichten teilweise erst langfristig befreit.

Ohne die Regelung der neuen Nummer 8 müßten Arbeitnehmer zur Erfüllung der dort genannten Zah­lungspflichten statt der — ihnen meist tarifvertraglich zustehenden — vermögenswirksamen Leistungen eigene Mittel einsetzen:

Denn die Vorschriften des neuen § 17 Abs. 1 i. V. m. Absatz 3 (Nummer 9) schließen die weitere Anlage vermögenswirksamer Leistungen auch auf Grund entsprechender alter Verträge mit der Wirkung aus, daß alle Arbeitnehmer mit solchen Altverträgen nicht nur für neu vereinbarte gesellschaftsrechtliche Ver­pflichtungen, sondern auch für Zahlungspflichten aus bereits begründeter Mitgliedschaft in einer Genos­enschaft oder GmbH ab 1995 keine vermögenswirk­ samen Leistungen mehr verwenden können.

Dies erscheint angemessen für Arbeitnehmer, die von ihrem Recht nach § 18 Abs. 2 oder 3 zur Kündigung der Mitgliedschaft keinen Gebrauch machen und damit erkennbar an dieser festhalten wollen; die unterlas­ sene Kündigung der Mitgliedschaft hat vergleichbare Rechtsfolgen wie die unterlassene Kündigung des Anlagevertrags nach § 18 Abs. 5.

Doch für Arbeitnehmer, die das Kündigungsrecht nach § 18 Abs. 2 oder 3 nutzen, hätte die Kündigung dann nur geringe Wirkung, wenn sie für trotzdem fortbestehende oder entstehende Zahlungspflichten aus der Mitgliedschaft künftig eigene Mittel aufwen­ den müßten.

Zu diesen Zahlungspflichten gehören nach Kündi­ gung der Mitgliedschaft in einer GmbH vor allem die Pflicht des Arbeitnehmers zu noch ausstehenden Ein­ zahlungen auf die Stammeinlage (§ 19 GmbH-Gesetz) und eine Ausfallhaftung (§ 24 GmbH-Gesetz) oder eine ausnahmsweise vorgesehene Nachschußpflicht (§§ 26 bis 28 GmbH-Gesetz) des Arbeitnehmers. Seine Einlagepflicht erlischt durch Erfüllung oder durch Auflösung der GmbH nach § 18 Abs. 3 Satz 6, wenn alle Gläubiger befriedigt sind.

Nach Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genos­ senschaft erlöschen zwar Verpflichtungen des Arbeit­ nehmers zu Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil und zur Zahlung von Eintrittsgeld (§ 18 Abs. 2 Satz 1). Zahlungspflichten, die fortbestehen oder neu entste­ hen, können sich aber dann ergeben, wenn z. B. eine Nachschußpflicht (§ 6 Nr. 3, § 115 b Genossenschafts­ gesetz) oder eine Pflicht des Arbeitnehmers zur Zah­ lung eines Fehlbetragsanteils (§ 73 Abs. 2 Satz 3 Genossenschaftsgesetz) besteht.

Zu Nummer 2 (§ 3 5. VermBG)

Durch die Neufassung der Nummer 2 werden in § 3 Abs. 2 der Satz 4 gestrichen und Satz 5 geändert; § 3 Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 und 4 werden redaktionell angepaßt. Durch die Streichung des bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 4 entfallen zur weiteren Verwaltungsver-einfachung nicht nur die bisherigen Mitteilungspflichten der Anlageinstitute gegenüber dem die vermögenswirksamen Leistungen überweisenden Arbeitgeber (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a), sondern auch die Pflicht der Anlageinstitute, dem Arbeitgeber zu bestätigen, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 angelegt werden. Diese Pflicht erscheint mit Rücksicht darauf entbehrlich, daß nach dem geänderten Satz 5 (neuen Satz 4) des § 3 Abs. 2 die Anlageinstitute den Arbeitgeber auch schon nach Eingang der ersten vermögenswirksamen Leistung unterrichten müssen, wenn diese die Anlagevoraussetzungen nicht erfüllt. Die Streichung des § 3 Abs. 2 Satz 4 entspricht einem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Lohn- und Gehaltsabrechnung“ der Unabhängigen Kommission Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 2 5. VermBG)

Durch die Neufassung der Nummer 6 wird auf die bisher vorgesehene Beschränkung der Sparzulage auf Arbeitnehmer in den neuen Ländern in § 13 Abs. 1 verzichtet.

Durch den neu gefaßten § 13 Abs. 2 wird der bisher für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen geltende Zulagesatz von 20 auf 10 v. H. herabgesetzt. Der dadurch für alle geförderten Anlageformen — Vermögensbeteiligungen und Aufwendungen zum Wohnungsbau — einheitliche Zulagesatz von 10 v. H. dient der Haushaltskonsolidierung. Die Regelung ist — zusammen mit der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts der Arbeitnehmer-Sparzulage auf den Ablauf der Sperrfrist (Nummer 7) und der Nichtverlängerung des Schuldzinsenabzugs für den Neubau selbstgenutzter Wohnungen (Artikel 1 Nr. 10) — als Alternative zum Wegfall der Sparzulage für westdeutsche Arbeitnehmer ab 1994 vorgesehen. Die dadurch entstehenden Mehreinnahmen werden im Entstehungsjahr auf rd. 100 Mio. DM geschätzt.

Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 4 und 5 5. VermBG)

Nach dem neuen Satz 4 des Absatzes 4 wird die Fälligkeit der Arbeitnehmer-Sparzulage auf den Ablauf der Sperrfrist der mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Vermögensbeteiligungen oder den im Wohnungsbau-Prämiengesetz und dessen Durchführungsverordnung genannten Fristen festgelegt. Wie bisher wird dann die Festsetzung der Sparzulage durch das Finanzamt jährlich nachträglich erfolgen, die Auszahlung der Sparzulage aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Nicht betroffen sind die Anlageformen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 als Aufwendungen nach den Vorschriften des Woh-

nungsbau-Prämiengesetzes für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 als Aufwendungen des Arbeitnehmers unmittelbar zum Wohnungsbau: Da in diesen — zahlenmäßig geringen — Fällen eine Sperrfrist nicht vorgeschrieben ist, wird die Zulage hier weiter jährlich ausgezahlt.

Die Regelung ist — zusammen mit der Senkung des Zulagesatzes für Vermögensbeteiligungen von 20 auf 10 v. H. (Nummer 6) und der Nichtverlängerung des Schuldzinsenabzugs für den Neubau selbstgenutzter Wohnungen (Artikel 1 Nr. 10) — als Alternative zum Wegfall der Sparzulage für westdeutsche Arbeitnehmer ab 1994 vorgesehen. Durch die zeitliche Verschiebung der Auszahlung werden die öffentlichen Haushalte in den nächsten Jahren entlastet, wobei die fortlaufenden Mindereinnahmen aufgrund der fällig werdenden Sparzulagen bei Ablauf der Sperrfrist stufenweise bis zum Jahr 2001 wieder steigen, bis der heute bestehende Zustand — bei sonst gleichbleibenden Bedingungen — erreicht ist. Bei gleichbleibenden Einkommensgrenzen werden durch den Anstieg der Einkommen die künftigen Beträge der Sparzulage jedoch niedriger. Im einzelnen werden die finanziellen Auswirkungen der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes wie folgt geschätzt:

Haushaltsjahr	Mehreinnahmen Mio. DM	fortlaufende Mindereinnahmen Mio. DM
1995	800	150
1996	650	300
1997	500	450
1998	350	600
1999	200	750
2000	50	900
ab 2001	0	950

Nach dem neuen Absatz 5 wird die Bundesregierung ermächtigt, Verfahrensvorschriften bei der Festsetzung und Auszahlung der Sparzulage zu erlassen. Die Auszahlung der Sparzulage, deren Fälligkeit auf den Ablauf der Sperrfrist verschoben wird, kann unter Mitwirkung der Arbeitgeber und der Anlageinstitute vorgenommen werden, wenn dadurch das Verfahren für die Finanzverwaltung vereinfacht wird.

**Zu Nummer 8 Buchstabe b (neue Nummer 3)
(§ 15 5. VermBG)**

Die neue Nummer 3 verpflichtet die Anlageinstitute, in die Bescheinigung über zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen auch das Ende der jeweiligen Sperr- bzw. Rückzahlungsfrist aufzunehmen.

Dies ermöglicht der Finanzverwaltung die Feststellung des Fälligkeitszeitpunktes für die Auszahlung der Sparzulage, der durch den geänderten § 14 (Nummer 7) im Regelfall auf den Ablauf der Sperrfrist festgelegt wird.

Zu Nummer 9 (§§ 17, 18 5. VermBG)

Zu § 17

Durch die Änderung des neuen § 17 wird mit Rücksicht auf die Neufassung der Nummer 6 ein neuer Absatz 4 eingefügt; Absätze 1 und 2 werden redaktionell angepaßt.

Nach dem neuen Absatz 4 gilt abweichend von Absatz 1 der bisherige § 17 Abs. 5 und 6 weiter für die vermögenswirksamen Leistungen, die nach 1993 aufgrund von Verträgen im Sinne des bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 1 angelegt werden.

Dies sind Kontensparverträge, Verträge über den Erwerb bestimmter Wertpapiere von Kreditinstituten und Kapitalversicherungsverträge, die vor 1989 von Arbeitnehmern in Westdeutschland abgeschlossen worden sind. Der bisherige § 17 Abs. 5 und 6 bestimmt, daß sie aufgrund dieser Verträge vermögenswirksame Leistungen weiter zulagebegünstigt anlegen können, während für neue Verträge dieser Art die Förderung ab 1990 weggefallen ist (vgl. Begründung zu Nummer 9, § 17).

Mit der in der ursprünglichen Nummer 6 durch Neufassung des § 13 Abs. 1 vorgesehenen Beendigung der Förderung für westdeutsche Arbeitnehmer entfiel auch die Zulagebegünstigung der vermögenswirksamen Leistungen, die aufgrund von Verträgen im Sinne des bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 1 angelegt werden.

Da nach der neugefaßten Nummer 6 die Förderung für westdeutsche Arbeitnehmer fortbesteht, bleibt auch die Zulagebegünstigung nach dem bisherigen § 17 Abs. 5 und 6 erhalten.

Zu § 18

Zur neu gefaßten Überschrift

Die neu gefaßte Überschrift stellt klar, daß § 18 die Arbeitnehmer sowohl zur Kündigung des in Absatz 1 beschriebenen Anlagevertrags als auch zur Kündigung der im Zusammenhang mit dem Vertrag begründeten Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder GmbH berechtigt.

Zu Absatz 2

Der neu gefaßte Satz 3 des Absatzes 2 berücksichtigt, daß nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus der Genossenschaft entweder diesem ein Auseinandersetzungsanspruch gegen die Genossenschaft zusteht oder die Genossenschaft unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 Satz 3 Genossenschaftsgesetz gegen den Ausgeschiedenen eine Auseinandersetzungsforderung in Höhe des ihn treffenden Anteils an einem Fehlbetrag hat. Der bisherige Satz 3 verschiebt die Fälligkeit eines Zahlungsanspruchs des ausgeschiedenen Arbeitnehmers abweichend von § 73 Abs. 2 Satz 2 Genossenschaftsgesetz auf den 1. Januar 1998. Durch den geänderten Satz 3 wird für die

Fälligkeit eines gegen den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gerichteten Zahlungsanspruchs der Genossenschaft die gleiche Regelung getroffen.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Zitats in Absatz 3 Satz 7 stellt klar, daß § 61 Abs. 2 Satz 2 GmbH-Gesetz nicht entsprechend gilt, der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft nach Absatz 3 Satz 6 also nicht nur von Gesellschaftern gestellt werden kann, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen.

Zu Absatz 4

Nach dem eingefügten Absatz 4 hat der Arbeitnehmer, der nach Absatz 1, 2 oder 3 gekündigt hat, die Einstellung seiner Zahlungen nicht zu vertreten. Diese Regelung gewinnt insbesondere dann Bedeutung, wenn im Vertrag bestimmt ist, daß der Arbeitnehmer bei vorzeitiger Einstellung der für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Zahlung vermögenswirksamer Leistungen dem Vertragspartner eine Geldsumme zu zahlen hat (Vertragsstrafe i. S. der §§ 339 ff. BGB).

Zu Artikel 3 — Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 5 VermBDV)

Die redaktionellen Anpassungen werden rückgängig gemacht, weil die Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossene Anlageverträge erhalten bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 4 VermBDV)

Die Vorschrift regelt bisher, daß Unterlagen über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen zum Lohnkonto zu nehmen sind. Sie ist ab 1994 entbehrlich, weil auf die Aufzeichnung und Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber verzichtet werden soll (vgl. zu Nummer 3).

Zu Nummern 5 und 7 (§§ 7 und 10 VermBDV)

Die für die Rückforderung zu Unrecht gewährter Arbeitnehmer-Sparzulagen in § 7 VermBDV geregelten Anzeigepflichten sowie die in § 10 VermBDV vorgeschriebene Reihenfolge zurückgezahlter vermögenswirksamer Leistungen bleiben wegen der weiter geltenden Übergangsregelungen ebenfalls unverändert.

**Zu Artikel 4 — Änderung des
Wohnungsbau-Prämiengesetzes****Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 2 Nr. 1 WoPG)**

Da die Arbeitnehmer-Sparzulage auch in den alten Bundesländern beibehalten wird, entfällt die Neuregelung. Es bleibt bei dem bisherigen Kumulierungsverbot zwischen Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie.

Zu Nummer 2a (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WoPG)

Es soll sichergestellt werden, daß die unterschiedlichen Vordrucke „Antrag auf Wohnungsbau-Prämie“ der verschiedenen Unternehmen inhaltlich mit dem amtlichen Vordruck übereinstimmen und damit die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 9 WoPG)

Die eingefügte Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren für die Festsetzung, Gewährung, Anforderung und Rückforderung der Prämie.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 10 WoPG)

Die Anwendungsvorschrift ist nach Streichung der Nummer 1 entbehrlich.

**Zu Artikel 5a — Änderung des
Erblastentilgungsfonds-Gesetzes****Zu § 2**

Der Erblastentilgungsfonds wird in Höhe des gekappten Betrages anstelle der Wohnungsunternehmen Schuldner der Gläubigerbanken. Er muß sich daher ab 1. Juli 1995, dem Zeitpunkt der Übernahme der gekappten Schulden, von diesen Verbindlichkeiten lösen können, um durch Abkürzung von Finanzierungsketten und Ausnutzung seiner Bonität Kreditkosten einzusparen. Darüber hinaus muß er die Möglichkeit haben, die Vielzahl von Kreditbeziehungen aus verwaltungsökonomischen Gründen zusammenzufassen. Satz 6 stellt sicher, daß der Erblastentilgungsfonds nicht von vertraglich vereinbarten Vorfälligkeitsentschädigungen oder entsprechenden Kosten belastet und damit die Ausübung des Kündigungsrechts wirtschaftlich erschwert wird. Die Anpassung der Verweisung in Satz 11 (neu) ist eine Folge der Verschiebung der Sätze 3 bis 5 (alt) — siehe Nummer 2 der Änderung.

**Zu Artikel 6 — Änderung des
Körperschaftsteuergesetzes****Zur neuen Nummer 01****Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG)**

In Sachsen-Anhalt wurde zum 1. Januar 1993 das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt — Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank — als rechtlich unselbständiger, in seiner Aufgabenstellung jedoch selbständiger, betriebswirtschaftlich, organisatorisch und personell getrennter Geschäftsbereich der Landesbank errichtet. Es soll die ihm vom Land Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben der Wohnungsbauförderung, der Agrarförderung und der Wirtschaftsförderung wettbewerbsneutral wahrnehmen. Um die Gleichbehandlung des Landesförderinstituts Sachsen-Anhalt mit vergleichbaren Instituten der anderen Länder sicherzustellen, müssen für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt dieselben Befreiungen von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer gelten.

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz ist am 28. September 1993 als GmbH gegründet worden. In ihr vereinigt das Land im wesentlichen seine bisher von verschiedenen Ressorts und Institutionen gehaltenen Instrumente der Wirtschaftsförderung. Dabei übernimmt sie zu einem erheblichen Teil bisher hoheitliche Aufgaben und tritt nicht in Konkurrenz zu anderen steuerpflichtigen Unternehmen. Da ihr Aufgabengebiet jedoch über die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG für die Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften hinausreicht, bedarf es zur Steuerfreistellung einer ausdrücklichen Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG)

Die Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und steuerbefreiten Personenvereinigungen haben den Zweck, im Umlageverfahren die finanziellen Lasten aus Versorgungszusagen auszugleichen, die die Mitglieder ihren Arbeitnehmern erteilt haben. Die Zusammenschlüsse, die im wirtschaftlichen Ergebnis mit steuerfreien Pensionskassen zu vergleichen sind, erfüllen damit typische Aufgaben der Mitgliedskörperschaften. Bei den Mitgliedskörperschaften würden diese Aufgaben, wenn sie sie selbst wahrnehmen, in den nicht steuerpflichtigen Bereich (z. B. bei den öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsorganisationen — Industrie- und Handelskammern) oder in den steuerfreien Bereich (z. B. bei den Wirtschaftsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter) fallen. Im Hinblick auf diese besondere Aufgabenstellung sind die Zusammenschlüsse in der Praxis der Finanzämter bisher von den einschlägigen Steuern freigestellt worden. Gegen die Steuerfreistellung sind — mangels entsprechender Rechtsgrundlagen — Bedenken erhoben worden.

Eine Heranziehung der Zusammenschlüsse zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer ist im Hinblick auf deren besondere Aufgabenstellung als unbillig anzusehen. Da die Tätigkeit der Zusammenschlüsse sich ausschließlich auf begünstigte Zwecke der Mitgliedskörperschaften erstreckt, sollen sie wie die Mitgliedskörperschaften und in Anlehnung an die Steuerfreistellung von Pensionskassen durch besondere gesetzliche Regelungen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit werden.

Die Steuerbefreiung soll jedoch nur solchen Zusammenschlüssen zugute kommen, deren Tätigkeit sich auf den eigentlichen Zweck (Ausgleich von Versorgungslasten im Umlageverfahren) beschränkt und deren Vermögen das für die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtungen erforderliche Maß nicht überschreitet.

Als steuerlich unschädlich wird ein Vermögen angesehen, das nicht höher ist als 60 v. H. der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen der Mitglieder im Umlageverfahren. Diese einschränkenden Voraussetzungen sollen eine zu weite Ausdehnung der Steuerbefreiung verhindern.

Die Steuerbefreiung soll ab 1993 wirksam werden. Für Zusammenschlüsse, die bereits am 1. Januar 1993 bestanden haben, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Sie nehmen, falls sie sich auf die begünstigte Tätigkeit beschränken, die Steuerbefreiung bis einschließlich 1997 auch dann in Anspruch, wenn ihr Vermögen das für die Steuerbefreiung zulässige Vermögen überschreitet. Diesen Zusammenschlüssen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihr Vermögen innerhalb von fünf Jahren auf den Betrag des zulässigen Vermögens abzuschmelzen.

Die Maßnahme entspricht dem Anliegen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Zu Nummer 1 (§ 8 b Abs. 3 KStG)

Durch die Ergänzung in § 8 b Abs. 3 Nr. 2 KStG („mit Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile an der ausländischen Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren Nennkapital im Inland steuerpflichtig ist und“) sollen die Fälle aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen werden, in denen eine ungerechtfertigte Steuerersparnis als Beweggrund für die Gestaltung nicht in Betracht kommt. Wenn vor der Einbringung kein deutsches Besteuerungsrecht hinsichtlich der Gewinne aus der Veräußerung der Anteile bestand, ist es nicht gerechtfertigt, die steuerfreie Veräußerung der Gewinne nach § 8 b Abs. 2 KStG für eine Sperrfrist nach der Einbringung auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 KStG)

Hinweis auf Artikel 1 Nr. 9.

Zur neuen Nummer 2 a (§ 15 Nr. 3 KStG)

Diese Regelung, die mit dem neuen § 8 b KStG zusammenhängt, stellt klar, daß die Steuerfreistellung nach § 8 b Abs. 1 und 2 KStG bei einer Organgesellschaft nur insoweit in Betracht kommt, als der Organträger zu den danach begünstigten Körperschaften gehört. Wenn Organträger eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft ist, an der nicht in § 8 b Abs. 1 oder 2 KStG genannte Steuerpflichtige beteiligt sind, kommt es, ggf. insoweit, nicht zur Steuerfreistellung.

Zur neuen Nummer 5

Zu Buchstabe a (§ 54 Abs. 2 Satz 1 KStG)

Vergleiche Nummer 01 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 54 Abs. 5 b KStG)

Vergleiche Nummer 01 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 54 Abs. 6 a KStG)

Die Regelung stellt in Verbindung mit Absatz 12 a sicher, daß das durch den neuen § 10 d EStG in der Fassung des Standortsicherungsgesetzes geschaffene Wahlrecht für den Verlustrücktrag bei ab dem Veranlagungszeitraum 1994 entstandenen Verlusten für die Veranlagungszeiträume 1992 und 1993 in vollem Umfang bei der Ermittlung des Einkommens und der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals Anwendung findet. Für Verlustrückträge nach den alten Regelungen bleiben die Beschränkung des Verlustrücktrags nach § 8 Abs. 5 KStG 1991 und die Verwendungs-festschreibung nach § 33 Abs. 3 KStG 1991 erhalten.

Zu Buchstabe f (§ 54 Abs. 6 c KStG)

Der neue Absatz 6 c regelt für den Anteilseigner die erstmalige Anwendung des § 8 b Abs. 1 spiegelbildlich zur erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften über die Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei der ausschüttenden Körperschaft in Absatz 10 a.

Zu Buchstabe g (§ 54 Abs. 10 a KStG)

Der neue Buchstabe b in Absatz 10 a Satz 1 stellt sicher, daß für alle Ausschüttungen und sonstigen Leistungen, die bei der Eigenkapitalgliederung auf den Schluß des nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs zu berücksichtigen sind, die auf

30 v. H. abgesenkte Ausschüttungsbelastung einheitlich herzustellen ist.

Der neue Satz 2 begründet ein Antragsrecht für die ausschüttende Körperschaft, wonach diejenigen Ausschüttungen, die das verwendbare Eigenkapital zum Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs verringern, noch der bisherigen Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. unterworfen werden können. Bedeutung hat dieses Wahlrecht, das auch die geänderte steuerliche Behandlung von Ausschüttungen aus dem Teilbetrag EK 01 mitumfaßt, insbesondere für Unternehmen, die ihre Dividende im Wirtschaftsjahr 1993/94 für ein früheres Wirtschaftsjahr vor der Veröffentlichung des Standortsicherungsgesetzes unter Zugrundelegung einer Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. bereits ausgezahlt hatten.

Für den Anteilseigner, der die steuerliche Behandlung bei der ausschüttenden Körperschaft aus der Steuerbescheinigung entnehmen kann, bestehen spiegelbildliche Regelungen in Absatz 6 c und in § 52 Abs. 27 EStG.

Zu Buchstabe h (§ 54 Abs. 11 KStG)

Die Regelung sieht die Umgliederung von EK 56 in EK 50 — statt bisher in EK 45 — vor und soll die Liquidität der betroffenen Unternehmen verbessern.

Zu Buchstabe i (§ 54 Abs. 12 a KStG)

Auf die Begründung zu Absatz 6 a wird hingewiesen.

Zu Artikel 7 — Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu Nummer 1 (§ 38 b KAGG)

Redaktionelle Änderungen bzw. in den Entwürfen bereits enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 39 KAGG)

In den Gesetzentwürfen ist vorgesehen, daß zum Zwischengewinn gehörende Ertragsansprüche nach § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten sind, d. h. eine Veräußerung der betreffenden Wertpapiere zu unterstellen ist. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes setzt die Berechnung des aus der Veräußerung erzielbaren Ertrages Kenntnis der Kurswerte der Wertpapiere voraus. Fehlt dieser, ist aufgrund der Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 und 3 KAGG der Verkehrswert zugrunde zu legen, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist. Im übrigen wurde die Vorschrift sprachlich überarbeitet.

Zu Nummern 5 bis 11 (§§ 42, 43, 43 a, 44, 45, 48 und 50 KAGG)

In den Gesetzentwürfen war vorgesehen, realisierte Veräußerungsgewinne von Investmentfonds, die nicht ausgeschüttet werden, künftig als thesaurierte Erträge zu behandeln und damit bereits in dem Jahr, in dem sie bei dem betrieblichen Anteilscheininhaber als zugeflossen gelten, zu besteuern. Die Änderungen berücksichtigen den Verzicht auf diese Regelung.

Zu Artikel 8 — Änderung des
Auslandinvestment-Gesetzes

Zu Nummer 1 (§ 17 AuslInvestmG)

Die Änderungen berücksichtigen — ebenso wie im KAGG (Artikel 7) — den Verzicht auf die zeitnahe Besteuerung realisierter Veräußerungsgewinne von Investmentfonds bei betrieblichen Anteilscheininhabern. Im übrigen wurde Absatz 2 a sprachlich überarbeitet.

Zu Nummer 3 (§ 18 a AuslInvestmG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

In den Gesetzentwürfen wird der Zinsabschlag für nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierte Erträge ohne zeitliche Begrenzung vorgeschrieben. Dem Anteilscheininhaber sind selbstverständlich nur die Erträge zuzurechnen, die während seiner Besitzzeit thesauriert worden sind. Die vorgeschlagene Änderung stellt dies sicher.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 19 a AuslInvestmG)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 9 — Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

Zu Nummer 1 (§ 21 Abs. 2 UmwStG)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß der Ausschluß der Stundung für die in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG behandelten Fälle der Kapitalherabsetzung oder Liquidation nicht dadurch umgangen werden kann, daß vorher ein Antrag auf Versteuerung der in den einbringungsgeborenen Anteilen ruhenden stillen Reserven nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG gestellt wird.

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 3 UmwStG)

Durch die redaktionelle Änderung wird sichergestellt, daß die Steuervergünstigungen des § 16 Abs. 4 und des § 34 EStG in den Einbringungsfällen — wie bisher — nur gewährt werden, wenn im Rahmen der Einbringung alle stillen Reserven des eingebrachten Betriebsvermögens aufgedeckt werden. Dies ist nur der Fall, wenn die Einbringung zum Teilwert erfolgt.

Zu Artikel 10 — Änderung des Außensteuergesetzes**Zu Nummer 1 a (§ 7 AStG)**

Mit der Ergänzung des § 7 Abs. 6 AStG wird die im AStG enthaltene Bagatellgrenze bei der Begründung der Steuerpflicht für die Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 10 AStG)**Zu Buchstabe b (Absatz 6)**

Die Änderung gegenüber den Gesetzentwürfen ist geboten, um nicht nur die Inanspruchnahme von erheblichen Steuervorteilen für Konzernfinanzierungsgesellschaften im Ausland zu reduzieren, sondern auch eine angemessene Besteuerung im Inland zu gewährleisten. Andernfalls wären Ausweichreaktionen zu befürchten gewesen, in deren Folge nur geringe Steuermehreinnahmen zu erwarten gewesen wären.

Das Außensteuergesetz, das der Verlagerung von Einkünften in niedrig besteuerte Gebiete entgegenwirken soll, sieht eine niedrige Besteuerung als gegeben an, wenn die ausländische Ertragsteuerbelastung weniger als 30 vom Hundert beträgt. Die derzeitige Belastung von Konzernfinanzierungsgesellschaften im Ausland liegt teilweise erheblich darunter. Würden die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter derartiger Gesellschaften in vollem Umfang der deutschen Steuerbelastung unterworfen werden, besteht die Gefahr, daß die Tätigkeiten dieser Gesellschaften in andere Gebiete verlagert werden. Eine Reihe von Industriestaaten haben zur Zeit Körperschaftsteuersätze zwischen 30 und 35 v. H. und üben von daher eine gewisse Attraktivität aus.

Zu den Nummern 3 a bis 3 c (§ 11 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 20 Abs. 3 AStG)

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen aufgrund der Anfügung des Satzes 3 in § 10 Abs. 6 AStG.

Zu Nummer 4 (§ 21 AStG)

Es handelt sich hierbei ebenfalls um Folgeänderungen.

Zu Artikel 11 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 2 GewStG)**

Die Befreiung dieser Einrichtungen von der Gewerbesteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 13 GewStG)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrats.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 24 GewStG)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrats.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 27 GewStG)

Die Befreiung dieser Einrichtung von der Gewerbesteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer.

Zu Nummer 3 (§ 9 Nr. 9 GewStG)

Auf die Ausweitung der Regelung für Großspenden wird verzichtet (Hinweis auf Artikel 1 Nr. 9). Die Aufhebung der Nummer 9 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 18.

Zu Nummer 4 (§ 36 GewStG)**Zu Buchstabe c**

Die Befreiung dieser Einrichtungen von der Gewerbesteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer.

Zu Buchstabe d

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrats.

Zu Buchstabe e

Die Befreiung dieser Einrichtung von der Gewerbesteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer.

Zu Artikel 12 — Änderung des Bewertungsgesetzes**Zu Nummer 9a** (§ 122 BewG)

Bei der Ermittlung der steuerlichen Einheitswerte des Grundbesitzes in Berlin (West) auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 werden von den nach den allgemeinen Vorschriften ermittelten Grundstückswerten und Wirtschaftswerten (Land- und Forstwirtschaft) Abschläge vorgenommen; die Werte werden um 20 v. H. ermäßigt (§ 122 Abs. 3 und 4 BewG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 BewG).

Durch diese Abschläge wurde den besonderen Verhältnissen für den Grundbesitz in Berlin (West) am Bewertungsstichtag 1. Januar 1964 gegenüber dem übrigen Bundesgebiet Rechnung getragen. Durch die besondere politische Lage waren die Verkehrswerte und die Ertragslage des Grundbesitzes in Berlin (West) geringer als bei vergleichbaren Objekten im übrigen Bundesgebiet. Soweit dies nicht, wie bei unbebauten Grundstücken, bereits bei der Wertermittlung unmittelbar seinen Niederschlag in niedrigen Einheitswerten fand, mußte die nach den allgemeingültigen Grundsätzen des Bewertungsgesetzes vorgenommene Wertermittlung korrigiert werden. Dies ist pauschalierend durch die 20 v. H.-Ermäßigungen für bebaute Grundstücke und für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft geschehen.

Die politischen Rahmenbedingungen und damit auch die Bezugspunkte für die Bewertung des Grundbesitzes in Berlin (West) haben sich mit der Wiedervereinigung völlig verändert. Nunmehr wirken die 20 v. H.-Ermäßigungen des § 122 Abs. 3 und 4 BewG nicht mehr als Nachteilsausgleich gegenüber der Bewertung in den alten Bundesländern, sondern als besonderer Vorteil gegenüber der Bewertung des Grundbesitzes in Berlin (Ost) und dem übrigen Beitrittsgebiet, aber auch gegenüber den alten Bundesländern.

Im Beitrittsgebiet sind durch den Einigungsvertrag Regelungen für die Wertermittlung des Grundbesitzes in Kraft gesetzt worden, die im Ergebnis auf eine Angleichung an das Wertniveau in den alten Bundesländern zum 1. Januar 1964 abzielen. Demgegenüber ist das Wertniveau in Berlin (West) um 20 v. H. niedriger. Das führt bei dem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer in Berlin dazu, daß die Belastung mit Grundsteuer in Berlin (West) um 20 v. H. niedriger ist als für vergleichbaren Grundbesitz in Berlin (Ost).

Diese Ungleichbehandlung kann im Interesse einer Angleichung der Lebensverhältnisse nicht beibehalten werden.

Der Wegfall der pauschalierten Ermäßigung des Grundstückswerts und des Wirtschaftswerts führt zur uneingeschränkten Geltung der allgemeinen Wertermittlungsvorschriften des Bewertungsgesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 124 BewG)

Nach dem neuen Absatz 8 soll der Wegfall des Abschlags bei der Ermittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes in Berlin (West) zum 1. Januar 1994 wirksam werden.

Zu Artikel 12a — Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes**Zu Nummern 1 und 2** (§§ 1 und 2 der Verordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 12 Nr. 9a wird hingewiesen.

Zu Artikel 13a — Änderung des Vermögensteuergesetzes**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Anpassungen an die sächliche Bezeichnungsform der Bundesministerien.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a** (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG)

Die Befreiung dieser Einrichtungen von der Vermögensteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrats.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 1 Nr. 22 VStG)

Die Befreiung dieser Einrichtung von der Vermögensteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a** (§ 25 Abs. 4 Satz 1 VStG)

Die Befreiung dieser Einrichtungen von der Vermögensteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 25 Abs. 5 Satz 3 VStG)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrats.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 25 Abs. 5 Satz 4 VStG)

Die Befreiung dieser Einrichtung von der Vermögensteuer entspricht der Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 25 Abs. 5 Satz 5 VStG)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrats.

Zu Artikel 15 — Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 UStG)

Die Anordnung der umsatzsteuerlichen Einzelrechtsnachfolge im neuen § 1 Abs. 1a UStG entspricht den Vorgaben der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie (Artikel 5 Abs. 8). Die Änderung beruht auf einem Antrag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 4 (§ 3 b UStG)

Es erscheint zweckmäßig, die Angelegenheit erst im Zusammenhang mit einem Gesamtkonzept zur Neuregelung grenzüberschreitender Güterbeförderungen aufzugreifen. Die Änderung beruht auf einem Antrag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 6 Buchstabe 0a (§ 4 UStG)

Durch die Vorschrift werden bestimmte Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, die Begutachtung derartiger Gegenstände und die mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden inländischen Beförderungen (Vor- und Nachläufe) befreit. Dies gilt auch für bestimmte mit der inländischen Beförderung eines Gegenstandes zusammenhängende selbständige Nebenleistungen (z. B. Beladen, Entladen).

Durch die Einführung einer befristeten Steuerbefreiung sollen ansonsten notwendige Vorsteuer-Vergütungsverfahren vermieden werden. Außerdem soll Wettbewerbsnachteilen deutscher Unternehmer vorgebeugt werden, die eintreten können, wenn die bezeichneten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin steuerpflichtig wären.

Die Einführung der neuen Steuerbefreiung muß noch EG-rechtlich abgesichert werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen entsprechenden Antrag nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie zur Einführung einer von dieser Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme gestellt.

Die anderen Mitgliedstaaten — mit Ausnahme von Spanien und Griechenland — sind inzwischen vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden, entsprechende Maßnahmen einzuführen. Die Bundesregierung hat diesen Ermächtigungen zugestimmt, um zu vermeiden, daß deutsche Unternehmer das aufwendige Vorsteuer-Vergütungsverfahren nach der 8. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 6. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 331 S. 11) für die genannten Leistungen in anderen EG-Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen müssen.

Die Regelung wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1994 beschränkt, weil die EG-Kommission kurzfristig dem Rat der EG einen Vorschlag zur Änderung der 6. EG-Richtlinie vorlegen wird, der eine Neuregelung der Besteuerung dieser Leistungen vorsieht. Die Neuregelung soll dann ab 1. Januar 1995 an die Stelle der den Mitgliedstaaten bewilligten Sondermaßnahmen treten.

Zu Nummer 14a (§ 14a UStG)

Die Ergänzungen der Vorschrift über die Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen werden durch die neu eingefügte Steuerbefreiung in § 4 Nr. 1 Buchstabe c erforderlich. Unternehmer, die steuerfreie sonstige Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 Buchstabe c UStG ausführen, werden verpflichtet, Rechnungen mit einem Hinweis auf die Steuerfreiheit zu erteilen und in diesen Rechnungen sowohl ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als auch die des Leistungsempfängers anzugeben. Diese Verpflichtung entspricht den Rechnungsausstellungspflichten der Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne des § 6a UStG ausführen.

Zu Nummer 15 (§ 15a Abs. 6a UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Ergänzung des § 1 Abs. 1a UStG. Daß bei einer Geschäftsveräußerung der Erwerber an die Stelle des Veräußerers tritt, ergibt sich nunmehr bereits aus § 1 Abs. 1a UStG und braucht deshalb in § 15a Abs. 6a nicht mehr geregelt zu werden. Die Änderung beruht auf einem Antrag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 20 (§ 21 Abs. 2a UStG)

Der für die Einfuhrumsatzsteuer sinngemäß geltende § 2 Abs. 7 Zollgesetz bestimmt, daß Abfertigungsplätze außerhalb des (deutschen) Zollgebietes, auf denen dazu befugte deutsche oder ausländische Zoll-

organe Amtshandlungen nach deutschem Zollrecht vornehmen, und die Verbindungswege mit dem Zollgebiet insoweit als deutsches Zollgebiet gelten. Diese Vorschrift entfällt mit dem Inkrafttreten des Zollkodexes der EG am 1. Januar 1994. Eine solche Vorschrift ist jedoch für die Einfuhrumsatzsteuer weiterhin für Abfertigungsplätze insbesondere in Freizonen (Freihäfen) erforderlich.

Die Vorschrift stellt die Weitergeltung des bisherigen Rechtszustandes sicher.

Zu Nummer 22 (§ 24 UStG)

Zu Buchstabe aa

Nach § 24 Abs. 1 UStG werden für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze die Steuer und die Vorsteuer jeweils mit einem Durchschnittssatz festgesetzt. Bei der Festsetzung ist die Entwicklung der Vorsteuerbelastung der letzten drei Wirtschaftsjahre zu berücksichtigen. Nach dem vorliegenden Zahlenmaterial und unter Berücksichtigung des ab 1. Januar 1993 geltenden allgemeinen Steuersatzes von 15 v. H. ergibt sich ein Anstieg der Vorsteuerbelastung in der Landwirtschaft im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (1989/90 bis 1991/92) auf 9,1 v. H. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe bb

Die Streichung der Sätze 2 und 3 in § 24 Abs. 1 UStG steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Geschäftsveräußerung im Ganzen. Durch die Einfügung des § 1 Abs. 1a UStG wird die Nichtsteuerbarkeit der Geschäftsveräußerung allgemein geregelt und damit in § 24 entbehrlich.

Zu Nummer 23 (§ 27 Abs. 2 UStG)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit der Unternehmer, sich in ihren Dispositionen auf die neue Rechtslage einzustellen, verbessert.

Gebäude, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt werden, werden noch nach der bisherigen Rechtslage beurteilt. Allerdings muß, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, mit der Errichtung der Gebäude vor dem 1. Oktober 1993 begonnen worden sein.

Zu Artikel 15 a — Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG

Es handelt sich um eine Klarstellung, wonach nicht nur anzurechnende, sondern auch vergütete Körperschaftsteuer von der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag abzuziehen ist. Nur so ist umfas-

send sichergestellt, daß ausgeschüttete Körperschaftsgewinne nicht doppelt mit Zuschlag belastet werden.

Zu Artikel 16 — Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Zu Artikel 16 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 4 FeuerschStG)

Wie Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Bundesregierung, jedoch mit dem Unterschied, daß der Steuersatz statt auf 8 v. H. nur auf 6,5 v. H. angehoben wird. Die Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes von 5 v. H. um 1,5 v. H. auf 6,5 v. H. reicht aus, um die Mindereinnahmen infolge des Wegfalls des Steuersatzes von 12 v. H. wegen der Abschaffung der Versicherungsmonopole auszugleichen.

Zu Nummer 3 (§ 11 FeuerschStG)

Allgemeines

Aufgrund des Einigungsvertrages wird die Zerlegung der Feuerschutzsteuer bis zum 31. Dezember 1993 getrennt nach altem Bundesgebiet und Beitrittsgebiet durchgeführt. Ab 1. Januar 1994 sind die neuen Länder in die allgemeine Zerlegung der Feuerschutzsteuer einzubeziehen.

Nach der im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 beschlossenen Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes erhalten die neuen Länder 1992 16 Mio. DM und 1993 26 Mio. DM aus dem Feuerschutzsteueraufkommen der alten Länder.

Das gemäß Artikel 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zustehende Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer wird unter den alten Ländern seit jeher zerlegt, weil die Vereinnahmung nach dem örtlichen Aufkommen zu unsachgemäßen Ergebnissen führen würde.

Nach § 10 des Feuerschutzsteuergesetzes ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat. Dies führt bei Versicherern, deren Wirkungskreis sich auf mehr als ein Land erstreckt, dazu, daß das örtliche Feuerschutzsteueraufkommen nicht mit der Belegenheit der versicherten Gegenstände übereinstimmt.

Eine der Belegenheit genau entsprechende Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens war in der Vergangenheit und ist auch gegenwärtig nicht zu erreichen, weil es den Versicherern nicht möglich ist, die von ihnen entrichtete Feuerschutzsteuer in allen Fällen nach der Belegenheit der versicherten Objekte aufzuteilen. Dies gilt insbesondere für Industrie-Feuerversicherungen, die häufig als Globalversicherun-

gen (Versicherung von Sachgesamtheiten) abgeschlossen werden.

Erwägungen, die Versicherer gesetzlich zu verpflichten, Unterlagen über die Belegenheit der versicherten Risiken bereitzustellen, sind in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt worden, nachdem der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft dargelegt hat, daß eine derartige Verpflichtung für die Versicherer zu einem hohen Aufwand führen würde und zudem ihre Erfüllung mit der erforderlichen Genauigkeit nicht immer gewährleistet werden könnte.

Für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer unter den alten Ländern wird daher bisher von einem Schlüssel ausgegangen, der soweit wie möglich an die Belegenheit der versicherten Objekte anknüpft. Diesem Schlüssel liegen einerseits die auf die verschiedenen Versicherungsarten entfallenden Teile des Aufkommens und andererseits Zerlegungsmaßstäbe zugrunde, die für jede Versicherungsart gesondert festgelegt wurden.

Bei der Überprüfung des Schlüssels anlässlich der Einbeziehung der neuen Länder in die Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens hat sich ergeben, daß ein bedeutsamer Teil der bisherigen Zerlegungsmaßstäbe nicht weiterverwendet werden kann, weil die entsprechenden Daten für die neuen Länder nicht zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Zerlegungsanteile ab 1994 werden daher Parameter herangezogen, die für alle Länder vorhanden sind.

Im Hinblick auf die raschen Veränderungen in den neuen Ländern ermöglicht die neue Regelung eine Anpassung des Zerlegungsschlüssels an aktualisierte statistische Daten. Die vorgesehene Befristung stellt sicher, daß bei Ablauf der Übergangszeit erneut über die Zerlegung der Feuerschutzsteuer entschieden wird.

Gesetzesbegründung im einzelnen

Die bisherigen Absätze 1 und 2 von § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes sind entbehrlich, weil das hier nach den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen ohnehin bei der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer angerechnet wird.

Zu § 11 Abs. 1

Absatz 1 sieht wegen der sich noch im Umbruch befindenden Entwicklung in den neuen Ländern eine Befristung der ab 1994 geltenden neuen Zerlegungsregelung bis zum 31. Dezember 1997 vor. Es wird erwartet, daß bei Ablauf der Übergangszeit die Versicherer auf freiwilliger Basis Unterlagen über die Belegenheit zumindest der das Gros ausmachenden zweifelsfreien Einzelversicherungen bereitstellen.

Zu § 11 Abs. 2

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung werden nicht die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile am Feuerschutzsteueraufkommen festgeschrieben, sondern die anzuwendenden Zerlegungsmaßstäbe.

Zum einen kann an dem bisher für die alten Länder geltenden Zerlegungsschlüssel unter Einbeziehung der neuen Länder nicht festgehalten werden; insbesondere fehlen vergleichbare Daten für den für die industrielle und sonstige Feuerversicherung bisher verwendeten Zerlegungsmaßstab (Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten). Zum anderen ermöglicht die Festlegung nur der Zerlegungsmaßstäbe die Anpassung des Zerlegungsschlüssels an die jeweils verfügbaren aktuellen Statistiken.

Die Errechnung der Zerlegungsanteile in Teilgrößen zu 70/10/10/10 v. H. entspricht (gerundet) dem vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mitgeteilten Beitragsaufkommen in den Bereichen industrielle und sonstige Feuerversicherung/landwirtschaftliche Feuerversicherung/verbundene Gebäudeversicherung/verbundene Hausratversicherung.

Aus heutiger Sicht würden auf die einzelnen Länder folgende Anteile am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer entfallen:

Baden-Württemberg	14,91 vom Hundert
Bayern	17,01 vom Hundert
Berlin	3,74 vom Hundert
Brandenburg	1,72 vom Hundert
Bremen	1,07 vom Hundert
Hamburg	3,45 vom Hundert
Hessen	9,31 vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	1,19 vom Hundert
Niedersachsen	10,15 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	21,94 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	4,69 vom Hundert
Saarland	1,27 vom Hundert
Sachsen	2,83 vom Hundert
Sachsen-Anhalt	1,85 vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,37 vom Hundert
Thüringen	1,50 vom Hundert

Zu § 11 Abs. 3

Die Abschlagszahlungen werden — wie bisher — grundsätzlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festgelegt. Die Anhebung des Steuersatzes nach § 4 von 5 v. H. auf 6,5 v. H. führt aber in den Jahren 1994 und 1995 zu einer Erhöhung des Feuerschutzsteueraufkommens gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Bei den Abschlagszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 wird daher das jeweils erhöhte Aufkommen berücksichtigt.

Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu bereinigen, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern noch durch den bis zum Wegfall der Versicherungsmonopole (30. Juni 1994) höheren Steuersatz ergeben.

Zu Artikel 16 Abs. 2

Infolge der Änderung des Steuersatzes in § 4 Abs. 1 (vgl. Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1) war Artikel 16 Abs. 2 zu überarbeiten (andere Steuersätze).

Die in Artikel 16 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung ist durch die o. a. neue Fassung des § 11 FeuerschStG entbehrlich geworden.

Zu Artikel 20 — Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 4 (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AO)

Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 ist der Freibetrag für Gewerbebetriebe auf 48 000 DM angehoben worden. Die Anpassung der Buchführungsgrenzen ist wegen der zwischenzeitlichen Wirtschaftsentwicklung erforderlich, weil der Kreis der buchführungspflichtigen Betriebe, dem besondere steuerliche Pflichten obliegen, im Vergleich zu Empfängern von Lohn Einkünften unverhältnismäßig groß geworden ist. Dies trifft auch auf Land- und Forstwirte zu, sie sind deshalb in die Maßnahme mit einbezogen.

Zu Nummer 12 (§ 175 a AO)

Die von den Entwürfen abweichende Fassung des Satzes 2 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

In allen bisher in der Abgabenordnung geregelten Fällen endet die Jahresfrist der Ablaufhemmung datums genau ein Jahr nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses. Im Interesse einer möglichst einheitli-

chen Gestaltung vergleichbarer Verfahrensvorschriften soll deshalb auch in den Fällen des § 175 a AO die Jahresfrist mit Ablauf des Tages beginnen, an dem die Verständigungsvereinbarung oder der Schiedsspruch wirksam wird.

**Zu Artikel 27 — Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen
Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Zu den Absätzen 1 und 2

Auf die Begründung zu Artikel 12 Nr. 9 a wird hingewiesen.

Zu Artikel 28 — Inkrafttreten

Zu den Absätzen 3 und 4

Durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 und 34 des Einigungsvertrages wurde für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer eine zentrale Zuständigkeit für das Beitrittsgebiet des Finanzamts für Körperschaften II in Berlin (Ost) begründet (§ 7 a Abs. 3 VersStG, § 10 Abs. 5 FeuerschStG). Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 1993 befristet. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist die zentrale Zuständigkeit für das Beitrittsgebiet bis einschließlich 31. Dezember 1996 beizubehalten; ab 1. Januar 1994 wird das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuer in Berlin örtlich zuständig. Die Änderung muß deshalb zum 1. Januar 1994 (und nicht erst ab 1. Juli 1994) in Kraft treten.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Dankward Buwitt

Deflev von Larcher

Gerhard Schübler

Berichterstatler

Anlage 1

**Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
auf der Sitzung vom 27. Oktober 1993
zum Entwurf des Mißbrauchsbekämpfung- und Steuerbereinigungsgesetzes (StMBG)**
(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1994	1995	1996	1997
	I. Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs zum Mißbrauchs- bekämpfung- und Steuerberei- nigungsgesetz (vgl. BR-Druck- sache 612/93)	Insgesamt	2 485	268	1 073	1 688	2 108
		Bund	1 184	369	678	933	1 167
		Länder	695	-179	104	269	335
		Gemeinden	606	78	291	486	606
	II. Beratungsergebnisse/Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages						
1	§ 39 Abs. 1 KAGG, § 17 AuslIn- vestmG, § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 6 Satz 1 AStG						
	Verzicht auf zeitnahe Besteuerung von thesaurierten betrieblichen Veräußerungsgewinnen bei Invest- mentfonds	Insgesamt	-850	-650	-750	-850	-850
		GewSt	-150	-100	-125	-150	-150
		KSt	-700	-550	-625	-700	-700
		Bund	-356	-279	-318	-356	-356
		GewSt	- 6	- 4	- 5	- 6	- 6
		KSt	-350	-275	-313	-350	-350
		Länder	-359	-281	-319	-359	-359
		GewSt	- 9	- 6	- 7	- 9	- 9
		KSt	-350	-275	-312	-350	-350
		Gemeinden	-135	- 90	-113	-135	-135
		GewSt	-135	- 90	-113	-135	-135
2	zu § 10e Abs. 6 EStG Abschn. 157 Abs. 5 EStR						
	Senkung des Abzugs von anschaf- fungsnahen Erhaltungsaufwendun- gen von bisher 20 v. H. auf 15 v. H. der Kosten; im Falle von § 10e Abs. 6 EStG (Vorkosten- abzug) höchstens 150 000 DM je Wohnung	ESt					
		Insgesamt	620	500	560	620	620
		Bund	264	213	238	264	264
		Länder	264	213	238	264	264
		Gemeinden	92	74	84	92	92
3	zu § 9b Abs. 2 EStG						
	Verzicht auf Einschränkung des Werbungskostenabzugs für zu- rückbezahlte Vorsteuer insbeson- dere bei unterbrochener Immo- bilienvermietung	ESt					
		Insgesamt	-20	.	-5	-15	-20
		Bund	- 9	.	-2	- 6	- 9
		Länder	- 9	.	-2	- 6	- 9
		Gemeinden	- 2	.	-1	- 3	- 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1994	1995	1996	1997		
4	zu § 10b Abs. 1 EStG i. V. m. § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG Verzicht auf Ausdehnung der Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke	Insgesamt	50	.	17	30	50		
		GewSt	10	.	2	5	10		
		ESt	15	.	5	10	15		
		KSt	25	.	10	15	25		
		Bund	19	.	7	12	19		
		GewSt	0	.	0	0	0		
		ESt	6	.	2	4	6		
		KSt	13	.	5	8	13		
		Länder	19	.	7	11	19		
		GewSt	1	.	0	0	1		
		ESt	6	.	2	4	6		
		KSt	12	.	5	7	12		
		Gemeinden	12	.	3	7	12		
		GewSt	9	.	2	5	9		
ESt	3	.	1	2	3				
5	zu § 10e Abs. 6a EStG Verzicht auf Ausdehnung des Schuldzinsenabzugs für selbstgenutztes Wohneigentum auf den Baujahrgang 1995	Insgesamt	350	—	280	315	350		
		ESt	175	—	140	157	175		
		LSt	175	—	140	158	175		
		Bund	148	—	120	134	148		
		ESt	74	—	60	67	74		
		LSt	74	—	60	67	74		
		Länder	148	—	120	134	148		
		ESt	74	—	60	67	74		
		LSt	74	—	60	67	74		
		Gemeinden	54	—	40	47	54		
		ESt	27	—	20	23	27		
		LSt	27	—	20	24	27		
		6	zu § 34c Abs. 6 Satz 2 EStG Ausschluß des Abzugs fiktiver ausländischer Steuer von der Steuerbemessungsgrundlage mit Einführung einer begrenzten Übergangsregelung	ESt					
				Insgesamt	.	.	-70	-80	-20
Bund	.			.	-30	-34	-9		
Länder	.			.	-30	-34	-9		
Gemeinden	.			.	-10	-12	-2		
7	zum 5. VermBG Verzicht auf Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage für Arbeitnehmer in den alten Ländern	ESt							
		Insgesamt	-800	—	-800	-800	-800		
		Bund	-340	—	-340	-340	-340		
		Länder	-340	—	-340	-340	-340		
		Gemeinden	-120	—	-120	-120	-120		
8	zu § 13 Abs. 2 des 5. VermBG Vereinheitlichung des Satzes der Arbeitnehmer-Sparzulage für Anlagen in Produktivkapital mit dem Satz für Bausparanlagen von 10 v. H.	ESt							
		Insgesamt	100	—	15	30	45		
		Bund	43	—	6	13	19		
		Länder	43	—	6	13	19		
		Gemeinden	14	—	3	4	7		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1994	1995	1996	1997
9	zu § 14 des 5. VermBG Verschiebung der Fälligkeit der Arbeitnehmer-Sparzulage	EST					
		Insgesamt	0	—	800	650	500
		Bund	0	—	340	276	213
		Länder	0	—	340	276	213
		Gemeinden	0	—	120	98	74
10	zu § 54 Abs. 11 KStG Umgliederung des Teilbetrags EK 56 auf EK 50	KSt					
		Insgesamt	-20	.	.	-20	-40
		Bund	-10	.	.	-10	-20
		Länder	-10	.	.	-10	-20
11	zu § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 6 Satz 2 AStG Modifizierte Begrenzung steuer- sparender Gestaltungen durch Verlagerung von Gewinnen ins Ausland	Insgesamt	-250	.	-75	-150	-275
		GewSt	-75	.	-25	-50	-75
		KSt	-175	.	-50	-100	-200
		Bund	-91	.	-26	-52	-103
		GewSt	-3	.	-1	-2	-3
		KSt	-88	.	-25	-50	-100
		Länder	-91	.	-26	-53	-104
		GewSt	-4	.	-1	-3	-4
		KSt	-87	.	-25	-50	-100
		Gemeinden					
		GewSt	-68	.	-23	-45	-68
		12	zu § 122 Abs. 3 bis 5 BewG Wegfall des Abschlags bei der Er- mittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes in Berlin (West)	Insgesamt	75	30	60
VSt	5			.	.	5	5
GrdSt	70			30	60	70	70
Länder							
VSt	5			.	.	5	5
Gemeinde							
GrdSt	70	30	60	70	70		
13	§ 9 Abs. 2 UStG Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei sog. Vorschaltmodellen	USt					
		Insgesamt	100	20	100	100	100
		Bund	63	13	56	56	56
		Länder	37	7	44	44	44
14	zu § 24 Abs. 1 UStG Erhöhung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft	USt	—	—	—	—	—
15	Umsatzsteuer Mehraufkommen infolge der Mineralölsteuer- erhöhung ³⁾	USt					
		Insgesamt	640	590	650	660	670
		Bund	403	372	364	370	375
		Länder	237	218	286	290	295
16	zu § 4 Abs. 1 FeuerschStG Absenkung des vorgesehenen Steuersatzes bei der Feuerschutz- steuer von 8 auf 6,5 v. H. ab 1. Juli 1994	Feuer- schSt					
		Länder	-125	-62	-130	-135	-140

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1994	1995	1996	1997
17	Finanzielle Auswirkungen der Beratungen im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages insgesamt	Insgesamt	-130	428	652	430	265
		Bund	134	319	415	327	257
		Länder	-181	95	194	100	26
		Gemeinden	- 83	14	43	3	-18
	III. Auswirkungen der Maßnahmen des Mißbrauchs- bekämpfungs- und Steuerbe- reinigungsgesetzes einschließ- lich der Beratungsergebnisse im Finanzausschuß	Insgesamt	2 355	696	1 725	2 118	2 373
		Bund	1 318	688	1 093	1 260	1 424
		Länder	514	-84	298	369	361
		Gemeinden	523	92	334	489	588

Anmerkungen:

1) Auswirkung im ersten Entstehungsjahr.

2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

3) Umsatzsteuermehraufkommen infolge Verringerung der Sparquote, Umschichtung von mehrwertsteuerfreier Einkommensverwendung in mehrwertsteuerpflichtige Mehrbelastung mit Mineralölsteuer

Anlage 2

**Finanzausschuß des
Deutschen Bundestages**

27. Oktober 1993

**Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD****zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs
und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)**

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

I. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages stellt fest:

Die in den von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfen eines Ersten und eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines sog. Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms enthaltenen Kürzungsmaßnahmen verstoßen gegen das Gebot der sozialen Gerechtigkeit und gefährden den sozialen Frieden, weil vor allem den Menschen mit geringeren Einkommen, den von Arbeitslosigkeit Betroffenen oder Bedrohten sowie den Sozialhilfeempfängern erneut Lasten auferlegt werden, während die Bezieher höherer Einkommen wieder geschont werden. Das Kürzungspaket der Bundesregierung ist zudem konjunktur- und arbeitsmarktpolitisch verfehlt, weil es die private Nachfrage einschränkt, die Überwindung der Rezession erschwert, den Abbau weiterer Arbeitsplätze verursacht sowie die Fortsetzung und den Ausbau einer antizyklischen aktiven Arbeitsmarktpolitik behindert. Die Arbeitsmarktprobleme in den neuen Ländern werden damit zusätzlich schwerwiegend verstärkt.

Die drastischen Einschnitte in das soziale Netz haben auch verheerende Auswirkungen auf die Finanzlage der Städte und Gemeinden. So wie die Bundesregierung in der Gesellschaft die Lasten auf die sozial Benachteiligten abwälzt, so wälzt sie auf staatlicher Ebene die Lasten auf die Kommunen ab.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts soll der steuerliche Teil des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsförderungsprogramms der Bundesregierung umgesetzt werden, insbesondere der mißbräuchlichen Ausschöpfung bestehender steuer-

rechtlicher Regelungen begegnet, ungerechtfertigte Steuervorteile und unerwünschte Steuerergänzungen abgebaut und das Steuerrecht vereinfacht werden.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wird seinem Anspruch, ein Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs im Steuerrecht, zum Abbau von Steuervergünstigungen und zur Steuervereinfachung zu sein, jedoch in keiner Weise gerecht:

- Nach Schätzungen der Deutschen Steuerergewerkschaft werden alljährlich mindestens 12 v. H. des Bruttosozialproduktes durch die Schattenwirtschaft an den Finanzämtern vorbeigeschleust. Dadurch sind 1992 allein in den alten Bundesländern endgültige Steuerausfälle in Höhe von mindestens 130 Mrd. DM entstanden. Die im Gesetzentwurf veranschlagten Steuermehreinnahmen stehen daher in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen, durch mißbräuchliche Ausnutzung des Steuerrechts und durch Steuerhinterziehung dem Fiskus entgehenden Steuereinnahmen. Die Bundesregierung rechnet in ihrem Gesetzentwurf für 1994 mit Steuermehreinnahmen lediglich in Höhe von 1,2 Mrd. DM und für 1995 in Höhe von 1,9 Mrd. DM. Die Bekämpfung des Mißbrauchs im Bereich des Steuerrechts bleibt damit in völlig unzureichenden Ansätzen stecken.
- Der längst überfällige, auch von Forschungsinstituten und Verbänden immer wieder angeforderte Abbau von Steuervergünstigungen findet in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wiederum nicht statt. Viele Steuervergünstigungen für die ausgesprochen Wohlhabenden in unserer Gesellschaft werden statt dessen weiterhin zum Tabu erklärt. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages bedauert, daß die Bundesregierung unverändert an den völlig ungerechtfertigten Steuer-

vorteilen für eine kleine, gutsituierte Minderheit festhalten will.

- Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf leistet auch keinen Beitrag zur Steuervereinfachung. Weil lediglich an Symptomen kuriert wird, wird unser Steuerrecht im Ergebnis noch komplizierter. Die dringend erforderliche Vereinfachung unseres Steuerrechts bleibt aus.

II. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, über die in dem Gesetzentwurf enthaltenen völlig unzureichenden Maßnahmen hinaus

1. Steuerhinterziehung und steuerlichen Mißbrauch endlich konsequent zu bekämpfen. Hierzu gehört auch, daß zur Eindämmung der Schwarzarbeit und der organisierten Kriminalität die rechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Zusammenarbeit der Steuerverwaltung und der Arbeitsverwaltung und bessere Bedingungen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschaffen werden;

2. den Abbau überflüssiger Steuervergünstigungen endlich ernsthaft in Angriff zu nehmen. Hierzu gehören u. a.

- Einschränkung der im internationalen Vergleich zu großzügigen Rückstellungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten für Unternehmen
- bessere steuerliche Erfassung von Spekulationsgewinnen
- Einschränkung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte
- Erweiterung der steuerlichen Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Abschaffung der steuerlichen Berücksichtigung von Bewirtungskosten
- Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung betrieblich genutzter Luxus-PKW
- Herabsetzung des pauschalen betrieblichen Nutzungsanteils von PKW

- Abschaffung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für haushaltswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (Beseitigung des Dienstmädchensprivilegs)

- Abschaffung der steuerlichen Berücksichtigung von Schmiergeldern

- Aufhebung der steuerlichen Berücksichtigung von Geschenken

- Aufhebung der Vermögensteuerbefreiung in den neuen Bundesländern

- Rückgängigmachung des Ansatzes der Steuerbilanzwerte bei der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer

- Abschaffung des Bewertungsabschlags beim Betriebsvermögen von 25 %

- Wiederherstellung des Freibetrags bei der Vermögensteuer von 500 000 DM auf die bis 1992 geltende Höhe von 125 000 DM;

3. das Steuerrecht grundlegend zu vereinfachen. Hierzu gehören zum Beispiel eine Reform des Familienlastenausgleichs (insbesondere Ersatz des komplizierten Nebeneinandern von ungerechten Kinderfreibeträgen, Kindergeld und Kindergeldzuschlägen durch ein für alle Kinder gleich hohes Kindergeld) und die aufkommensneutrale Umgestaltung der steuerlichen Wohneigentumsförderung (Ersatz des komplizierten, ungerechten und ineffizienten § 10e EStG in einen einfachen und gerechten Eigenheimabzugsbetrag, der von der Steuerschuld abgezogen wird und deshalb unabhängig von der Einkommenshöhe gleichmäßig wirkt).

Mit dem konsequenten Abbau von ungerechtfertigten Steuersubventionen sowie der entschiedenen Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Wirtschaftskriminalität ließen sich schon im Jahr 1994 Steuermehreinnahmen von bis zu 20 Mrd. DM erzielen. Der Finanzausschuß stellt deshalb fest, daß die notwendigen Einsparungen ohne Sozialabbau möglich sind, und fordert die Bundesregierung daher auf, auf die zutiefst ungerechten und zudem ökonomisch verfehlten Einschnitte in das soziale Netz zurückzunehmen.

